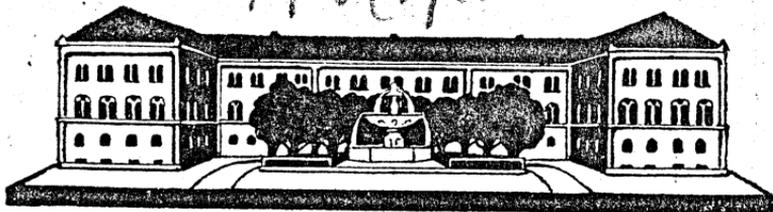
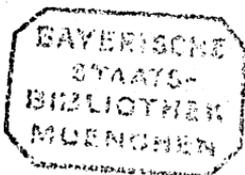


Bavar. 4279 $\frac{2}{2}$ (1926)



Mündener Hochschul Almanach

Sommer-Semester 1926



Verlag der

Hochschulbuchhandlung Max Hueber, München

Amalienstraße 79 — gegenüber der Universität

Telephon 26705 / Postscheck 1164

7627 H = bl. A

Erstes, ältestes, größtes

Privat-Tanz-Institut Richter

Neuhauserstraße 11 / Fernsprecher 54343

Vollständig neu u. künstlerisch
ausgestattete Privaträume

Speziell für Studierende der Hochschulen

Fortlaufend

**Beginn neuer Lehrkurse für all-
gemeine und moderne Tänze**

Lehrmethode in d. modernsten Tänzen
nach Vorführungen auf den letzten
in- und ausländischen Kongressen

Für Studierende bedeutende Preisermäßigung

Große Übungs-Kurs-Abende im Konzertsaal der

Tonhalle

Ballettmeister R. u. W. Richter

Hochschulbuchhandlung
Max Hueber / München

Amalienstraße 79

direkt gegenüber der Universität
(Neubau Westseite)

FERNSPRECHER 26705

Gut ausgewähltes Lager aus
allen Gebieten der Wissenschaft, Kunst
und Literatur

SPEZIALITÄT:
Lehrbücher für die Hochschulen

Repetitorien - Kompendien - Lehrbücher
Vorgeschriebene Lektüre für die
seminaristischen
Übungen

*

Größere Werke gegen monatliche Teilzahlungen

Mietbücherei

Besorgung der gesamten Literatur des In- und
Auslandes. Abonnements auf alle Zeitschriften

Verlag der Hochschulbuchhandlung
Max Hueber, München

Rechts- und Staatswissenschaften

Institutionen des römischen Zivilprozessrechtes von Leopold Wenger, Geh. Justizrat, o. ö. Professor an der Universität München, derz. Rektor Magnificus (gr. 8^o 368 Seiten) Leinen Rm. 10.—.

Schon lange wurde ein kurzes Lehrbuch des römischen Zivilprozessrechtes vermisst und die Herausgabe eines derartigen Werkes von den Studierenden und Lehrern des römischen Rechts schnellst erwartet.

Die Kommanditgesellschaften auf Aktien von O. Schreiber, Geh. Justizrat, Professor der Rechte an der Universität Königsberg i. Pr. (gr. 8^o 290 Seiten) Rm. 10.—, geb. Rm. 12.50.

Dieses Werk dürfte alle Aktiengesellschaften, Syndici, Rechtsanwälte mit Handelspraxis, Genossenschaften mit beschränkter Haftung lebhaft interessieren, denn die Umwandlung in K.-A.-G. wird heute in all diesen Kreisen lebhaft erörtert.

Wege zur Gemeinschaft, Reden und Aufsätze, I. Band, von Franz Oppenheimer, o. ö. Univ.-Professor, Frankfurt a. M. (gr. 8^o 513 Seiten) brosch. Rm. 8.50, Leinen Rm. 11.—.

In diesen Aufsätzen behandelt der Frankfurter Soziologe alle Fragen des praktischen sozialen Lebens. Die Agrarfrage, das Genossenschafts- und Siedlungswesen, die Arbeiter- und Bauernfrage.

Der II. Band (Soziologische Streifzüge), in gleichem Umfange, erscheint in diesem Jahre.

Bücher für Lehrer und Schule über Sprach- und Literaturwissenschaft

- Helmuth Hatzfeld, Frankfurt. Über Bedeutungsverschiebung durch Formähnlichkeit im Neufranzösischen. 158 S. 8°. Mk. 5.—
— Französische Renaissance-Lyrik. 214 S. 8°. Brosch. M. 5.40, gebd. M. 7.50
— Einführung in die Interpretation neufranzösischer Texte.
— Einführung in die Interpretation englischer Texte.
Jeder Band brosch. M. 2.—, gebd. M. 3.—
— Leitfaden der Vergleichenden Bedeutungslehre. 122 S. Gr. 8°. Brosch. M. 2.50
— Führer durch die literarischen Meisterwerke der Romanen. Band I. Italienische Literatur. Band II. Spanische Literatur.
Jeder Band brosch. M. 5.—, gebd. M. 4.50
- Michael Hochgesang. Wandlungen des Dichtstils. 160 S. 8°. Brosch. M. 5.50
- Jahrbuch für Philologie. Herausgegeben von V. Klemperer, Dresden u. E. Lerch, München. Jahrgang I. 1926. 486 S. Gr. 8°. Brosch. M. 20.—, gebd. M. 25.—
Band II erscheint im Winter 1926/27. Preis etwa M. 10.— bis M. 12.—. Bei Subskription auf Band I u. ff. ermäßigt sich der Preis um 20%.
- Viktor Klemperer, Dresden. Romanische Sonderart. Geistesgeschichtliche Studien. 480 S. 8°. Brosch. M. 12.50, gebd. M. 14.50
- Eugen Lerch, München. Romain Rolland und die Erneuerung der Gesinnung. Mit Bild und 2 Schriftproben. 350 S. 8°. Brosch. M. 7.50, gebd. M. 9.50
- Philipp Lersch, Berlin. Der Traum in der deutschen Romantik. Brosch. M. 1.50, gebd. M. 2.50
- Heinz Lipmann, Berlin. Georg Büchner und die Romantik. Brosch. M. 5.—, gebd. M. 4.—
- Rudolf Pfeiffer, Hamburg. Kallimachos Studien. Brosch. M. 5.—
- Hans Rheinfelder, Rom. Vergleichende Sprachbetrachtung im Neusprachlichen Unterricht. 130 S. 8°. Brosch. M. 12.50, gebd. M. 14.50
- Romanische Bücherei. Bisher 6 Bände erschienen, enthaltend: Das Rolandslied. Brosch. M. 2.—, gebd. M. 3.—. Alarcón. Brosch. M. 1.50. Voltaire, Ma philosophie. Brosch. M. 2.50. Tormes. Brosch. M. 2.—. Lucchesini, Tagebuch. Brosch. M. 4.—. Flaubert, Novembre. Brosch. M. 4.—
- Karl Rupprecht, München. Griechische Metrik. Brosch. M. 2.50, gebd. M. 4.—
- Walther J. Schirmer, Bonn. Antike, Renaissance und Puritanismus in der engl. Literatur des 17. und 16. Jahrhunderts. Brosch. M. 10.—, gebd. M. 12.—
- Friedrich Schürr, Freiburg. Das Altfranzösische Epos. Zur Stilgeschichte und inneren Form der Góik. 520 S. 8°. Mit 5 Tafeln. Brosch. M. 14.—, gebd. M. 16.—
- Eduard Schwartz, München. Die Odyssee. Brosch. M. 7.50, gebd. M. 10.—
- Marianne Thalman, Wien. Gestaltungsfragen der Lyrik. 127 S. 8°. Mit 16 Tafeln. Brosch. M. 5.50
- Hermann Urtel, Hamburg. Guy de Maupassant. Studien zu seiner künstlerischen Persönlichkeit. 300 S. 8°. Brosch. M. 8.—, gebd. M. 10.—
- Karl Voßler, München. Gesammelte Aufsätze zur Sprachphilosophie. 280 S. 8°. Brosch. M. 5.—, gebd. M. 6.50, in Leder M. 10.—
— Jean Racine. 188 S. 8°. Brosch. M. 6.—, gebd. M. 8.—

Alle Werke werden auch gegen Teilzahlung geliefert.

MAX HUEBER, VERLAG / MÜNCHEN NW. 2

AMALIENSTRASSE 79

KELB- EDELLIKÖRE

Spezialität:

Eier-Weinbrand-Verschnitt

Eiskümmel „Thule“

Willy Kelb, München, Metzstr. 6

Gesundheit

ist das wertvollste Gut



*Sie wird gefördert durch den regelmäßigen
Genuß von*

Dr. Axelrod's Voghsurt

*aus der Zentral-Molkerei München
In den Erfrischungsräumen des Vereins-Studenten-
hauses erhältlich.*

VAUEN



Spezialitäten

in gut gelagerten **Zigarren**
den gangbarsten **Zigaretten**
und **Tabaken**

Größtes Pfeifenlager ~ Bruyère- und Porzellanpfeifen

Schwabinger Tabak- und Pfeifenhaus

FERD. BENDL

Schellingstr. 29

TEL. 22265

Wappenfleifen für Dedikationszwecke.

Münchener Hochschul Almanach

Sommer-Semester 1926

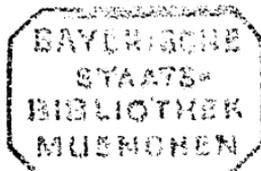
(Preisausschreiben auf Seite 73—75)

Verlag der
Hochschulbuchhandlung Max Hueber, München
Amalienstraße 79 — gegenüber der Universität
Telephon 26705 / Postscheck 1164

INHALT

Kalendarium	Seite	7
Sehenswürdigkeiten	„	19
Museen und Sammlungen	„	20
Akadem. Vereinigungen	„	25
Universitäts-Immatrikulation	„	42
Staatwirtschaftliche Fakultät: Anleitung zum Studium, Diplomprüfungsordnung, Promotionsordnung	„	49
Promotionsordnung der juristischen Fakultät	„	59
Promotionsordnung der philosophischen Fakultät (I. Sektion)	„	63
Promotionsordnung der philosophischen Fakultät (II. Sektion)	„	63
Von den Prüfungen der medizinischen Fakultät	„	77
Prüfungsordnung für Tierärzte	„	84
Promotionsordnung für die tierärztliche Fakultät	„	110
Verzeichnis der Hochschulliteratur	„	115

April	Notizen
1. Donnerstag	
2. Freitag	
3. Samstag	
4. Sonntag	
5. Montag	
6. Dienstag	
7. Mittwoch	
8. Donnerstag	
9. Freitag	
10. Samstag	
11. Sonntag	
12. Montag	
13. Dienstag	
14. Mittwoch	
15. Donnerstag	
16. Freitag	
17. Samstag	
18. Sonntag	
19. Montag	
20. Dienstag	
21. Mittwoch	
22. Donnerstag	
23. Freitag	
24. Samstag	
25. Sonntag	
26. Montag	
27. Dienstag	
28. Mittwoch	
29. Donnerstag	
30. Freitag	



Mal	Notizen
1. Samstag	
2. Sonntag	
3. Montag	
4. Dienstag	
5. Mittwoch	
6. Donnerstag	
7. Freitag	
8. Samstag	
9. Sonntag	
10. Montag	
11. Dienstag	
12. Mittwoch	
13. Donnerstag	
14. Freitag	
15. Samstag	
16. Sonntag	
17. Montag	
18. Dienstag	
19. Mittwoch	
20. Donnerstag	
21. Freitag	
22. Samstag	
23. Sonntag	
24. Montag	
25. Dienstag	
26. Mittwoch	
27. Donnerstag	
28. Freitag	
29. Samstag	
30. Sonntag	
31. Montag	

Rudolf EMMRICH u. Sohn
Erstklassiges Privat-Tanzinstitut

Fernsprecher 28148 **Baaderstr. 65** Ecke Fraunhoferstr.

Seit über 20 Jahren bestehend / Neu renovierter Tanzsaal

Täglich Beginn neuer Kurse, Separatstunden zu jeder Tageszeit.
Anmeldungen im Institutsbüro Müllerstraße 50 oder abends ab 7 Uhr
im Institut Baaderstraße 65

Für die H. H. Studierenden angemessene Preisermäßigung

Gottfried Kublan

Spezialgeschäft für

Krawatten u. Herrenwäsche

Schellingstr. 13

nächst der Amalienstraße

Nur erstklassige Fabrikate
bei billigsten Preisen

LUDWIG LOSER / Bräuhhausstr. 2

beim Hofbräuhhaus

Studentenmützenfabrik

Spezialgeschäft für sämtliche

Dedikations- u. Couleurartikel u. Fechtutensilien

Juni	Notizen
1. Dienstag	
2. Mittwoch	
3. Donnerstag	
4. Freitag	
5. Samstag	
6. Sonntag	
7. Montag	
8. Dienstag	
9. Mittwoch	
10. Donnerstag	
11. Freitag	
12. Samstag	
13. Sonntag	
14. Montag	
15. Dienstag	
16. Mittwoch	
17. Donnerstag	
18. Freitag	
19. Samstag	
20. Sonntag	
21. Montag	
22. Dienstag	
23. Mittwoch	
24. Donnerstag	
25. Freitag	
26. Samstag	
27. Sonntag	
28. Montag	
29. Dienstag	
30. Mittwoch	

Juli	Notizen
1. Donnerstag	
2. Freitag	
3. Samstag	
4. Sonntag	
5. Montag	
6. Dienstag	
7. Mittwoch	
8. Donnerstag	
9. Freitag	
10. Samstag	
11. Sonntag	
12. Montag	
13. Dienstag	
14. Mittwoch	
15. Donnerstag	
16. Freitag	
17. Samstag	
18. Sonntag	
19. Montag	
20. Dienstag	
21. Mittwoch	
22. Donnerstag	
23. Freitag	
24. Samstag	
25. Sonntag	
26. Montag	
27. Dienstag	
28. Mittwoch	
29. Donnerstag	
30. Freitag	
31. Samstag	



**ZIGARETTEN
DER ÖSTERR.
TABAKREGIE**

Von edelster Eigenart

Überall erhältlich



Direkter Verkauf vom
Hersteller zum Verbraucher
Größte Auswahl
Beste Qualitäten
Billigste Preise

„Eko“ Herrenwäsche
Julius Kopp
Neuhäuserstr. 11 (Pschorrbrauhallen)
Weitere Verkaufsstellen:
Dachauerstr. 14 und Bahnhofskiosk

Dampfwäscherei Sankt Josef

Emanuelstr. 10 Andreas Huber Telefon 32081
Filialen: Theresienstr. 120, Tengstr. 3, Schmidstr. 2
Auf Wunsch Abholung und Zustellung
Wäsche wird mit Orzon gebleicht ~ Studierende erhalten 10% Rabatt

**RID'sche Berg-, Ski-
und Sportstiefel
die Besten!**

Fertig und nach Maß.
München, Fürstenstraße 7
gegr. 1873. Vielfach prämiert! 1000 e
v. Anerkennungen. Katalog auf
Wunsch. Fert. Schuhwaren bester
Qualitäten für alle Zwecke.
Weltbekannt!



Feine Herrenschneiderei

Amalienstraße 17 **Georg Engl** Tel. 26789 u. 33071
Für die H. H. Studierenden niedrigste Preise

Handschuhe / Krawatten / Kragen
Hosenträger / Socken / Sockenhalter

in gediegener Auswahl

A. Reithofer, Bräuhausstraße 2

August	Notizen
1. Sonntag	
2. Montag	
3. Dienstag	
4. Mittwoch	
5. Donnerstag	
6. Freitag	
7. Samstag	
8. Sonntag	
9. Montag	
10. Dienstag	
11. Mittwoch	
12. Donnerstag	
13. Freitag	
14. Samstag	
15. Sonntag	
16. Montag	
17. Dienstag	
18. Mittwoch	
19. Donnerstag	
20. Freitag	
21. Samstag	
22. Sonntag	
23. Montag	
24. Dienstag	
25. Mittwoch	
26. Donnerstag	
27. Freitag	
28. Samstag	
29. Sonntag	
30. Montag	
31. Dienstag	

September	Notizen
1. Mittwoch	
2. Donnerstag	
3. Freitag	
4. Samstag	
5. Sonntag	
6. Montag	
7. Dienstag	
8. Mittwoch	
9. Donnerstag	
10. Freitag	
11. Samstag	
12. Sonntag	
13. Montag	
14. Dienstag	
15. Mittwoch	
16. Donnerstag	
17. Freitag	
18. Samstag	
19. Sonntag	
20. Montag	
21. Dienstag	
22. Mittwoch	
23. Donnerstag	
24. Freitag	
25. Samstag	
26. Sonntag	
27. Montag	
28. Dienstag	
29. Mittwoch	
30. Donnerstag	

S. LEICHTL, Fahrradhandlung

Adalbertstr. 45

Telefon 24845

Eingang Barerstr.

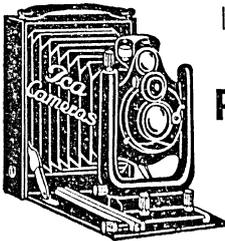
5 Minuten von der Universität

übernimmt sämtliche Fahrrad-Reparaturen
in fachmännischer Reparatur-Werkstätte.
Mäntel, Schläuche und sonstiges Zubehör
zu billigsten Tagespreisen.



München Sämtliche Artikel für technisches Zeichnen

Filiale an der Hochschule / Gabelsbergerstr. 55
Für Studierende 10% Rabatt



Ihre **Photo-Arbeiten** werden
sauber und prompt erledigt im
Photo-Spezial-Geschäft

Georg Morgenstern u. Söhne

Augustenstr. 76

Telefon 52940

Großes Lager
in Apparaten und Bedarfsartikeln

DISSERTATIONEN

sowie alle Buchdruckarbeiten für den privaten
und Vereinsbedarf liefert rasch, sauber und billig

Buchdruckerei Paul Snowdon

Amalienstraße Nr. 63 Rufnummer 25941

gegenüber dem Physikalischen Institut

Lederwaren, Reise- und Sportartikel kauft man beim
Fachmann in der
Sattlergenossensch. München, Augustenstr. 1, Ecke Karlstr. Tel. 54937
Extra-Anfertigungen Straßenbahnlinien 1, 2, 4, 7, 11, 17

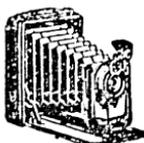


Photo - Spezialgeschäft

Apparate für Sport und Beruf
Entwickeln :: Kopieren
Vergrößern

Carl Bodensteiner

München :: :: Karlsplatz 17
(Sonnen-Apotheke) Telefon 52 443

Solinger Stahlwaren Rasier-
apparate

Rasierklingen, Pinsel, Taschenmesser, Knicker usw.

Val. Albertini & Söhne, Glückstraße 9 (Passage)
und Theresienstraße 57

**Banner,
Fahnen, Fahnenbänder usw.**

fertigt in bekannt gediegener und künstlerischer Ausführung

M. Auer, Kunststickerei, Brunstr. 8 u. 9

Größtes Spezialgeschäft für Fahnen in Bayern / Ausgeführt viele
Hunderte von Bannern, darunter von der niedersten bis zur
höchsten Preislage / Muster gern zu Diensten

Sehenswürdigkeiten

Reiche Kapelle, geschlossen. **Ruhmeshalle mit Bavaria**, an der Theresienwiese. Geöffnet von April bis September von 8—12 Uhr und 2—7 Uhr, von Oktober bis März von 10—12 Uhr und 2—4 Uhr. — **Botanischer Garten**, Nymphenburg. — **Denkmäler**: Kaiser Ludwig der Bayer, Kaiser-Ludwigplatz. König Ludwig I., Kolossalstatue am Max-Josef-Platz. Standbild Herzogs Otto von Wittelsbach im Brunnhofe der Residenz. Mariensäule am Marienplatz. König Maximilian II. im Rondel, Maximilianstr. 6. Kurfürst Maximilian I., Wittelsbacher Platz 7. Friedensdenkmal, in der Maximiliansanlage. General Graf Tilly und Feldmarschall Fürst Wrede in der Feldherrnhalle. L. v. Westenrieder, Kurfürst Max Emanuel, Orlandi di Lasso, Freiherr von Kreitmayer, Chr. von Gluck, sämtlich am Promenadenplatz. Dr. Ohm, Physiker, vor der Technischen Hochschule. Optiker Fraunhofer, Schelling, der große Philosoph, Graf Rumford, General Graf Deroy, sämtlich an der Maximilianstr. Max von Pettenkofer, Effner, Liebig und Schiller, am Maximiliansplatz. Goethe, am Karlsplatz. Kriegerdenkmal, an der Winthir- und Nymphenburger Straße. Siegestor, Ludwig- und Leopoldstraße. Der Obelisk, am Karolinenplatz. Gärtner und Klenze am Gärtnerplatz.

Weiser & Meißtetter

Spezialfirma für Frack-
und Smoking-Anzüge

Wurzerstr. 13 beim Hotel Vier Jahreszeiten

Telefon 20554

Museen und Sammlungen

Aegyptische Sammlung, Ausstellungsgebäude am Königsplatz.

Akademie der bildenden Künste, Akademiestr. Nur die auf den Gängen ausgestellten Antiken zugänglich.

Akademie der Wissenschaften, Neuhauserstr. 51. Paläontologische, geologische, mineralogische, anthropologische-prähistorische Sammlung, Münzkabinett. Geöffnet Mittwochs und Samstags von 2—4 Uhr, Sonntags von 10—12 Uhr. Für Fremde jederzeit zugänglich nach Anmeldung.

Alpines Museum des D. und Oe. Alpen-Vereins, Praterinsel 5, Isarlust. Geöffnet täglich, Eintritt M. 1.—, für Mitglieder M. —.50, Mittwochs von 2—5 Uhr frei, Freitags von 2—5 Uhr und Sonntags von 10—12 Uhr, M. —.20.

Anatomisch-pathologische Sammlung, Pettenkoflerstr. 2. Geöffnet werktags von 12—2 Uhr.

Aquarium, Salvatorstr. 1. Geöffnet täglich von 9—6½ Uhr.

Arbeitermuseum (Soziales Landesmuseum), Pfarrstr. 3. Geöffnet werktags außer Montags von 9—12 Uhr, Sonntags von 10—12 Uhr.

Armeemuseum, Hofgartenstr. 1. Geöffnet im Sommer werktags außer Samstags von 10—12½ Uhr und 3—6 Uhr, im Winter von 10—12½ Uhr und 1½—4 Uhr, am Sonntag von 10—1 Uhr. Eintritt M. —.50.

Botanisches Museum, Menzingerstr. 13. Geöffnet am Samstag und Sonntag von 3—5 Uhr.

Brakl's Kunsthaus, Beethovenplatz.

Deutsches Museum, Museumsinsel. Geöffnet von 9—7 Uhr, die einzelnen Abt. zu verschiedenen Zeiten geschlossen.

Ethnographisches Museum, Hofgartenarkaden, Galeriestr. 4. Geöffnet am Freitag und Sonntag von 10—12½ Uhr. Dienstags und Mittwochs von 3—5 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März von 2—4 Uhr. Eintritt frei.

Gabelsberger Museum, Staatsbibliothek, Ludwigstr. 23. Geöffnet werktags von 9—1 Uhr.

Galerie Caspari, Briennerstr. 52.

Galerie Heinemann, Lenbachplatz 5/6.

Galerie Lenbach, Luisenstr. 33.

Glyptothek, Königsplatz 3. Geöffnet werktags vom 1. Mai bis 30. September von 10—5 Uhr, Oktober und April von 10—4

Uhr, vom 1. November bis 28. Februar von 10—3 Uhr, Sonntags stets von 10—11 Uhr. Eintritt M. 1.—, am Sonntag und Mittwoch frei.

Graphische Sammlung, Barerstr. 29. Geöffnet von 9—1 Uhr, Samstags geschlossen. Eintritt frei.

Historisches Stadtmuseum, Mallingersammlung und Modellsammlung, Jakobsplatz 1. Geöffnet nur Sonntags und Mittwochs, ab 1. Mai bis 31. Oktober von 9—1 Uhr, ab 1. November bis 30. April von 10—1 Uhr.

Historisches Kriegsmuseum, Neues Rathaus. Geöffnet täglich von 10—12 Uhr.

Hofwagenburg und Sattelkammer, Marstall-Platz 2. Geöffnet werktags von 9—12 Uhr und 2—4 Uhr, Sonntags von 9—12 Uhr.

Kunstaussstellung Glaspalast, Skulpturen etc. aller Nationen, Münchener Jahresausstellung im k. Glaspalast. Geöffnet vom 1. Juli bis 31. Oktober täglich von 9—6 Uhr.

Kunstaussstellung, Ständige, der Münchener Künstler-Genossenschaft im deutschen Museum, Maximilianstr. 26. Das ganze Jahr geöffnet, werktags von 9—6 Uhr, Sonntags von 10—1 Uhr.

Kunstaussstellung Sezession 1917, in den Räumen des Glaspalasts, da das Gebäude am Königsplatz von der Neuen Staatsgalerie bezogen wurde. Geöffnet von Mai bis Oktober von 9—6 Uhr täglich.

Kunstaussstellung Neue Sezession, Galeriestr. 24. Geöffnet täglich von Mai bis Oktober von 9—6 Uhr.

Kunstaussstellung Deutscher Künstler-Verband: „Die Juryfrelen“, Prinz-Regentenstr. 2.

Kunstgewerbeverein, Pfandhausstr. 7. Geöffnet täglich außer Sonntags von 8—7 Uhr, Eintritt frei.

Künstlerhaus, Lenbachplatz 8. Geöffnet von 10—6 Uhr, Sonntags von 10—12 Uhr.

Kunstverein, Hofgarten-Arkaden, Galeriestr. 10. Geöffn. täglich von 9—6 Uhr, 2. Hälfte Juli gewöhnlich geschlossen.

Lotzbecksehe Sammlung, Freiherrl. von, Karolinenstr. 3. Geöffnet Dienstags und Freitags von 9—3 Uhr.

Maximillaneum, Äußere Maximilianstr. 20. Geöffnet vom 1. März bis 31. Oktober, Mittwochs, Samstags und Sonntags von 10—12 Uhr.

Moderne Galerie Tannhauser, Theatinerstr. 7.

Museum für Abgüsse klassischer Bildwerke, Hofgartenarkaden 2. Geöffnet Mittwochs von 10—12 Uhr, Freitags von 3—5 Uhr (im Winter von 2—4 Uhr).

Nationalmuseum, Bayerisches, Prinzregentenstr. 3. Geöffnet werktags außer Montags von 9—4 Uhr, Sonntags von 9—1 Uhr. Eintritt M. 1.—, Mittwochs und Sonntags frei.

Neue Staatsgalerie, Königsplatz 1. Geöffnet vom 1. April bis 31. Oktober von 9—4 Uhr, vom 1. November bis 31. März von 9—3 Uhr, Sonntags von 9—1 Uhr, Mittwochs geschlossen. Eintritt M. 1.—, Sonntags frei.

Pinakothek, Alte, Barerstr. 27. Geöffnet wie Neue Staatsgalerie, nur Dienstags statt Mittwochs geschlossen.

Pinakothek, Neue, Barerstr. 29. Geöffnet wie Neue Staatsgalerie, nur Donnerstags geschlossen.

Porzellan-Manufaktur, Nymphenburg. Geöffnet werktags von 8—11½ Uhr und 2—5½ Uhr.

Residenzmuseum, Residenzstr. 1. Geöffnet vom 1. Mai bis 15. Oktober von 10—5 Uhr, vom 16. Oktober bis 30. April von 10—2 Uhr, Sonntags von 10—1 Uhr, Dienstags geschlossen.

Schackgalerie, Prinzregentenstr. 9. Geöffnet vom 1. März bis 31. Oktober von 9—4 Uhr, vom 1. November bis 28. Februar von 9—3 Uhr, Sonntags von 10—1 Uhr. Eintritt M. 1.—, Sonntags frei.

Schulmuseum — Kreismagazin von Oberbayern für Lehrmittel und Schuleinrichtungsgegenstände, Blumenstr. 24. Geöffnet werktags von 9—11 Uhr und 3—5 Uhr.

Schwanthaler Museum, Schwanthalerstr. 6. Geöffnet Montags, Mittwochs und Freitags von 9—2 Uhr.

Staatsbibliothek, Ludwigstr. 23. Geöffnet Montags bis Freitags von 8—1 Uhr und 3—6 Uhr, Samstags von 8—1 Uhr. Geschlossen in der Karwoche ganz und im August und September nachmittags. — Fürstensaal geschlossen.

Städtisches Museum, St. Jakobsplatz 1.

Sternwarte, Sternwartstr. 15. Geöffnet Dienstags und Freitags von 2—4 Uhr. Eintritt 50 Pfg.

Theater-Museum, Königinstr. 25. Geöffnet werktags von 10—1 Uhr und 3—5 Uhr, Sonntags von 10—1 Uhr, Montags geschlossen.

Fahrräder

Qualitätsmarken wie **Brennabor**,
Presto, **Diamant**, **NSU.**, **Raleigh**
Billigste Preise — Zahlungerleichterung
Oscar Berg, **Türkenstr. 31**

Deutsche Neuwäscherei

Felix Brandner G. m. b. H.

Wittelsbacherplatz 2/o Tel. 23703 Eingang Finkenstraße
Spezial-Dampfwaschanstalt für Herren-Plättwäsche
Nur Kragen, Manschetten, Oberhemden. ~ ~ Lieferzeit ca. 8 Tage

Kolleg-Bücher, Aktenmappen, Schreibetuis

und sonstige Lederwaren kaufen Sie
am besten beim **gelernten Fachmann**

Jakob Stumpf, Taschnermeister, Dachauerstr. 19/21, I. Hof
(Apollotheater)



Staedtler-Stifte seit 1662

Die wahrhaft voll-
kommenen Schreib-
u. Zeichenwerkzeuge

Marsstift 1225

in 17 Härtegraden

Radiergummi, Kreiden,
Künstlerfarbstifte

Einer ihrer großen Vorzüge:

Sie ermüden
die Hand nicht

Lieferung
nur durch den Handel

Zeichen- u. Malbedarf

Vereinigte Farben- u. Lackfabriken
vorm. Finster & Meissner

MÜNCHEN W 12

Verkaufsstellen: Türkenstraße 40,
Dachauerstraße 42, Goethestraße 4, Rumfordstraße 30, Max-Weber-Platz 10

J. G. Schreibmayer

Frauenplatz 7
an der Domkirche

Kunststickerei — 100 Jahre bestehend

Fahnen, Standarten



-RIND - PROJEKTION-

Ausführung sämtlicher vorkommender

Photo-Arbeiten u. Reparaturen

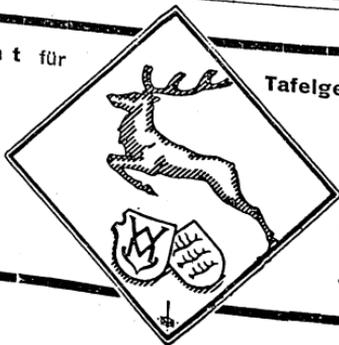
DR. C. WOLF & SOHN

UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI
LITHOGRAPHISCHE KUNSTANSTALT

*Bibliophile Drucke
Werke, Zeitschriften / Kataloge
sowie Gebrauchsdrucksachen aller Art
Künstler-Steinzeichnungen und
Faksimile-Reproduktionen
Künstler-Plakate*

MÜNCHEN / JUNGFERNTURMSTR. 2
FERNSPRECHER: NUMMER 26116

Anerkannt für
Geschmack
Qualität
Auswahl
und günstige
Preisstellung
sind



Tafelgeräte, Geschenk-
u. Dedikations-
Artikel
aller Art vom

Württemberg.
Metallwaren-
Vertrieb
Türkenstraße 35



• RIND • PROJEKTION •

Ausführung sämtlicher vorkommender

Photo-Arbeiten u. Reparaturen

DR. C. WOLF & SOHN

UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI
LITHOGRAPHISCHE KUNSTANSTALT

*Bibliophile Drucke
Werke, Zeitschriften, Kataloge
sowie Gebrauchsdrucksachen aller Art
Künstler-Steinzeichnungen und
Faksimile-Reproduktionen
Künstler-Plakate*

MÜNCHEN / JUNGFERNTURMSTR. 2
FERNSPRECHER: NUMMER 26116

Anerkannt für
Geschmack
Qualität
Auswahl
und günstige
Preisstellung
sind



Tafelgeräte, Geschenk-
u. Dedikations-
Artikel
aller Art vom

Württemberg.
Metallwaren-
Vertrieb
Türkenstraße 35

Akademische Vereinigungen

EH.: eig. Heim
 Kn.: Kneipe
 VM.: Verabredungsmensur
 F.: Farbe
 Fb.: Fuchsband
 P.: Perkussion des Bandes
 fr.: farbentrag.

BA.: Briefablage
 BM.: Bestimmungsmensur
 MV.: Mensurverwerfung
 Ff.: Fuchsfarben
 M.: Mütze
 Bz.: Bierzipfel
 nfr.: nichtfarbentrag.

Commentwaffe: Korbschläger.

Corps im K.S.C.V.: S.C. im Köseiner Verband zu München.

Suevia. F. schwarz-weiß-h.blau, Ff. schwarz-blau, P. Silber, schwarze M. EH. Adelgundenstr. 33/35.

Palatia. Lebenscorps. F. hochrot-königsblau-silberweiß, Ff. rot-blau, P. Silber, rote M. EH. Reitmoorstr. 28.

Bavaria. Lebenscorps. F. weiß-h.blau-weiß, Ff. weiß-blau, P. Gold, weiße M. EH. am Platzl 5.

Isaria. F. h.grün-weiß-d.blau, Fb. weiß-grün, P. Silber, grüne M. EH. Maria Theresienstr. 2.

Franconia. F. d.grün-weiß-d.rot, Ff. grün-weiß, P. Silber, d.grüne M. EH. am Platzl 7. Café.

Makaria. F. schwarz-weiß-rot, Ff. schwarz-rot, P. Silber, schwarze M. EH. am Platzl 6, Café: Ceylon-Teestube.

Brunsviga. F. violett-weiß-gold, Ff. violett-gold, P. Silber, violette M. EH. v. d. Tannstr. 14. Café.

Ratisbonia. F. weiß-scharlachrot-himmelblau, Ff. weiß-rot, P. Silber, himmelblaue M. EH. Orlandostr. 3, Café: Nationaltheater.

Transhennania. F. h.blau-weiß-rot, Ff. blau-weiß, P. Silber, h.blau M. EH. Giselastr. 24, Café: Neue Börse.

Hubertia. Lebenscorps. F. d.grün-gold-moosgrün, Fb. d.grün-gold, P. Gold, d.grüne M. EH. Herzog Rudolfstr. 7, Café: Viktoria, Max-Monument.

Arminia. Lebenscorps. F. d.grün-gold-weiß, Fb. grün-weiß, P. Gold, weiße M. EH. Schönfeldstr. 22, Café: Helbig, Hofgarten.

Hercynia. F. d.grün-weiß-h.grün, Fb. weiß-h.grün-weiß, P. Silber, h.grüne M. EH. Heßstr. 26, Hofgartenarkaden.

Corps im R.S.C.: Rudolstädter S.C. zu München.

Suevo-Salingia. F. weiß-schwarz-grün-weiß, Ff. schwarz-grün, P. Silber, schwarze M. EH. Neureutherstr. 7/0.

Rote Radler

Eilendienst und Auto-Gepäckbeförderung
 besorgen alles!

Tel. 20800

Herzog Rudolfstr. 35

Studierende 10% Ermäßigung gegen Ausweiszurteilung!

- Saxo-Thuringia.** F. h.blau-weiß-orange, Fb. blau-weiß, P. Silber, h.blau M. EH. Bruderstr. 2.
- Vandalia.** F. h.blau-weiß-d.grün, Ff. blau-grün, P. Silber, h.blau M. Heim: Hofbräukeller, Innere Wienerstr. 19/I. Café: Viktoria, Max-Monument.
- Baltisches Corps.**
- Rubonia.** F. h.blau-weiß-schwarz, h.blau M. Kneipe: Dachauerstr. 41. BA. Elisabethstr. 12/III I.
- Burschenschaften der Deutschen Burschenschaft: Münchner Burschenschaft.**
- Arminia.** F. schwarz-d.rot-gold, keine Ff., P. Gold, d.rote M. EH. Pfarrstr. 8, BA. Bürgerbräu, Kaufingerstr.
- Cimbria.** F. schwarz-gold-d.rot, Fb. rot-gold-rot, P. schwarz, am schwarzen Streifen Gold, weiße M. EH. Türkenstr. 95/0, Café: Neue Börse, Maximiliansplatz 8.
- Rhenania.** F. blau-gold-schwarz, Fb. blau-gold-blau, P. Gold, blaue M. EH. Pfisterstr. 3/I, Café: Prinzregent.
- Danubia.** F. weiß-h.grün-rosa, Fb. grün-rosa, P. Silber, weiße M. BA. Café Luitpold, Kn.: Sporerstr. 2/I.
- Vandalia.** Rosa-weiß-grün, Ff. rosa-grün, P. Silber, moos-grüne M. Kn.: Bräuhausstr. 4/II, Café: Bürgerbräu, Kaufingerstraße 6.
- Landsmannschaften im C.L.C.: Münchner L.C.**
- Teutonia.** F. h.grün-weiß-rosa, Ff. rosa-weiß-rosa, P. Silber, h.grüne M. Café: Luitpold, Kn.: Theresienstr. 160.
- Hannover a. d. Wels.** F. grün-weiß-rot, Fb. grün-weiß-grün, P. Silber, grüne M. BA. Spatenbräu, Neuhauserstr. 4. Kn.: Drei Helme, Glückstr. 17.
- Schyria.** F. grün-silber-schwarz, Ff. grün-schwarz, P. Silber, schwarze M. Café: Luitpold, Briennerstr. 8, Kn.: Drei Rosen, Rindermarkt 5.
- Turnerschaften im V.C.: V.C.-München.**
- Munichia.** F. rot-weiß-schwarz. Fb. rot-weiß, P. Gold, orange M. Kn.: Theresienstr. 38, Café: Parade, Ludwigstr. 4.
- Ghibellina.** F. h.blau-weiß-schwarz, Fb. blau-weiß, P. Silber, kornblumenblaue M. Café: Luitpold, Kn.: Hildgardstr. 16.
- Wittelsbach.** F. rot-d.blau-gold, Ff. rot-blau, P. Gold, ziegelrote M. Kn.: Marienstr. 17/I, Café: Luitpold.

Paßbilder für Studenten-**Lichtbildwerkstätte „Marga“**
 Ausweise fertigt Schellingstr.33/0 a Inh.: Marga Riemann



Württembergische
Metallwarenfabrik



Niederlage München
Weinstraße 8 Telefon 27826

Größte Auswahl in Dedikations-Artikeln
Messingwaren Bronzen

Dr. Georg Hauberrisser

München

Dienerstr. 19

Neueste
Photo-
Apparate



Kostenlose
Unterrichts-
Kurse

Entwickeln und Kopieren in 8 Stunden

Filme und Platten vor $\frac{1}{4}$ 10 Uhr gebracht
sind bis $\frac{1}{2}$ 1 Uhr entwickelt und bis $\frac{1}{2}$ 8 Uhr kopiert

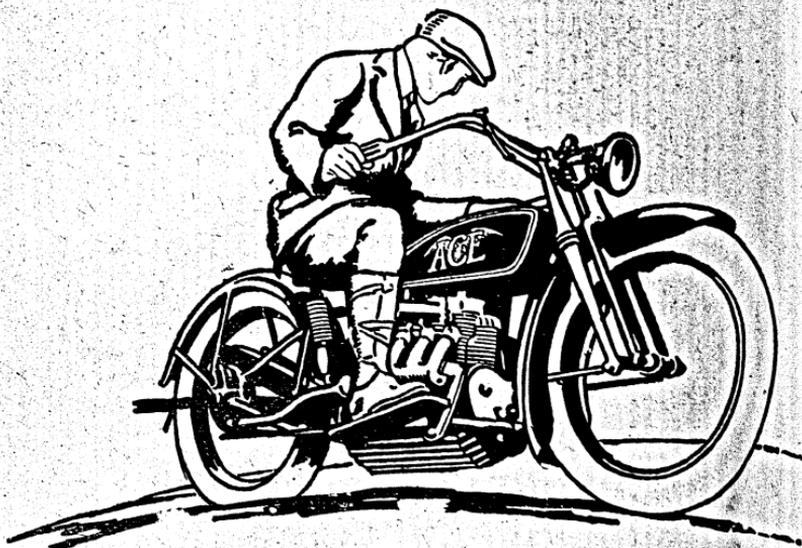
Jedes Buch

liefert gegen bequeme monatliche Teilzahlung
Hochschulbuchhandlung Max Hueber

München, Amalienstr. 79
gegenüber der Universität

ACE MABECO-HENDERSON-

Motorräder · Automobile · Zubehör
Reparatur



Lorinser & Co. / Pettenbeckstr. 6

Studierende haben Ermäßigung

Bei uns werden Sie fachgemäß bedient

Freie Corps.

Cimbria-Thuringia. F. weiß-schwarz-gold, Ff. weiß-schwarz-weiß, P. Gold, schwarze M. BM. Heim: Gasthaus Großwirt, Wienerplatz.

Die Rodensteiner. F. grün-weiß-schwarz, Fb. weiß-schwarz, P. Silber, schwarze Samt-M.

Saxo-Cheruskia. Akadem. Verbdg. a. d. T. H. F. schwarz-weiß-gold m. g. P. Ff. weiß-gold. g. P., Deckfarbe: gelb. Unter Satisf. auf alle Waffen. Best. M. Auf arischer Grundlage. Kn.: Hotel Modern, Theresienstr. 81. BA. Innere Wiener Str. 21. A. H. V. I. Vors. Ing. R. Graun, Augsburg-Gögingen.

Sängerschaft i. d. D.S.

Alt-Wittelsbach. F. gold-d.blau-rot, Fb. rot-blau-rot, P. Gold, rote M. VM. Kn. Bräuhausstr. 4/II.

Burschenschaft i. A.D.B.

Markomania. F. gold-weiß-h.blau-gold, P. Gold, h.blau M. BA. Kaufingerstr. 6, Kn.: Türkenstr. 28 Rg.

Wehrschaften im Teutoburger V.T.

Bajuvania. F. violett-gold-rot, Ff. violett-rot, P. Gold, violette M. Café: Luitpold, Briennerstr., EH. Zieblandstr. 29/30.

Frisia. F. rosa-h.blau-schwarz, Fb. blau-schwarz, P. Silber, schwarze M. Kn.: Frauenhoferstr. 5/I. BA. Lindwurmstr. 64/I.

Franco-Bavaria. F. rot-silber-blau, Fb. rot-silber, P. Gold, schwarze M. Café: Nationaltheater, Kn.: Häberlstr. 22.

Paritätische Verbindungen: a) Burschenbund im B.C.

Thuringia. F. violett-orange-weiß, Ff. weiß-violett-weiß, P. Silber, violette M. Café: Luitpold, Kn.: Platzl, Münzstr. 8/9.

Südmark. F. grün-h.blau-weiß, Fb. grün-blau, P. Silber, schwarze M. Kn.: Hotel Metropol, Bayerstr. 41.

b) Freie Wissenschaftliche Vereinigung. F. blau-rot-silber, Bz. BA. Giselastr. 31/I. Kn.: Burg Raueck, Fürstenfelderstr. 15.**Jüdische Verbindung im K.C.**

Licaria. F. d.grün-weiß-schwarz, Ff. weiß-grün-weiß, P. Silber, grüne M. Café: Neue Börse, Kn.: Kaufingerstr. 27/III.

Sängerverbindungen im S.V.

Akademischer Gesangverein München. F. rosa-weiß, P. Silber, Schleife mit Münchner Kindl, Bz. Eigene schwere Waffen. EH. Scholastika, Ledererstr. 25, BA. Münzstraße 5.

Porträtaufnahmen

In feinsten Ausführung

Lichtbildwerkstätte „Marga“

Schellingstr. 33/0 Inh.: Marga Riemann

Stud. Sängerverbindung Gotia. F. h.grün-rosa-weiß, P. Gold, Schleife u. Bz. Eigene schwere Waffen. BA.: Café Luitpold, Kn.: Sendlingerstr. 53/54.

Akadem. Turnverbindung im A.T.B.: A.T.B. München.
Germania. F. rot-weiß-gold, Ff. rot-gold, P. Gold, Bz. u. Schleife mit Zirkel. Café: Domhof, Kaufingerstr. 15, Kn.: Dienerstr. 7.

Schwarze Verbindungen im Rothenburger V.S.V.
Apollo. F. schwarz-grün-gold, Schleife mit Zirkel. Café: Neue Börse, Kn.: Münzstr. 9/I.

Alemannia. F. violett-weiß-h.blau, Ff. violett-blau, Bz. Kn.: Allostria, Türkenstr. 33/I, Café: Universität, Theresienstr.
Babenbergia. F. weiß-scharlachrot-d.blau, P. Silber. Café: Neue Börse, Maximiliansplatz, Kn.: Emerandl, Bräuhäusstr. 5/II.

Hylesia. F. grün-gold-h.blau. Kn.: Dianahalle, Lerchenfeldstraße 18, Café: Neue Börse.

Verein Deutscher Studenten im Kyffhäuserverband.
F. schwarz-weiß-rot. Eigene schwere Waffen. Kn.: Offizierskasino, Eisenmannstr. 1.

Farbentragende kathol.-deutsche Studentenverbindungen m. MV.
a) im C.V.: Münchner C.V.

Anania. F. d.grün-weiß-gold, Ff. grün-gold, P. Gold, am gold. Streifen grün, d.grüne M. EH. Schellingstr. 44, Café: Viktoria, Maximilianstr. 17.

Rheno-Franconia. F. weiß-d.grün-gold, Ff. grün-weiß-grün, P. Gold, am gold. Streifen grün, weiße M. EH. Nordendstr. 28.

Langobardia. F. schwarz-rot-h.blau, Ff. blau-rot-blau. P. Silber, h.rote M. Kn.: Änanenhaus, Schellingstr. 44.

Burgundia. F. moosgrün-gold-rosa, Ff. grün-rosa-grün. P. Gold, grüne M. Kn.: Pschorrbräu, Neuhauserstr. 11.

Tuisconia. F. h.blau-gelb-schwarz, Ff. gelb-schwarz, P. Gold, h.blau M. BA. Maximilianstr. 17. Heim: Belgradstr. 19.

Trifels. F. silberblau auf schwarzem Grunde, Ff. schwarz-silber-schwarz, schwarze Stürmer. Kn.: Änanenhaus, Schellingstr. 44. BA. Liebigstr. 8.

Algovia. F. h.rot-weiß-violett, Ff. weiß-violett, h.rote Stürmer. Kn.: Neuhauserstr. 11.

Rheno-Isaria. F. violett-silber-blau, Ff. violett-silber-violett, violette Mütze. Kn.: Neureutherstr. 8.

Kath. Bayerische Stud.-Verb. Rhaetia. F. kirschrot-weiß-h.blau, Ff. rot-weiß, P. Silber, kirschrote M. Café: Viktoria, Max-Monument, Kn.: Lohengrin, Türkenstr. 50.

Pini-Photohaus / München

Karlsplatz 25, Hotel Königshof, Tel. 50974



In Photo-Apparaten große Auswahl!

Zahlungserleichterung

Sämtliche Bedarfsartikel stets auf Lager

Photoarbeiten in 24 Stunden

Spezialität: **Künstlerische Vergrößerungen**

DIE

Alpenmilch-Schokolade

ALPURSA

ist hergestellt neben auserlesenen
Sorten Kakaos mit **nur** — und stets
frisch — bayerischer Alpen-Vollmilch
aus dem besten Milchgebiet in
Biessenhofen im bayerischen Allgäu

LEOPOLD WENGER

Institutionen des römischen Zivilprozessrechts

M. 8.—, Leinen M. 10.—

Max Hueber Verlag / München

Allgemeines Deutsches Kommersbuch

(127.—135. Auflage)

Abwaschbare Leinwand ohne Schutznägel **Mk. 5.40**
" " mit Schutznägeln " **6.—**

Bei Abnahme von mindestens 10 Stück wird ein Abzug von 5%,
bei Abnahme von 25 und mehr ein solcher von 10% gewährt. Über
die verschiedenen Ausstattungen gibt das Werbeheft „Mein
Kommersbuch“, das unentgeltlich zur Verfügung steht, Auskunft.

*

Kommersabende

Die Lieder des Allgemeinen Deutschen Kommers-
buches, mit Klavierbegleitung

4 Bände gebunden Preis **Mk. 30.—**
Jeder Band einzeln " " **8.50**

In den vorliegenden 4 Bänden sind 515 der gebräuchlichsten Lieder
für eine mittlere Stimme mit Klavierbegleitung enthalten.

*

Taschenkommersbuch

400 Lieder

aus dem Allgemeinen Deutschen Kommersbuch

Preis biegsam kart. **Mk. 1.35**

In feste abwaschbare Decke geb., mit Schutznägeln
Mk. 1.80

Bei Abnahme von mindestens 10 Stück wird ein Abzug von 5%,
bei Abnahme von 25 und mehr ein solcher von 10% gewährt.

*

Moritz Schauenburg, Lahr i. B.

Zu beziehen durch die
Hochschulbuchhandlung Max Hueber, München
Amalienstr. 79, gegenüber d. Universität - Fernruf 26 705

b) Sektion des Schweiz. Studentenvereins.

Helvetia-Monacensis. F. rot-weiß-grün, Hosp. Bd. rot-weiß, P. Silber, rote Stürmer mit Schweizerkreuz. BA. Maximilianstr. 17.

ingdeutsche Verbindung in d. D. Akadem. Gildenschaft.

Deutsche Hochschulgilde Werdandi. BA. Dachauerstr. 96.

Akadem. Gilde Greif. F. blau-gold. Heim: Gabelsbergerstr. 41. BA. Frühlingstr. 3/IV.

kathol. nichtfarbentrag. Vereine m. MV.

a) im K.V.: Münchner K.V.

Ottonia. F. weiß-rot-gold. EH. Gabelsbergerstr. 24. Café: Viktoria.

Saxonia. F. grün-gold-schwarz. Kn.: Fraunhoferstr. 3, Café: Domhof, Kaufingerstr. 15.

Albertia. F. rot-weiß-gold. BA. Marienplatz 26, Kn.: v. d. Tannstr. 24.

Rheno-Bavaria. F. zinnoberrrot-weiß-h.blau. Kn.: Königinstr. 55a.

Alemannia. F. blau-weiß-schwarz. Kn.: Theresienstr. 52.

Karolingia. F. gold-schwarz-grün. Kn.: Luisenquelle, Luisenstr. 71. BA. Pschorrbräubierhallen, Neuhauserstr. 11.

Südmark. F. gold-weiß-blau. Kn.: Residenzstr. 19, Café: Viktoria, Maximilianstr. 17.

Rheno-Saxonia. F. grün-gold-violett. Heim: Peterhof, Marienplatz 26.

b) Im Unitasverband.

Unitas-Guelfia. F. weiß-blau-gold, Bz. Kn.: Café Neptun, Ludwigsbrücke, Café: Alte Börse.

Unitas-Schyria. F. gold-weiß-blau, Bz. Kn.: Amalienstraße 26.

c) Im Hochlandverband.

Hochland, kath. neustud. Verbindung.

Nichtkonfessionelle Verbindungen m. MV.

Wingolf (im W.V.). F. schwarz-weiß-gold, P. rot, Fb. schwarz-gold, P. rot, CKb. schwarz-weiß-gold, P. gold und schwarz, rote M. BA. Gabelsbergerstr. 22/III, Kn.: Augustenstraße 53.

Herminonia (im S.R.). F. schwarz-gold-grün, Fb. schwarz-grün, P. Gold, grüne M. m. gold. Eichenkranz auf

Paßbilder fertigt **Lichtbildwerkstätte „Marga“**
billigst Schellingstr. 33/0 - Inh.: Marga Riemann

Akademische Vereinigungen

schwarzem Samtstreifen. Kn.: Arzberger Keller, Nymphenburgerstr. 10.

Christdeutsche Burschenschaft Untersberg. F. schwarz-weiß-schwarz.

Jüdische Korporationen m. MV.

V.J.St. Jordania. F. blau-weiß-gelb. Heim: Bayerstr. 67/69.

Vereinig. Jüd. Akadem. Schwarzer Bz. mit Silber-P. Lokal: Unteranger 4/II.

Sportvereine:

Akadem. Alpen-Verein München, e. V. Kn.: Rosenstr. 8/I.

Stud.-Abt. d. Turnvereins v. 1860. Lokal: Auenstr. 19.

Münchner Hockey-Vereinigung Jahn.

Akadem. Sektion des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins. BA. Techn. Hochschule.

Akadem. Ruderverein.

Akadem. Abt. d. Münchner Ruderklubs v. 1880.

Allg. Akadem. Sportverband e. V. BA. Univ. Zimmer 116.

Wissenschaftliche Vereine.

Phil.-Hist. Verein. F. d.blau-weiß-rosa, P. Silber, Bz. Kn.: Türkenstr. 33.

Akadem. Juristenverein. F. rot-gold-grün, Bz. Kn.: Augustenstr. 96, BA. Residenzstr. 12.

Bayer. Seminarlehrer-Verein, akadem. Ortsgruppe. Kn.: Bürgerbräu, Kaufingerstr. 6.

Akadem. Germanisten-Verein. Kn.: Pschorrhallen. Euckenbund, akadem. Ortsgruppe. Café: Modern, Theresienstr.

Verein f. Naturkunde. Lokal: Großer Mathildensaal.

Mathem. Verein. BA. Univ., math. Sem.

Studentinnen-Vereine.

Verein Stud. Frauen (im V.St.D.). Wuchs: weißes Kleid, Samtbaret m. weiß-grüner Kokarde. BA. Stievestr. 7/II.

Kathol. Studentinnen-V. Hadwig. F. h.blau-silber-schwarz. BA. Giselastr. 26. Lokal: Bruderstr. 9.

Deutsche Christl. Vereinigung Stud. Frauen. Heim: Gabelsbergerstr. 6, BA. Kaiserstr. 25/II.

Herrn-Wäsche

Stärk- und Leibwäsche
in tadelloser Ausführung

Abholung täglich / Rücklieferung in 1 Woche

Fernruf 30150 **K. STAUFER**, Schwabing Kaiserstraße 47
Abgeholt und zugestellt durch mein Auto wird jedes Quantum kostenlos

EDUARD SCHWARTZ / **Die Odyssee**

Mk. 7,50, Leinen Mk. 10.-

KARL RUPPRECHT / **Einführung in griech. Metrik**

Mk. 2,50, gebunden Mk. 4.-

MAX HUEBER, VERLAG / MÜNCHEN

Das älteste Münchener Fachgeschäft für Mediziner

Herm. Katsch, Schillerstr. 4

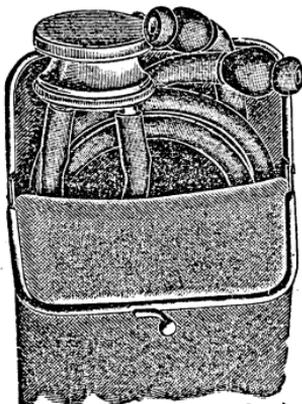
(beim Hauptbahnhof)

liefert gut und
preiswert

alle techn. Hilfsmittel für medizinische Kurse sowie für die ärztl. und tierärztliche Praxis; außerdem Gummiwaren, Artikel zur Gesundheits- und Körperpflege



Perkussionshammer



Phonendoskop (Stethoskop)

Esst Cenovis Schokolade

MÜNCHEN-AUGSBURGER ABENDZEITUNG

Älteste Zeitung Deutschlands, erscheint seit vor 1609



Das traditionelle Blatt
der Burschenschaft
und der Alten Herren
F ü h r e n d e s O r g a n
der vaterländischen Bewegung
Süddeutschlands. Unübertroffen
auf den Gebieten des Sports, der
Touristik und des Alpinismus
I n s e r t i o n s - O r g a n
für offizielle Bekanntmachungen
und Traueranzeigen der Studen-
tenschaft • (Ermäßigte Preise)



Bestellungen, gegen Ausweis mit 50% Nachlaß,
bei der Hauptgeschäftsstelle, Paul Heysestr. 9 bis 13,
Tel. 51001 bis 51006, 57033 und 57064, oder gegen
Bezugskarte des Vereins Studentenhaus im Afta

Serenissimus Schwablngs älteste
Vergnügungsstätte

Hochland, Kath. neustud. Studentinnen-Vb. BA. Rindermarkt 8.

Marianische Studentinnen-Kongregation (kath.).

Missionszirkel kath. Studentinnen.

Akadem. Elisabeth-Konferenz. BA. Kaulbachstraße 33.

Sonstige Vereine.

Verein Studentenhau.

Deutsch-akadem. Vb. Hermannia. F. weinrot-goldgrün. Kn.: Augustenstr. 53.

Straubinger Studiengenossenschaft, interkorp. F. kirschrot-weiß-d.blau, Bz. u. Schleife. Kn.: Adalbertstr. 82, BA. Maffeistr. 3.

Neuburger Studiengenossenschaft, 1885 interkorp. F. Neub. Stadtfarbe: weiß-blau-rot, Bz. mit Schleife. Kn.: Münzstr. 2/I. BA. Vorst. Blaufuß, Rumfordstr. 2.

Passauer Studiengenossenverein.

Akadem. Bonifatius-Verein. Lokal: Studentenheim, Kaulbachstr. 33.

Ring der Quickborn-Studenten. BA. Rindermarkt 8.

Deutscher Christl. Studenten-Verein. Heim: Barerstr. 9, BA. Bruderstr. 10/III.

Akadem. Vinzenz-Konferenz. BA. Kaulbachstr. 33.

Kath. akadem. Missionsverein. BA. Ludwigstr. 19.

Akadem. Missionszirkel. Lokal: Bruderstr. 9.

Missionszirkel kath. Studentinnen.

Akadem. Ortsgruppe d. Vereins f. d. Deutschland i. Ausland.

Sozialwissenschaftl.-caritative Vg.

Marianische Akademiker-Kongregation. BA. Stud.-Heim.

Fortbildungskurse für Arbeiter. BA. Thierschstraße 1/II.

Sozialstudent. Zentrale (kath.). BA. Kaulbachstr. 33/II.

Kriegsteilnehmerverband.

Vg. auslanddeutscher Studenten. BA. Techn. Hochsch.

Hauptverband stud. Balten. BA. Gabelsbergerstr. 41.

Verband stud. Kaukasusdeutscher. BA. Gabelsbergerstr. 9.

Täglich Auftreten erster Künstler

Tanz / Stimmung / Humor

Am Siegestor

- Vg. österr. Studenten deutscharischer Abkunft.
- Akadem. Gruppe f. Jugendarbeit. BA. Univ., Inst. f. Rechtsvergleichung.
- Akadem. Orchester-Verband. BA. Türkenstr. 28.
- Vg. d. Musikwissenschaftler a. d. Univ.
- Bund südoschwäbischer Hochschüler.
- Elsaß-Lothr. Stud.-Bund.
- Hungaria, ungar. Stud.-V. F. blau-gold, weiße M. Kn.: Görresstr. 1.
- Chresto-Boteff, bulg. akadem. Vereinig. BA. Techn. Hochschule.
- Schipka, bulg. ak. V. Lokal: Arcistr. 39. BA. T. H.
- Verein Griech. Studenten. F. blau-weiß. BA. Barerstraße 53/I.
- Verein Lithauischer Studenten. BA. Kunigundenstraße 23/III.
- Fichtehochschule.

Politische Vereinigungen.

- Stud.-Gruppe d. Deutschen Volkspartei. F. schwarz-weiß-rot. Heim: Maximilianstr. 4. BA. Theresienstraße 3/I.
- Deutschnationale Stud.-Gruppe BA. Barerstr. 4/I. (T. 59570.) Café: Luitpold.
- Deutschnationaler Jugendbund. BA. Jungbayernhaus, Gabelsbergerstr. 41.
- Deutscher Pazifist. Stud.-Bund. BA. Pienzenauerstraße 15.
- Gemeinschaft sozialist. Studenten. BA. Türkenstraße 50.
- Verein deutscher Stud. jüdischen Glaubens.
- Jugend- u. Stud.-Gruppe nationalgesinnter Juden.
- Deutsch-völk. Studentenbewegung. BA. Bürkleinstr. 4/0.
- Klub demokratisch gesinnter Studenten. BA. Trappentreustr. 21/0.
- Verein Deutscher Studenten. BA. Eisenmannstr. 1.
- Akadem. Arbeitsgemeinschaft für Politik. BA. Germaniastr. 5/II.
- Arbeitsgemeinschaft republikan. Studenten. BA. Trappentreustr. 21/0.

Arbeitsgemeinschaft zum Studium d. Völkerbundes. BA. Univ., Asta.

Fachschaften.

Medizinerschaft. BA. Maistr. 11.

Vg. d. Studenten d. Zahnheilkunde.

Tierärztliche Fachschaft.

Juristische Fachschaft.

Theologische Fachschaft.

Philosophische Fachschaft Sektion I u. II.

Freistudentische Organisationen.

Freie Vereinigung kath. Studenten. BA. Volkartstr. 20/0.

Vitanuova.

Hochschulring deutscher Art. BA. Jungbayernhaus, Gabelsbergerstr. 41/I.

W.S. 1910/11 haben sich die Verbände auf Bestimmung schlagender Korporationen an den Münchner Hochschulen (K.S.C., W.S.C., R.S.C., Deutsche Burschensch., C.L.C. u. V.C.) zum Waffenring (Lösen Verband d. fr. schlagenden Verbände) zusammengeschlossen.

Dem 1910 gegr. Kath. Akademikerausschuß (Kaulbachstr. 31/II) gehören an die Korp. im C.V., K.V., U.V., Rhaetia, Studentinnenverein, Hadwig u. d. Freie Vereinigung Kathol. Studenten. Geschäftsst.: Stud.-Heim, Kaulbachstr. 33.

Der Korporationsausschuß ist die Vertretung aller Münchner Korp. mit rein arischem Prinzip.

Als Vertreter der Studentenschaft besteht seit W.S. 1919/20 der Allgemeine Studentenausschuß, dessen Geschäftsstelle die 5gliedrige Vorstandschaft führt und dessen 30 Mitglieder aus den allgem., gleichen, geh. Verhältniswahlen hervorgehen, die zu Beginn des W.S. stattfinden.

Technische Hochschule.

Corps im Weinheimer S.C.: S.C. im Weinh. Vb. zu München.

Cisaria, Waffen-C. F. krapprot-weiß-d.grün, Ff. rot-weiß, P. Silber, krapprote M. EH. Münzstr. 2.

Rheno-Palatia, Lebens-C. F. h.blau-weiß-h.blau, Ff. blau-weiß, P. Silber, h.blaue M. EH. Platzl 8. Café: Helbig.

Vitruvia, Lebens-C. F. d.blau-weiß-rosa, Ff. blau-weiß, P. Silber, d.blaue M. EH. Gabelsbergerstr. 4, Café: Luitpold.

Germania. F. d.blau-gold-rot, Ff. gold-rot, P. Gold, weiße M. EH. Kanalstr. 30, Café: Helbig.

Guestphalia. F. schwarz-weiß-d.grün, Ff. schwarz-grün, P. Silber, schwarze M. EH. Hohenzollernstr. 4, Kn.: Orlandostr. 3/I, Café: Modern, Theresienstr.

Normannia. F. grün-d.rot-gold, Ff. grün-rot, P. Gold, am gold. Streifen grün, d.grüne M. Kn.: Rest. Platzl, Münzstraße 9/II, Café.

Corps im R.S.C.

Agronomia. F. schwarz-gold-h.grün, Ff. schwarz-gold, P. Gold, schwarze M. Heim: Mittererstr. 1, BA. Café Universität, Amalienstr. 30.

Burschenschaften der Deutschen Burschenschaft.

Münchner Burschenschaft: Stauffia. F. schwarz-weiß-rot, Fb. rot-weiß-rot, beide auf gold. Grunde, schwarze Samt-M. Kn.: Bräuhausstr. 4/II., Café: Helbig, Hofarkaden.

Guelfia. F. schwarz-gold-h.rot, Fb. rot-schwarz, P. Gold, schwarze M. Café: Gaßner, Bayerstr. 37, Kn.: Bräuhausstr. 5/I.

Landmannschaften in d. D.L.

Münch. L.C.: Hansea. F. blaugrau-weiß-rotbraun, Ff. braun-weiß-braun, P. Silber, blaugraue M.

Wehrschaft im T.V.T.

Phäakia. F. blau-weiß-schwarz, Ff. weiß-schwarz, h.blaue M. Kn.: Wittelsbachergarten, Theresienstr. 38.

Akademische Landwirtsch. Verbindung im N.D.C.

Agraria. F. schwarz-gold-h.blau, Ff. schwarz-blau, P. Gold, h.blaue M. Kn.: Bräuhausstr. 2/II, Café: Luitpold.

Burschenschaften im A.D.B.

Rhein-Elsab. F. schwarz-weiß-schwarz auf rotem Grund, P. Silber, rote M. Kn.: Türkenstr. 28.

Baltia. F. blau-orange-schwarz, Ff. orange-schwarz, P. Silber, blaue M. Kn.: Wittelsbachergarten, Theresienstr. 38, Café: Annast, Ludwigstr.

Schwarze Verbindung m. u. S. und schweren e. Waffen, im Rothenb. V.S.V.

Polytechnischer Club. H.grün-weiße Schleife mit Zirkel. Café: Luitpold, Kn.: Bavariakeller, Theresienhöhe 2.

Akademische Turnverbindung im A.T.B.

A.T.V. Rugia. F. rot-weiß-blau, schwarze e. Waffen als persönl. Kn.: Nordendstr. 33/I, Café: Fürstenhof.

Sportverein.

Akadem. Segler-Verein. Schwarzer Bz. Café u. Kn.: Augustiner, Neuhauserstr.

Parität. Verbindung.

Freie Wissenschaftl. Vereinigung. F. h.blau-rot-silber, Bz. Kn.: Burg Raueck, Fürstenfelderstr. 15.

Kathol. Korporationen:

a) ftr. kath. deutsche Stud.-Verb. im C.V.

Vindelicia. F. d.blau-weiß-orange, Ff. blau-orange, P. Gold, am orange Streifen blau, d.blau Samt-M. EH. Marienstr. 24.

Moenania. F. weiß-d.blau-orange-weiß, Ff. weiß-blau-weiß, P. Silber, weiße M. Kn.: Türkenstr. 33/II, Café: Universität.

b) nfr. V. im K.V.

Ervinia. F. blau-weiß-gold. Café: Alte Börse, Schäfflerstr. 18, BA. Schloßbraubierhallen, Neuhauserstr. 11, EH. Arzberger Keller.

Burschenschaft m. MV. im V.D.B.

Asgardia. F. schwarz-blau-rot, Ff. schwarz-blau-schwarz, rote M.

Wissenschaftl. u. Fachvereine.

a) im Akadem. Ingenieurverband: Münchner A.I.C.

Akadem. Chemiker-Verein. F. himmelblau-silber-rot, Bz. Kn.: Augustiner.

Akadem. Elektro-Ingenieur-Verein. F. gold-weiß-blau, Bz. Heim: Theresienstr. 124/III.

Akadem. Ingenieur-Verein. F. schwarz-rosa-grün. Kn.: Schellingsalon.

b) Sonstige.

Akadem. Architekten-Verein. Im Rothenburger Verband. Kn.: Luisenquelle, Luisenstr. 33.

Akadem. Maschinen-Ingenieur-Verein. F. schwarz-gold-schwarz. Kn.: Luisenquelle, Luisenstr. 33.

Fachschaften.

Ausschuß der Allg. Abtlg., der Bau-Ingenieur-Abtlg., der Architekten-Abtlg., der Maschinen-Ingenieur-Abtlg., der Chemiker-Abtlg., der Landwirtsch. Abtlg.

Sonstige Vereine.

Kriegsteilnehmerverband.

Der seit Anfang 1919 bestehende Allg. Ausschuß der Studenten der Techn. Hochschule kommt auf Grund der Verhältniswahl zustande. Außerdem besteht ein Korporationsausschuß.

Universitäts-Immatrikulation

Die Frist für die Aufnahmen und für die Erneuerung der Ausweiskarten läuft vom 25. April bis 8. Mai, die für das Belegen von Vorlesungen vom 25. April bis 15. Mai; während der gleichen Zeit ist ein etwaiger Übergang zu einem anderen Fachstudium der Universitätsbehörde (Universitätskanzlei, Zimmer 239) anzuzeigen.

Für die Aufnahme der Studierenden sind die §§ 2—10 der Satzungen für die Studierenden an den Bayerischen Universitäten maßgebend; für Ausländer bestehen außerdem noch besondere Bestimmungen.

Bei der **Anmeldung zur Aufnahme** haben **Reichsangehörige** den Vorbildungsnachweis, frühere Hochschulabgangszeugnisse — gegebenenfalls in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung —, ein Führungszeugnis bei nicht unmittelbarem Übertritt von einer Mittel- oder Hochschule zur Universität sowie zwei Lichtbilder (in Paßbildgröße) vorzulegen. Außerdem müssen sie einen amtlichen Ausweis über ihre Staatsangehörigkeit erbringen, als solcher genügt u. a. ein Reisepaß, nicht aber der polizeiliche Abmeldeschein oder der Militäropaß.

Die Vorlesungen beginnen am 2. Nov. und endigen am 15. März. Am 8. Dez. (Maria Empfängnis) fallen die Vorlesungen aus. Die Weihnachtsferien dauern vom 23. Dez. bis einschl. 7. Jan. 1926.

Die Bestimmungen über Hörgeldbefreiung und weitere Auskünfte hierüber sind bei der Universitätsquästur (Universitätsgebäude, I. Stock, Nordflügel) zu erhalten.

Alles in Stipendienangelegenheiten für die Studierenden Wissens- und Beachtenswerte (Fristen für Bewerbungen und Prüfungen, Verleihungen usw.) wird durch Anschlag am Schwarzen Brett und vor der Universitätskanzlei (Zimmer 239 im ersten Stock) bekanntgegeben; Auskünfte werden in der Universitätskanzlei (Zimmer Nr. 239) erteilt.



Alles

für den

Amateur

im

Photohaus Lucian Reiser

München, Neuhauserstraße 23

Studierende
Vorzugspreise!

Brillen-Optik

Christl. Hospiz „Wartburg“

in nächster Nähe der Kliniken

65 Zimmer

100 Betten von 2—4 Mark / Zentralheizung / Bäder

Großer Mittags- und Abendtisch

Für Studenten sehr empfohlen

Verwalter: Ludwig Stoll

Hofel u. Restaurant Kreuzbräu

Brunnstr. 7 HERMANN MADLER Telefon 54243

Inmitten der Stadt / Vorzügliche Küche

STUDENTEN-MENUS

Biere der Löwenbrauerei

Großer Saalbau und Gesellschaftsräume

Empfehlenswerte Weinrestaurants

Weinhaus

J. KURTZ

Weingroßhandlung

Augustinersstraße 1

neben Bamberger & Herz

Gaststätte

im Schönfeld

Schönfeldsstr. 22 - Telef. 26715

Naturreine

edle Pfälzer Weine im offenen
Ausschank - Erstkl. Küche

Mittag- und Abendtisch
zu festen Preisen

Weinhaus Hedwig Sonnenschmidt

Lotzbeckstrasse 5, zwischen Fürsten- und Amalienstrasse.

Künstlerisch ausgestaltet vom Professor Becker-Gundahl,

Eugen Kirchner und Florian Bosch.

Bürgerliche Küche - - Mittag- und Abendtisch

Schoppen- und Flaschen-Weine aus nur guten Häusern

Hier speisen Studenten gut und preiswert

Gaststätte

Engelsburg

Ecke Schelling- u. Türkenstr.

Vorzüglicher

Mittag- und Abendtisch

Löwenbräubiere hell und dunkel

Gaststätte

Lamplgarten

Jägerstraße 14 / Durchgang

Studentenessen zu 70 Pfg.

Eigene Schlächterei

Löwenbräubiere vom Faß

Vegetarische Gaststätte Jungborn

Glückstraße 2 / Ecke Fürstenstraße

Ermäßigte Studenten-Menüs

Reine Butterküche

Hotel Haus der Landwirte

Bayerstraße 41

Tel. 50704

(gegenüber dem Hauptbahnhof-Südbau)

Gut bürgerliche Küche

Thomasbräu hell

Paulaner dunkel

Restaurant Wittelsbachergarten

Gute Küche
Niedere Preise

W. BAUMANN, Theresienstr. 38
nächst der Universität u. Tech. Hochschule

Studierende
Ermäßigung

Schöne Lokalitäten ~ Säle und Kneipzimmer

Café und Restaurant

Gassner

Bayerstr. 37-39 (am Hauptbhf.)

Gutbürgerlicher

Mittag- und Abendtisch

Abends: Künstler-Konzert

Tel. 50925

Inh.: Al. Pronberger

Restaurant

„Lohengrin“

Türkenstr. 50

Hofbräuhaus-Filiale

Vorzügliche Küche

Eigene Schlächterei

Augustiner-Bräu Bierhallen

Neuhausersfr. 16

Beliebtestes Bierlokal
Münchens

Von Studierenden bevorzugt

Pschorrbräubierhallen

Neuhauserstraße 11

Beste Frühstücke - Vorzüg-
licher Mittag- u. Abendtisch

BESTGEFLEGTE PSCHORRBRAUBIERE
EDEL-HELL - MÄRZENBIER - DUNKEL-EXPORT

HACKERBRÄU-BIERHALLEN

AM MARIENPLATZ

Umgebaut, vollständig renoviert
ALT-MÜNCHNER BETRIEB. VORZÜGLICHE KÜCHE
Mäßige Preise — Kein Konzert

I. Stock: Rats-Café

Prima Konditorei

Anerkannt bester Kaffee

Abends: KÜNSTLER-KONZERT

Kgl. Hofbräuhaus München

Gegründet 1589

Bayerische Staatsbrauerei

Gegründet 1589

Hofbräuhaus Hauptausschank:

Haus Nr. 9 am Platze, Fernruf 23393

*

Hofbräuhaus Kellerrestauration:

Innere Wienerstraße 19, Fernruf 41632

*

Hofbräuhaus Filiale:

Lohengrin, Türkenstraße 50, Fernruf 20230

Versand in Fässern und Flaschen nach allen Ländern der Erde
Geschäftsstelle: Hofbräuamt München, Innere Wienerstraße 9
Fernruf Nr. 40144 und 43020



Gaststätte Bürgerbräu

Kaufingerstr. 6

Karl Geisel

Telefon 23703

Stammlokal zahlreicher Korporationen

Vorzügliche Küche

Mäßige Preise

Löwenbräu-Bier

Empfehlenswerte Kaffeehäuser

Central-Café
Ungerer

Ecke Dachauer- u. Marsstraße

Schönstes Gartencafé

nächst dem Hauptbahnhof

Nachmittags und abends

Ersklassiges

KUNSTLER-KONZERT

Kaffee-Restaurant

Windsor

Karlstr. 52 Tel. 56610

Tägl. Nachmittags- u. Abend-

KONZERTE

Löwenbräubiere

Café Neumayr Petersplatz 8
Fernsprecher 23245

Gutbürgerliches Café - 6 Billards

Alle großen in- und ausländischen Zeitungen liegen auf

Café-Restaurant

LUITPOLD

Offizieller Treffpunkt
der Münchener Studentenschaft

Paulaner- u. Thomasbräu v. Faß / Vorzügl. Küche

Für Korporationen ermäßigte Preise

technische, betriebswirtschaftliche und naturwissenschaftliche Vorlesungen gehört werden, mit dem Ziel, Einblick in den Aufbau der sachlichen Grundlagen der Volkswirtschaft und ihrer Ausgestaltungsmöglichkeiten zu gewinnen. Die engere Auswahl aus den in Betracht kommenden Vorlesungen wird durch etwaige speziellere Berufsabsichten bedingt sein.

III. Ein fester Vorlesungsplan läßt sich nicht aufstellen. Als unverbindliche Richtlinien können folgende Bemerkungen dienen: Der Studierende muß zunächst einen allgemeinen Überblick über das Gebiet der Volkswirtschaftslehre zu gewinnen bemüht sein.

Wird eine Einführung in die Volkswirtschaftslehre gelesen, so kommt deren Besuch für erste Semester besonders in Betracht. Im übrigen kann das Studium sowohl mit spezieller, als mit allgemeiner Volkswirtschaftslehre begonnen werden, es sei denn, daß eine dieser Vorlesungen im Vorlesungsverzeichnis nur für ältere Semester angekündigt wird. Ferner eignen sich zum Erwerb einer gediegenen Grundlage Vorlesungen über Wirtschaftsgeschichte, Einführung in die Rechtswissenschaft. Im zweiten Semester kann dann auch schon Statistik, namentlich allgemeine Statistik gehört werden.

Vom dritten Semester ab wird insbesondere anzustreben sein:

1. Planmäßiger Ausbau der juristischen Studien: Einführung in das bürgerliche Recht für Volkswirte, Handels- und Wechselrecht, Allgemeine Staatslehre, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht.

2. Vertiefung der volkswirtschaftlichen Kenntnisse mit dem Ziel, einerseits Einblick zu gewinnen in die volkswirtschaftliche Theorie, andererseits die Fähigkeit zu selbständiger Beurteilung praktischer Wirtschaftsprobleme zu erwerben: Aktive Teilnahme an einer Anfängerübung (mit kleinen schriftlichen Arbeiten), wiederholter Besuch einer Vorlesung über allgemeine Volkswirtschaftslehre; (es empfiehlt sich, die Vorlesung über allgemeine Volkswirtschaftslehre zweimal, und zwar bei verschiedenen Dozenten zu hören); Vorlesung über wirtschaftswissenschaftliche Dogmengeschichte. — Die Kenntnisse im Gebiet der speziellen Volkswirtschaftslehre sind zu erweitern durch Studium der Sozialpolitik, der speziellen Statistik und der in Aussicht genommenen Wahlfächer.

An der Universität München sind als Wahlfächer zugelassen: Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsgeographie, Armenwesen und soziale Fürsorge, Versicherungslehre, Arbeitsrecht, Forstpolitik, Landwirtschaftliche Betriebslehre. Von diesem Programm weichen andere Universitäten nicht unwesentlich ab.

Vielfach ist Wirtschaftsgeschichte als Pflichtfach in der speziellen Volkswirtschaftslehre einbegriffen, Betriebswirtschaftslehre wird, soweit sie nicht Hauptfach ist, als Wahlfach freigestellt, auch Technologie findet sich oft unter den Wahlfächern; an einigen Universitäten kommt ferner Soziologie, Verkehrswissenschaft, Urheber- und Patentrecht u. a. in Frage. — Es ist anzuraten, daß das Studium der Wahlfächer erst dann aufgenommen wird, wenn der Kandidat sich entschieden hat, an welcher Universität er sich dem Diplomexamen unterziehen will und wenn er sich über die dort geltende Prüfungsordnung unterrichtet hat.

Während der beiden letzten Semester soll Finanzwissenschaft gehört werden, nachdem die Fächer des öffentlichen Rechts durchgearbeitet wurden. Außerdem ist innerhalb dieser Zeit die zweite volkswirtschaftliche Übung zu absolvieren. Notwendig sind weitere gründliche theoretische Studien. Zu diesem Zweck ist Teilnahme an theoretischen Vorlesungen oder Übungen für Fortgeschrittene zu empfehlen.

Das sechste Semester soll möglichst wenig mit Vorlesungen belastet werden, um Zeit für planmäßige Wiederholung (Examensvorbereitung) zu gewinnen.

Dieses Repetieren darf nicht in mechanischem Auswendiglernen bestehen, sondern in kritischer Verarbeitung der während der vergangenen Semester aufgenommenen Anregungen. Sehr wertvoll ist es vor allem, wenn sich der Kandidat etwa vom fünften Semester an (regelmäßig nicht früher!) einem bevorzugten Wissensgebiet zuwendet, um hier selbständige wissenschaftliche Studien zu betreiben. Planmäßige Lektüre der volkswirtschaftlichen Klassiker, der wichtigsten Fachzeitschriften, sowie des Handelsteils führender Tageszeitungen ist dringend anzuraten.

Diejenigen, die sich entschlossen haben, nach bestandnem Diplomexamen in voller Würdigung der an sie gestellten hohen Anforderungen zu promovieren, können sich um Zulassung zu einem Seminar für Fortgeschrittene bewerben. Die Entscheidung über ihre Aufnahme wird dadurch günstig beeinflußt werden, daß die Antragsteller den besonders erfolgreichen Besuch von Anfängerübungen mit schriftlichen Arbeiten nachzuweisen vermögen. Die Studieneinteilung für die ins Seminar Aufgenommenen wird die gleiche sein, wie die für die übrigen Studierenden vorgeschlagene. Aus den eigenen Arbeiten wird die Anregung zu einer als Dissertation geeigneten größeren Abhandlung selbständig gewonnen werden. Die dem Diplomexamen folgenden Semester sollen weniger dem Besuch von Vorlesungen, vielmehr hauptsächlich der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit gewidmet sein.

B. Diplomprüfungsordnung für Volkswirte

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Als Abschluß des volkswirtschaftlichen Hochschulstudiums wird an den Universitäten die Diplomprüfung eingeführt.

Durch die Ablegung der Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er sich durch sein akademisches Studium die wissenschaftliche Grundlage für Stellungen erworben hat, die ein selbständiges Urteilen über volkswirtschaftliche Zusammenhänge sowie eine Vertrautheit mit den Grundzügen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts erfordern.

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der „Grad eines Diplomvolkswirts“ erteilt.

§ 2.

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch:

1. den Besitz des Reifezeugnisses einer anerkannten neunstufigen höheren Lehranstalt (hum. Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule). Inwieweit ausländische Reifezeugnisse anerkannt werden können, richtet sich nach den hierüber geltenden Grundsätzen der akademischen Vorschriften.

Bewerber, die diese Bedingungen nicht erfüllen, können auf Beschluß des Prüfungsausschusses zugelassen werden, wenn sie an einer staatlich anerkannten deutschen Hochschule die kaufmännische Diplomprüfung oder die Handelslehrerprüfung mit der Note I bestanden haben;

2. den Nachweis eines Studiums der Staatswissenschaften von mindestens 6 vollen Semestern auf einer deutschen Universität, wovon das der Prüfung vorausgehende an der prüfenden Hochschule zugebracht sein muß. Der Prüfungsausschuß kann höchstens 2 Semester, die an einer ausländischen Hochschule zugebracht sind, auf die geforderte Studienzeit anrechnen. Ferner kann der Prüfungsausschuß höchstens 3 Semester anrechnen, die auf einer technischen, land- oder forstwirtschaftlichen oder staatlich anerkannten Handelshochschule innerhalb des Deutschen Reiches zugebracht worden sind, wenn der Bewerber nachweist, daß er in dieser Zeit auch ausreichenden staatswissenschaftlichen Studien obgelegen hat;
3. den Nachweis des erfolgreichen Besuches der in § 9 Ziffer 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Übungen.

§ 3.

Die Prüfung wird am Sitz der Universität vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der von der Unterrichtsverwaltung gebildet wird. Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Regierungsvertreter und aus der erforderlichen Zahl von Lehrern der Staats- und Rechtswissenschaft, die im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten bestimmt werden.

§ 4.

Prüfungsfächer sind: 1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre einschließlich Geld-, Bank- und Börsenwesen, 2. besondere Volkswirtschaftslehre (Wirtschafts- und Sozialpolitik), 3. Finanzwissenschaft, 4. Statistik, 5. Betriebswirtschaftslehre, 6. Grundzüge des bürgerlichen Rechts sowie Handels- und Wechselrechts, 7. Allgemeine Staatslehre, Grundzüge des Staatsrechts und des Verwaltungsrechts (einschließlich des Steuerrechts), 8. außerdem eines der folgenden Wahlfächer: Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsgeographie, Armenwesen und soziale Fürsorge, Versicherungslehre, Arbeitsrecht, Forstpolitik, landw. Betriebslehre.

Die Fakultät kann im Bedarfsfall die Betriebswirtschaftslehre durch ein weiteres der vorgenannten Wahlfächer ersetzen. Sie kann auch weitere Wahlfächer zulassen.

II. Der Prüfungsausschuß.

§ 5.

Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt der Regierungsvertreter mit vollem Stimmrecht. Er leitet die Prüfungsgeschäfte und beruft die Mitglieder zu den Sitzungen. Im Fall der Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Stellvertreter des Vorsitzenden ist ein vom Ausschuß aus seiner Mitte gewählter Vertreter der Volkswirtschaftslehre. Er hat insbesondere die Leitung der Geschäfte, wenn der Vorsitzende behindert ist.

§ 6.

Für den einzelnen Prüfungszeitraum wird der Ausschuß aus den Mitgliedern durch Verfügung des stellvertretenden Vorsitzenden zusammengesetzt.

§ 7.

Die Geschäfte des Prüfungssekretärs (Protokollführung, Überwachung der Kandidaten usw.) besorgt ein Beamter der Universität.

III. Meldung zur Prüfung.

§ 8.

Die Prüfung findet regelmäßig einmal im Semester statt. Ihr Beginn wird vom Prüfungsausschuß jeweils rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Meldung zur Prüfung ist mit den erforderlichen Belegen einen Monat vor Beginn der Prüfung beim Prüfungssekretär einzureichen.

§ 9.

Der Meldung sind beizulegen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges,
2. das Reifezeugnis einer anerkannten neunstufigen höheren Lehranstalt (hum. Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) oder das Zeugnis über die bestandene kaufmännische Diplomprüfung oder Handelslehrerprüfung,
3. die Abgangszeugnisse der besuchten Hochschulen, die über die Dauer der Studierzeit, die Vorlesungen und die Übungen Auskunft geben sollen,
4. Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch von zwei Übungen auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre,
5. ein Leumundszeugnis der Gemeindebehörde des Geburts- und des Aufenthaltsortes, wenn der Bewerber zur Zeit der Meldung die Universität nicht mehr besucht,
6. eine Bescheinigung der Universitätskasse über die eingezahlten Prüfungsgebühren.

Die von ausländischen Behörden ausgestellten Zeugnisse müssen gehörig beglaubigt sein. Zeugnissen in fremder Sprache ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

§ 10.

In dem Zulassungsgesuch hat der Bewerber anzugeben, in welchem Wahlfache (§ 4 Nr. 8) er geprüft sein und ob er die öffentlichrechtliche oder die privatrechtliche Klausurarbeit (§ 15) anfertigen will.

§ 11.

Über die Zulassung entscheidet vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2 Ziffer 2 der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er veranlaßt nötigenfalls die Ergänzung fehlender Nachweise.

IV. Die Prüfung.

§ 12.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil geht dem mündlichen voran.

§ 13.

Die schriftliche Prüfung besteht aus je einer volkswirtschaftlichen und einer rechtswissenschaftlichen Klausurarbeit.

Die rechtswissenschaftliche Klausurarbeit kann nach der Wahl des Kandidaten (§ 10) aus dem Gebiete des privaten oder des öffentlichen Rechts gefertigt werden. Eine volkswirtschaftliche Seminararbeit, die mindestens mit „gut“ beurteilt worden ist, wird bei Feststellung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung berücksichtigt. Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden von den Fachvertretern vorgeschlagen und in einer Sitzung des Prüfungsausschusses festgestellt.

Zur Bearbeitung jeder Aufgabe soll mindestens die Zeit von 4 Stunden gewährt werden.

§ 14.

Die Noten der schriftlichen Prüfungsaufgaben werden auf Grund der Zensur durch Fachvertreter von dem Vorsitzenden gemeinsam mit dem Prüfungsausschuß festgestellt.

§ 15.

Die für die Bearbeitung der Aufgaben etwa zuzulassenden Hilfsmittel bestimmt der Prüfungsausschuß. Die Textausgaben und das Papier werden von Amts wegen geliefert.

§ 16.

Der Gebrauch anderer als der ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel ist verboten. Ein Bewerber, der sich gegen dieses Verbot verfehlt, wird durch Beschluß des Ausschusses von der Prüfung ausgeschlossen. Wird die Verfehlung erst nach Abschluß der Prüfung entdeckt, so wird ein Prüfungszeugnis nicht ausgestellt oder das schon ausgestellte Zeugnis entzogen.

§ 17.

Die mündliche Prüfung ist tunlichst bald der schriftlichen anzuschließen. Sie erstreckt sich auf alle in § 4 Ziffer 1—7 bezeichneten Prüfungsfächer und das vom Bewerber angegebene „Wahlfach“.

§ 18.

Die mündliche Prüfung wird regelmäßig mit 2 oder 3 Kandidaten zusammen vorgenommen. Auf die Prüfung des einzelnen Faches soll mindestens eine halbe Stunde verwendet werden.

V. Prüfungszeugnis.

§ 19.

Über die bestandene Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Diplom ausgestellt, das neben dem Urteil in den einzelnen Fächern die Gesamtnote enthält.

Diplomprüfung f. Volkswirte

Die Einzelleistungen werden mit 1—5 bewertet. Die Gesamtnote lautet: mit Auszeichnung bestanden (1), sehr gut bestanden (2), gut bestanden (3), bestanden (4).

Die Feststellung der Gesamtnote erfolgt auf Grund der Einzelergebnisse durch Beschluß des Prüfungsausschusses.

VI. Wiederholung der Prüfung.

§ 20.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie nur einmal, und zwar frühestens nach einem halben Jahr wiederholen. Dabei gilt ein Prüfungsfach, in dem mindestens die Note „gut“ erreicht worden ist, als endgültig bestanden.

Bewerber, die ohne triftige Entschuldigung am Prüfungstermin ausbleiben oder die Prüfung vor ihrem Abschlusse aufgeben, gelten als solche, die die Prüfung nicht bestanden haben.

VII. Gebühren.

§ 21.

Für die Prüfung ist die jeweils vom Ministerium festgesetzte Gebühr zu entrichten. In besonderen Fällen kann die Gebühr ganz oder teilweise vom Prüfungsausschuß erlassen werden.

Der Ausländerzuschlag richtet sich nach den jeweils hierüber erlassenen Bestimmungen.

VIII. Übergangsbestimmungen.

§ 22.

Die Diplomprüfung nach vorstehender Prüfungsordnung wird erstmalig im Sommersemester 1923 abgehalten.

In den ersten drei Prüfungsterminen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Vermeidung von Härten von einzelnen Prüfungsvorschriften befreien.

München, den 20. März 1919.

Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

gez. Dr. M a t t.

Abänderung der allgemeinen Diplomprüfungsordnung für die Universität München.

Zu § 4 Nr. 5.

Betriebswirtschaftslehre kommt als Prüfungsfach nicht in Betracht; statt dessen ist ein zweites Wahlfach obligatorisch.

Zu § 4 Nr. 8.

Technologie ist aus der Reihe der Wahlfächer gestrichen und es sind hinzugefügt: Arbeitsrecht, Forstpolitik und landwirtschaftliche Betriebslehre.

C. Promotions-Ordnung

der staatswirtschaftlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

§ 1.

Wer den Doktorgrad erwerben will, hat dem Dekan der Fakultät vorzulegen:

1. eine kurze Darstellung seines Lebenslaufes;
2. das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule; Bewerber, die nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, haben ein entsprechendes Reifezeugnis beizubringen;
3. den Nachweis, daß er den Grad eines Diplom-Volkswirtes erworben oder eine als Ersatz anerkannte akademische oder staatliche Prüfung bestanden und danach zwei weitere Semester staatswirtschaftlichen Studien obgelegen hat.

Als Ersatz für die Diplomprüfung für Volkswirte gilt die juristische Referendarprüfung, sowie die Forstreferendarprüfung, wenn die staatswirtschaftlichen Fächer von Fachvertretern mit Erfolg geprüft wurden.

Für Kandidaten, die in den angewandten Naturwissenschaften promovieren wollen, tritt an Stelle der Diplomprüfung die forstliche Zwischenprüfung oder eine nach mindestens sechssemestrigem Studium abzulegende Prüfung aus vier naturwissenschaftlichen Hauptfächern.

Ausnahmen von diesen Erfordernissen können in besonderen Fällen von der Fakultät bewilligt werden.

4. Ausweise über einen Studiengang, der in der Regel einen vierjährigen Besuch einer Universität umfassen soll, über den Erwerb einer tüchtigen allgemeinen und einer gründlichen Fachbildung. Die Fakultät verleiht den Doktorgrad in der Regel nur solchen Kandidaten, von deren wissenschaftlicher Tüchtigkeit sie während ihres Studienganges auch an hiesiger Universität hat Kenntnis nehmen können. Ausländer haben in der Regel ein mindestens zweisemestriges Studium an einer deutschen, mit Promotionsrecht ausgestatteten Hochschule nachzuweisen.

Die an anderen Hochschulen nachgewiesenen Studien kommen nach Ermessen der Fakultät in Anrechnung;

5. eine Abhandlung über einen Gegenstand, welcher in das Gebiet der staatswirtschaftlichen Fakultät gehört.

Der Bewerber hat der Fakultät die Versicherung zu geben, daß er die Arbeit selbst und ohne fremde Hilfe verfaßt hat.

§ 2.

Die eingereichte Abhandlung wird von der Fakultät einer Prüfung unterworfen, auf Grund deren ihr wissenschaftlicher Wert nach folgender Notenskala bestimmt wird: dissertatio egregia für Note I, dissertatio admodum laudabilis für Note II, dissertatio laudabilis für Note III, dissertatio scripta für Note IV.

§ 3.

Ist die eingereichte Abhandlung von der Fakultät gutgeheißen und als druckwürdig anerkannt worden, so wird der Bewerber zur mündlichen Prüfung (Examen rigorosum) zugelassen.

§ 4.

Die mündliche Prüfung (Examen rigorosum) hat den Nachweis eines gründlichen Studiums zu liefern. Sie dauert wenigstens zwei Stunden und wird vor versammelter Fakultät abgehalten, wobei jedes Fakultätsmitglied Fragen zu stellen berechtigt ist. Der Kandidat wird aus fünf Fächern geprüft, die von mindestens vier Hochschuldozenten vertreten sein müssen. Unter den fünf Fächern müssen, falls die Dissertation in das Gebiet der Staatswissenschaften fällt, sich befinden: Volkswirtschaftslehre, Finanzwirtschaft, Statistik, allgemeine Staatslehre in Verbindung mit deutschem Staatsrecht und ein fünftes entweder in der staatswirtschaftlichen Fakultät vertretenes oder ein verwandtes, einer anderen Fakultät zugehöriges Fach; falls die Dissertation in das Gebiet der Forstwissenschaften fällt: Volkswirtschaftslehre, Waldbau, ein Fach aus der forstlichen Betriebslehre und außerdem zwei Fächer, die von dem Kandidaten aus dem Kreise der in der Fakultät vertretenen Fächer gewählt werden können; statt des einen dieser zwei Fächer kann der Kandidat auch ein verwandtes Fach aus einer anderen Fakultät wählen. Falls die Dissertation in das Gebiet der angewandten Naturwissenschaften fällt: Volkswirtschaftslehre und vier naturwissenschaftliche Fächer; statt des einen dieser Fächer kann der Kandidat auch ein verwandtes Fach aus der staatswirtschaftlichen oder einer andern Fakultät wählen.

§ 5.

Als Maßstab der Beurteilung dient das Notenschema: summa cum laude für Note I, magna cum laude für Note II, cum laude für Note III, examen superatum für Note IV.

§ 6.

Die Noten für die eingereichte Abhandlung und für das Ergebnis der mündlichen Prüfung werden durch Mehrheitsbeschluß der Fakultät festgesetzt.

§ 7.

Von der Dissertation sind 110 gedruckte Exemplare unentgeltlich an die Universität abzuliefern; eine Ermäßigung dieser Ziffer bleibt für besondere Fälle vorbehalten. Ein Diplom, das zur Führung des Dokortitels berechtigt, wird erst ausgehängt, wenn die Vervielfältigung der Dissertation in der Weise erfolgt ist, wie die Fakultät es vorgeschrieben hat.

§ 8.

Die Gebühren der Fakultät und des Staats sind bei der Meldung zur Doktorprüfung zu erlegen.

Promotions-Ordnung

der juristischen Fakultät der Universität München
vom 18. Januar 1923.
Zulassungsbedingungen.

§ 1.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind folgende:

1. Der Bewerber muß die Reifeprüfung an einem reichsdeutschen humanistischen Gymnasium oder an einer gleichwertigen Anstalt des Auslandes bestanden haben.

Die Zulassung eines Bewerbers, der die Reifeprüfung an einer anderen neunstufigen höheren Lehranstalt bestanden hat, kann die Fakultät beschließen, wenn ihr der Bewerber aus seinem Studiengange bekannt ist.

2. Der Bewerber muß, wenn er Kriegsteilnehmer war und die Referendarprüfung bestanden hat, 3 Jahre, sonst 4 Jahre, an einer reichsdeutschen, deutschösterreichischen, deutschschweizerischen oder niederländischen oder gleichwertigen Universität als ordentlicher Studierender der Rechte immatrikuliert gewesen sein; 2 Halbjahre von dieser Zeit müssen an der Universität München verbracht sein. Eine Anrechnung von Semestern, für die der Bewerber für ein anderes Studium als in der juristischen Fakultät eingeschrieben war, ferner von solchen, die er an einer anderen Hochschule als an der Universität verbracht hat, endlich von solchen, die er als außerordentlicher Studierender oder als Hörer an einer Universität verbracht hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen; die Fakultät kann jedoch aus besonderen Gründen eine solche Anrechnung beschließen. Von Kriegsteilnehmern abgesehen, muß die Referendarprüfung bestanden sein.
3. Der Bewerber muß unbescholten sein.

Gesuch.**§ 2.**

Das Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich einzureichen. Beizufügen sind:

1. Eine Darstellung des Lebenslaufs des Bewerbers mit ehrenwörtlicher Angabe darüber, welche Staats- oder Doktorprüfung er etwa schon bestanden oder zu bestehen versucht hat und unter Anführung sämtlicher von ihm gehörten Vorlesungen unter Nennung der Dozenten.
2. Die urkundlichen Nachweise über das Vorliegen der in § 1 bezeichneten Voraussetzungen sowie über die belegten Vorlesungen und etwa bestandene Prüfungen.
3. Eine rechtswissenschaftliche Inauguralabhandlung (Dissertation) in deutscher oder lateinischer Sprache, in vollständiger Reinschrift (Hand- oder Maschinenschrift), paginiert und fest geheftet mit einem auf die Seitenzahlen verweisenden Inhaltsverzeichnis und einem nach Verfasseramen alphabetisch geordneten Verzeichnis aller benützten Schriften unter genauer Angabe der Verfasser und des Druckjahres.
4. Eine Erklärung, in der der Bewerber an Eidesstatt versichert, daß er die Abhandlung selbst verfaßt, ferner ob und inwieweit er sich bei der Wahl und Bearbeitung des Themas fremder Hilfe oder fremden Rats bedient, und daß darüber hinaus keine fremde Beihilfe stattgefunden, daß er kein anderes Literaturerzeugnis als die in der Abhandlung und im Schriftenverzeichnis angeführten benützt, daß er an Stellen, wo er in der Dissertation fremde Arbeiten benützt hat, diese zitiert habe, und er alle wörtlich oder annähernd wörtlich aus fremden Arbeiten entnommene Stellen als solche kenntlich gemacht habe, endlich auch, ob die Dissertation schon bei einer Staats- oder Doktorprüfung als Prüfungsaufgabe gedient habe.

Dissertation.**§ 3.**

Die Dissertation wird durch einen Hauptberichterstatter und einen Nebenberichterstatter begutachtet. Die Genehmigung der Dissertation durch die Fakultät ist dadurch bedingt, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist.

Examen rigorosum.**§ 4.**

Nach Genehmigung der Dissertation hat der Bewerber das aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil bestehende

Examen rigorosum abzulegen, und zwar in der Regel binnen 1 Jahre. Wird die Jahresfrist oder die dem Bewerber etwa bewilligte längere Frist nicht eingehalten, so erlischt die Bewerbung.

§ 5.

Der schriftliche Teil des Examen rigorosum besteht darin, daß der Bewerber eine von der Fakultät gestellte Aufgabe, die in der Regel die Interpretation eines römisch-rechtlichen Quellentextes zum Gegenstand hat, in Klausur bearbeitet.

Die Fakultät kann mit Rücksicht auf Inhalt und Wert der Dissertation oder mit Rücksicht darauf, daß ihr der Bewerber aus seinem Studiengange bekannt ist, diesem die schriftliche Prüfung erlassen.

§ 6.

Die mündliche Prüfung setzt vorbehaltlich der Bestimmungen in § 5 Abs. 2 das Bestehen der schriftlichen voraus und erstreckt sich auf alle Zweige der Rechtswissenschaft. Sie wird in deutscher Sprache vor mindestens 4 Mitgliedern der Fakultät und während einer Mindesdauer von 2 Stunden unter Leitung des Dekans abgelegt.

§ 7.

Wird das Examen rigorosum nicht bestanden, so ist auf Grund derselben Dissertation eine einmalige Wiederholung der mündlichen Prüfung zulässig, und zwar nicht vor Jahresfrist; vom Ablauf der letzteren ab läuft für die Wiederholungsprüfung eine in der Regel einjährige Frist; § 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Prädikat.

§ 8.

Das im Falle des Bestehens der Prüfung zu erteilende Prädikat wird durch Fakultätsbeschluß festgesetzt; es kann lauten auf

- | | |
|---------------------|---------------|
| 1) summa cum laude; | 3) cum laude; |
| 2) magna cum laude; | 4) rite. |

Drucklegung.

§ 9.

Vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen, die jeweils im Hinblick auf allgemeine Druckschwierigkeiten getroffen sind, sind von der Dissertation 200 Druckexemplare kostenfrei an die Universität abzuliefern, in besonderen Fällen kann die Fakultät die Zahl ermäßigen.

Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Richterstatler, auf deren Antrag die Dissertation genehmigt wor-

den ist, und der Tag, an dem die Genehmigung erfolgt ist, anzugeben.

Erfolgt die Einreichung der Pflichtexemplare oder im Falle bestehender Ausnahmeregelungen der etwa als Ersatz dafür bestimmten sonstigen Pflichtstücke nicht innerhalb eines Jahres, so erlischt der Anspruch auf Vollziehung der Promotion. Aus besonderen Gründen kann die Fakultät eine Verlängerung dieser Frist bewilligen*.

Promotion.

§ 10.

Nach Einreichung der Pflichtstücke wird der Doktorgrad durch Aushändigung eines Diploms erteilt. Das Recht zur Führung des Dokortitels wird erst durch die Aushändigung des Diploms begründet, es wäre denn, daß die Fakultät ausnahmsweise den Bewerber ausdrücklich ermächtigt, den Titel schon früher zu führen.

Entziehung der Doktorwürde.

§ 11.

Die Doktorwürde kann von der Fakultät wegen Erschleichung (namentlich wegen Gebrauchs falscher oder verfälschter Papiere oder wegen falscher eidesstattlicher Versicherung), sowie auch dann entzogen werden, wenn der Promovierte wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig verurteilt wird. Der Promovierte soll vor der Entziehung gehört werden.

Gebühren.

§ 12.

Die Gebühren betragen Mk. 220.—; davon sind Mk. 110.— bei der Bewerbung, Mk. 110.— nach Genehmigung der Dissertation vor Ansetzung des Termines für das Examen rigorosum zu entrichten. (Dazu kommen Mk. 40.— staatliche Gebühren, Mk. 2.— Unkosten und Mk. 7.25 Diplomkosten. Eine Rückzahlung wegen Nichtbestehens findet nicht statt. Minderbemittelten Bewerbern, die hauptsächlich in München studiert haben und der Fakultät als würdig bekannt sind, können die Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden.

Behufs Erlangung des Diploms hat der Bewerber die Beiträge für die staatliche Stempelgebühr und für die Herstellung des Diploms zu entrichten.

Alle Zahlungen sind an den Oberpedell der Universität zu leisten**.

*) Der Verlag der Hochschulbuchhandlung Max Hueber übernimmt den Druck und Verlag von Dissertationen zu billigsten Bedingungen.

**) Der Ausländerzuschlag beträgt in der Regel 200 Goldmark. Die Fakultät behält sich vor, im Einzelfall eine Ermäßigung eintreten zu lassen.

Inkrafttreten.

§ 13.

Die Promotionsordnung in der Fassung vom 18. Januar 1923 trat am 18. Juli 1923 in Kraft. Die kleinen Änderungen ergaben sich zu verschiedenen Zeitpunkten.

Bemerkungen.

1. Themata zu stellen oder sich über die Tauglichkeit eines Themas zu äußern, lehnt die Fakultät als solche ab.
2. Während der akademischen Ferien werden keine Prüfungen abgehalten.

Promotions-Ordnung

der philosophischen Fakultät (I. Sektion) der Ludwig-Maximilians-Universität München.

(Genehmigt 31. März/8. Juni 1921.)

§ 1.

Wer in der ersten Sektion der Philosophischen Fakultät den Doktorgrad erwerben will, hat dem Dekan zugleich mit dem Gesuch um Zulassung zur Promotion folgende Schriftstücke vorzulegen:

1. Eine kurze Darstellung seines Lebenslaufes in doppelter Ausfertigung. In diesem Lebenslauf ist der Studiengang genau darzustellen, insonderheit sind die Namen aller Dozenten, bei denen Vorlesungen oder Übungen belegt waren, sowie des Dozenten, unter dessen Leitung die Dissertation entstanden ist, anzugeben.
2. Das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums oder ein ausländisches Zeugnis, das nach den ministeriellen Vorschriften als gleichwertig anerkannt werden kann.
3. Ausweise über ein Studium von sechs vollen Semestern an der Philosophischen Fakultät (I. Sektion) einer Universität, sowie über angemessene akademische Beschäftigung mit dem Hauptfach und den Nebenfächern.

Die Sektion hat darüber zu entscheiden, inwieweit die an anderen Fakultäten einer Universität, an deutschen Technischen Hochschulen, an bayerischen Lyzeen oder gleichwertigen Anstalten zugebrachten Semester angerechnet werden können. In der Regel sollen nicht mehr als zwei solche Semester Anrechnung finden, und auch sie nur bei einem den einschlägigen Anforderungen entsprechenden Studiengang.

Eine angemessene akademische Beschäftigung mit den Nebenfächern kann nur dann anerkannt werden, wenn auch für die Nebenfächer der Beweis über den Besuch der einzelnen Seminare erbracht wird.

4. Die Quittung über die Erlegung der Prüfungs- und Promotionsgebühren.
5. Eine zum Zweck der Promotion verfaßte Dissertation.
6. Die ehrenwörtliche Versicherung, daß der Bewerber die Dissertation selbst und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt habe und eine Erklärung darüber, ob die Dissertation schon in gleicher oder anderer Form einer anderen Fakultät vorgelegen hat.
7. Kandidaten, die nicht mehr in München immatrikuliert sind, haben außerdem ein polizeiliches Leumundszeugnis beizubringen.

§ 2.

Etwa vorhandene Mängel der in § 1 geforderten Vorbildung können durch eine Dissertation von hervorragender Bedeutung ausgeglichen werden, wenn dies auf einstimmigen Beschluß der Sektion beantragt wird, und der Senat sowie das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zustimmen.

§ 3.

Die Bewerber müssen mindestens drei Semester ihres Universitätsstudiums in der hiesigen Philosophischen Fakultät (1. Sektion) immatrikuliert gewesen sein; in gut begründeten Fällen kann durch Fakultätsbeschluß Befreiung von dieser Vorschrift erfolgen; für Ausländer soll keine Befreiung erfolgen, wenn sie nicht mindestens zwei inländische Semester nachweisen können.

§ 4.

Die Prüfungs- und Promotionsgebühren betragen z. Zt. Mk. 209.25 und sind vor der Meldung einzuzahlen. Außerdem sind die Unkosten für die Anfertigung des Doktordiploms und die Stempelgebühren zu erstatten.

Hiervon verfallen Mk. 80.—, wenn die Dissertation zurückgewiesen, Mk. 120.—, wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden wird.

Die Verfasser der von der Fakultät mit dem vollen Preise gekrönten Preisschriften sind von den Gebühren befreit. Sie erhalten nach bestandener Prüfung aus der Universitätskasse einen Beitrag zu den Kosten der Dissertation.

§ 5.

Die Dissertation muß die Fähigkeit zu selbständiger Arbeit dartun und einen entschiedenen wissenschaftlichen Fortschritt bringen.

Der Dekan legt sie zunächst den zuständigen Fachvertretern zur Beurteilung vor, darauf den übrigen Fakultätsmitgliedern.

§ 6.

Wird die Dissertation von der Sektion gebilligt, so bestimmt der Dekan die Zeit der mündlichen Prüfung.

Entscheidet die Sektion für Zurückgabe der Dissertation zur Umarbeitung, so hat der Dekan den Bewerber zur Umarbeitung aufzufordern; erfolgt diese nicht binnen eines Jahres, so gilt der Bewerber als abgewiesen.

Haben die Referenten und die Mehrzahl der übrigen Beurteiler die Arbeit verworfen, so ist der Dekan befugt, den Bewerber ohne weiteres abzuweisen.

In allen zweifelhaften Fällen entscheidet die Abstimmung in einer Fakultätssitzung.

§ 7.

Hat die als Dissertation eingereichte Abhandlung schon einer staatlichen Prüfungskommission vorgelegen, so ist das Prüfungszeugnis beizufügen.

Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Arbeit abermals eingereicht, so muß die erste Fassung beigelegt werden.

§ 8.

Eine von der Fakultät mit dem vollen Preis gekrönte Preisschrift gilt als von der Sektion gebilligte Dissertation.

§ 9.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer, die der Bewerber bei seiner Meldung anzugeben hat.

Es haben mindestens drei Mitglieder der Fakultät als Prüfer teilzunehmen; für jedes gewählte Fach ist daher ein besonderer Prüfer zu bestimmen.

Als Hauptfach gilt stets das Fach, dem die Dissertation entnommen ist.

§ 10.

Als Haupt- oder Nebenfächer kommen aus dem Bereich der ersten Sektion in Betracht:

Philosophie, Archäologie, Orientalische Altertumskunde (als Hauptfach in Verbindung mit ägyptischer oder semitischer oder arischer Philologie), Ägyptologie, Semitische, Indische, Iranische, Klassische Philologie (Griechisch und Latein), Mittel- und Neugriechische, Mittellateinische, Romanische, Deutsche, Englische und Slawische Philologie, Indogermanische Sprachwissenschaft, Völkerkunde Asiens, Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte (als ein Fach), Bayerische Geschichte (als Hauptfach nur in Verbindung mit Mittlerer und Neuerer

Geschichte), Geschichtliche Hilfswissenschaften als Nebenfach (falls Hauptfach nur in Verbindung mit Mittlerer oder Neuerer Geschichte), Kunstgeschichte, Musikwissenschaft (als Hauptfach entweder Musikgeschichte allein oder Musikgeschichte mit Musikästhetik und Tonpsychologie), Pädagogik. Nur als Nebenfächer können Allgemeine Religionswissenschaft und Deutsche Literaturgeschichte gewählt werden.

Die Wahl von Fächern, die in der Liste nicht enthalten sind, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Sektion.

Für die Zusammenstellung der Fächer gelten folgende besondere Vorschriften:

Bei einem philologischen Fach als Hauptfach ist ein zweites philologisches Fach oder ein historisches Fach als pflichtmäßiges Nebenfach zu wählen.

Klassische Philologie im Hauptfach wird als zwei Fächer gerechnet, in diesem Fall muß entweder Griechisch als Hauptfach mit Lateinisch als Nebenfach oder Lateinisch als Hauptfach mit Griechisch als Nebenfach verbunden sein. Wird klassische Philologie als Nebenfach gewählt, so kann Griechisch oder Lateinisch als Prüfungsfach benannt werden, jedoch nur, wenn ein wissenschaftliches Studium der anderen Sprache nachgewiesen wird.

Als eines der pflichtmäßigen Nebenfächer neben dem Hauptfach sind vorgeschrieben:

Für Alte Geschichte — Klassische Philologie (Latein oder Griechisch) oder Mittlere und Neuere Geschichte;

für Kunstgeschichte — Archäologie;

für Pädagogik — Philosophie (doch s. § 11).

Die Verbindung: Mittlere und Neuere Geschichte — Bayerische Geschichte — Historische Hilfswissenschaften ist unzulässig; ebenso die Verbindung von Philosophie und Pädagogik als Nebenfächer.

§ 11.

In der Regel muß wenigstens eines der Nebenfächer durch einen Professor der ersten Sektion vertreten sein. Ist Philosophie oder Pädagogik Hauptfach, so können (doch s. § 10 Schlußabschnitt) beide Nebenfächer aus dem Bereiche der zweiten Sektion gewählt werden; auch ist es in diesem Falle gestattet, das eine Nebenfach dem Gebiete der zweiten Sektion, das zweite dem einer anderen Fakultät zu entnehmen.

§ 12.

Bei älteren Bewerbern, deren wissenschaftliche Leistungen anerkannt sind, kann die mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums abgehalten werden.

§ 13.

Das Ergebnis der Prüfung stellen die Examinatoren in gemeinsamer Beratung fest. Dabei ist auf die Leistungen des Kandidaten im Hauptfach (sowohl in der Dissertation wie in der mündlichen Prüfung) besonderes Gewicht zu legen.

Die Noten sind:

1. summa cum laude = ausgezeichnet.
2. magna cum laude = sehr gut.
3. cum laude = gut.
4. rite = bestanden.

Wer auch nur in einem Nebenfach die vierte Note nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden.

Hat der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, so darf er frühestens nach 6 Monaten und spätestens nach zwölf Monaten zu ihrer Wiederholung zugelassen werden.

§ 14.

- a) nach bestandener Prüfung hat der Kandidat die Dissertation, mit dem Lebenslauf versehen, in der von der Fakultät geforderten Form drucken zu lassen und sie binnen Jahresfrist in 150 Exemplaren einzureichen, worauf ihm das Doktordiplom ausgehändigt wird. Erst hierdurch erlangt er das Recht, den Dokortitel zu führen. Werden die Pflichtstücke nicht rechtzeitig eingereicht, oder wird dem Kandidaten nicht von der Fakultät eine Verlängerung der Ablieferungsfrist bewilligt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte und verfallen die erlegten Gebühren.

Teildrucke aus sehr umfangreichen Dissertationen sind nur mit besonderer Genehmigung der Fakultät statthaft; sie müssen inhaltlich und formal ein vollkommen abgeschlossenes Ganzes bilden und als solches bereits bei der Einreichung kenntlich gemacht werden.

- b) Die erworbene Doktorwürde kann durch Fakultätsbeschluß entzogen werden:

1. Wenn sich herausstellt, daß die Bewerbung sich auf unwahre Angaben gestützt hat, insbesondere, daß die Dissertation auf Plagiat beruht.
2. Wenn der Promovierte wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig verurteilt wird.

Der Promovierte soll, wenn möglich, vor der Entziehung gehört werden.

§ 15.

Als Anerkennung ausgezeichnete Verdienste kann die Sektion den Doktorgrad honoris causa verleihen, wenn zwei Mitglieder den Antrag stellen und in der Fakultätssitzung mindestens drei Viertel der Anwesenden zustimmen.

Promotions-Ordnung

der philosophischen Fakultät (II. Sektion) der Ludwig-Maximilians-Universität München.

(Genehmigt durch Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. VIII. 1922 Nr. 32042, ergänzt gemäß M. E. vom 4. II. 1924 Nr. 3264 und vom 22. III. 1924 Nr. V 9049.)

§ 1.

Der Doktorgrad wird nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung (Examen rigorosum) verliehen. Von der Dissertation wird verlangt, daß sie wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit dartut, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2.

Vorbedingungen der Promotion zum Doktor der Philosophie in der II. (mathematisch-naturwissenschaftlichen) Sektion sind die folgenden:

- a) Nachweis einer genügenden wissenschaftlichen Vorbildung und einer mehrjährigen Beschäftigung mit dem angegebenen Hauptfache. Die Vorbildung wird nachgewiesen: 1. durch die Vorlage des Reifezeugnisses eines humanistischen oder Real-Gymnasiums, oder einer Oberrealschule oder eines Zeugnisses, das nach den ministeriellen Vorschriften als gleichwertig anerkannt werden kann; 2. durch Vorlage der Zeugnisse über ein dreijähriges Universitätsstudium. Von den an einer deutschen technischen Hochschule zugebrachten Semestern können auf die Studienzeit vier Semester in Anrechnung gebracht werden. Über die Anrechnung von Studien an ausländischen Universitäten oder anderen Hochschulen entscheidet die Sektion. 3. Für die Zulassung zur Promotion kann auf einstimmigen Sektionsbeschluß mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von der Forderung bestimmter Reife- und Studienzeugnisse in Ausnahmefällen abgesehen werden,

wenn eine sonstige geeignete wissenschaftliche Vorbildung nachgewiesen wird und der Bewerber eine als hervorragende Leistung zu erachtende Dissertation einreicht.

- b) Einreichung einer für den Zweck der Promotion verfaßten und von der Sektion zu beurteilenden Abhandlung mit vollständigem Verzeichnis der benützten Literatur und eines Lebenslaufes.

Dem an den Dekan der betreffenden Sektion zu richtenden Antrag auf Zulassung zum Examen rigorosum müssen nach dem Vorstehenden folgende Schriftstücke beigelegt werden:

1. Lebenslauf;
2. Reifezeugnis (siehe § 2 a, 1);
3. Zeugnisse über dreijährigen Universitätsbesuch, eventuell über Besuch einer deutschen technischen Hochschule (siehe § 2 a, 2);
4. die druckfertige Dissertation;
5. ehrenwörtliche Versicherung betr. selbständige Anfertigung der Dissertation (siehe § 2 c);
6. Erklärung, ob sich der Bewerber bereits anderweitig einer Doktorprüfung unterzogen hat (siehe § 2 d);
7. Zeugnisse über Tätigkeit und Führung des Bewerbers seit Verlassen der Hochschule (siehe § 2 e);
8. Quittung über bezahlte Promotionsgebühren und Herstellungskosten des Doktordiploms.

In dem Antrage hat der Kandidat das Hauptfach und die Nebenfächer, aus welchen er geprüft zu werden wünscht, anzugeben.

- c) Abgabe einer ehrenwörtlichen Versicherung, daß die Dissertation selbständig, ohne unerlaubte Beihilfe angefertigt ist, ferner darüber, ob die Arbeit schon einer Prüfungsstelle zum Zwecke der Promotion vorgelegen oder anderen Zwecken gedient hat.

Als unerlaubte Beihilfe gilt insbesondere die Beratung, Vorbereitung und Beschaffung von Material zur Anfertigung der Dissertation durch Personen, die sich gewerbsmäßig oder gegen Entgelt mit der Anleitung von Doktoranden befassen.

- d) Abgabe einer Erklärung darüber, ob sich der Bewerber bereits anderweitig einer Doktorprüfung ohne Erfolg unterzogen hat.
- e) Einreichung der Zeugnisse über die Tätigkeit und Führung des Bewerbers, falls er schon seit längerer Zeit die Hoch-

schule verlassen hat und nicht im Staatsdienst steht oder sonst durch seine Stellung im öffentlichen Leben die Zeugnisse entbehrlich macht.

- f) Erlegung der Prüfungs- und Promotionsgebühren im Betrage von Mk. 160.—* (hiervon verfallen bei Zurückweisung der Dissertation die Hälfte, im Falle des Nichtbestehens der Prüfung drei Viertel), und Mk. 40.— = Mk. 200.—, ferner der Kosten für die Herstellung des Doktordiploms. Die ersteren können im Falle der Würdigkeit und Bedürftigkeit den Doktoranden auf Antrag bis zur Hälfte ermäßigt werden.
- g) Bestehen der vorgeschriebenen mündlichen Prüfung; diese erstreckt sich zunächst auf das Fach, welches der Kandidat bei der Anmeldung als sein Hauptfach bezeichnet hat, ferner auf zwei vom Kandidaten zu bezeichnende Nebenfächer. Als Haupt- bzw. Nebenfächer können gewählt werden: Mathematik, Astronomie, Physik, Meteorologie, Chemie, angewandte Chemie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geologie, Paläontologie, Anthropologie, Geographie. Die Fächer „Chemie“ und „angewandte Chemie“, desgleichen die Fächer „Geologie“ und „Paläontologie“, sowie „Physik“ und „Meteorologie“ dürfen nicht gleichzeitig als Prüfungsfächer gewählt werden, jedoch ist „Meteorologie“ als Hauptfach nur in Verbindung mit „Physik“ zulässig. Als ein Nebenfach ist außerdem Philosophie oder ein Prüfungsfach einer anderen Fakultät zulässig, das in organischem Zusammenhang mit dem Hauptfach steht. Über die Zulassung anderer Disziplinen als Nebenfächer entscheidet die Sektion.

§ 3.

Die Abhandlung, deren Thema dem vom Kandidaten gewählten Hauptfache angehören muß, wird vom Dekan bei allen Mitgliedern der engeren Sektion in Umlauf gesetzt; ein Vertreter des Hauptfaches, der gegebenenfalls nicht der engeren Sektion anzugehören braucht, wird zum ersten Votum aufgefordert. Wenn sich wesentliche Bedenken gegen den wissenschaftlichen Wert der Arbeit erheben, so ist der Dekan befugt, den Bewerber ohne weiteres abzuweisen. Sind die Ansichten geteilt, so muß hierüber in einer Sektionssitzung beraten und abgestimmt werden. Erheben sich keine Bedenken gegen die Dissertation, so kann der Dekan sofort das Examen ansetzen.

*) Befreit von den Promotions- und Prüfungsgebühren sind die Verfasser der von der philosophischen Fakultät mit dem Preise gekrönten Arbeiten (siehe § 4), falls diese als Dissertationen eingereicht werden.

Hat die Abhandlung bereits einer staatlichen Prüfungskommission vorgelegen, so ist das betreffende Prüfungszeugnis beizulegen. Wird eine Abhandlung, die dem Kandidaten zur Umarbeitung zurückzugeben ist, zum zweiten Male eingereicht, so soll die frühere Fassung beigelegt werden.

§ 4.

Bei Studierenden der Universität München, welche eine Preisaufgabe der philosophischen Fakultät* mit Erlangung des Preises gelöst haben, vertritt die gekrönte Preisschrift die Stelle der Inauguraldissertation und bedarf keiner erneuten Beurteilung.

§ 5.

Die mündliche Prüfung wird unter dem Vorsitz des Dekans von den Examinatoren des Hauptfaches und der Nebenfächer vorgenommen.

Bei älteren Bewerbern, welche anerkannte wissenschaftliche Leistungen aufzuweisen haben, kann das Examen rigorosum in Form eines Kolloquiums im Hauptfach abgehalten werden. Der Antrag auf Kolloquium muß von zwei weiteren Fakultätsmitgliedern unterstützt werden, die dem Kolloquium beizusitzen sich verpflichten.

§ 6.

Nach beendigter Prüfung wird durch kollegiale Beratung und Beschlußfassung das Ergebnis derselben festgestellt. Auf die Leistungen des Kandidaten im Hauptfache (Dissertation und mündliche Prüfung) ist hierbei besonders Gewicht zu legen. Das Examen gilt als nicht bestanden, falls in einem Fache die Leistung ungenügend ist.

Die Noten sind:

- examine summa cum laude superato = ausgezeichnet,
- examine magna cum laude superato = sehr gut,
- examine cum laude superato = gut,
- examine rite superato = bestanden.

Erfolgt die Promotion auf Grund eines Kolloquiums, so wird von der Erteilung einer Note abgesehen.

*) Die Preisaufgaben, deren Stellung nach dem von der Sektion bestimmten Turnus der in ihr vertretenen wissenschaftlichen Fächer geschieht, werden alljährlich am 26. Juni, dem Stiftungstage der Universität, öffentlich verkündigt. Die Bearbeitungen, deren geschäftliche Behandlung gleich jener der Promotions- und Habilitationsschriften erfolgt, müssen, versehen mit einem Wahlspruch, den auch das versiegelte, den Namen des Verfassers enthaltende Kouververt trägt, bis zum 30. April an das Dekanat abgeliefert werden. Arbeiten, welche nach diesem Termin einlaufen, oder deren Verfasser nicht vollberechtigte immatrikulierte Studierende bei Verkündigung der Preisfragen waren oder bei Einlieferung ihrer Bearbeitung sind, können keine Berücksichtigung finden. Der Preisträger erhält, wenn er zur unentgeltlichen Promotion zugelassen worden ist, aus der Universitätskasse einen Beitrag zu den durch die Dissertation entstandenen Kosten.

§ 7.

Nach bestandnem Examen hat der Bewerber seine Abhandlung, nachdem er die etwa von der Fakultät gewünscht oder genehmigten Änderungen vorgenommen hat, unter Hinzufügung des eingereichten Lebenslaufes drucken zu lassen. Auf dem Titel ist dieselbe ausdrücklich als „Inauguraldissertation der philosophischen Fakultät Sektion II der Ludwig-Maximilians-Universität München“ zu bezeichnen und der Tag anzugeben, an welchem sie der Fakultät zur Zensur eingereicht wurde. Auf der Innenseite des Titelblattes ist der Berichterstatter und der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.

Die gedruckte Schrift ist binnen Jahresfrist in 160 Exemplaren bei der Fakultät einzuliefern, worauf dem Kandidaten das Doktordiplom ausgehändigt wird. Erst hierdurch erwirbt er das Recht, den Titel als Dr. phil. zu führen, falls nicht vorübergehend andere Bestimmungen getroffen sind.

Versäumt der Kandidat in schuldhafter Weise, die Pflichtstücke der Dissertation innerhalb eines Jahres nach der Prüfung einzuliefern, so erlöschen seine durch die Prüfung erworbenen Rechte und die eingezahlten Gebühren verfallen.

§ 8.

Hat der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, so darf er sie nur einmal und zwar, besondere Ausnahmefälle vorbehalten, frühestens nach 6 Monaten und spätestens innerhalb eines Jahres wiederholen.

§ 9.

Die Doktorwürde kann durch Sektionsbeschluß entzogen werden, wenn

1. sich herausstellt, daß sich die Bewerbung auf unwahre Angaben gestützt hat oder
2. der Inhaber des Dokortitels wegen einer ehrenrührigen Handlung von einem Straf- oder Disziplinargericht rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Inhaber des Dokortitels ist vor der Entziehung tunlichst zu hören.

§ 10.

Verleihungen des Doktorgrades honoris causa als Anerkennung ausgezeichneter Verdienste finden nur statt, wenn ein Antrag darauf von zwei Mitgliedern der Sektion gestellt ist und in einer Sitzung der engeren Fakultät mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich dafür erklärt haben.

§ 11.

Vorstehende Bestimmungen treten am 12. September 1922 in Kraft.

Preisausschreiben

Der Verlag des »Münchener Hochschulalmanach« setzt für die Lösungen der nachstehenden Rätsel 9 Preise aus, und zwar für jedes Rätsel

1. Bücher aus dem Verlage im Werte von je Mk. 12. —
2. Einen Gutschein für photographische Aufnahmen im Werte von je Mk. 10. —
3. Ein »Allgemeines Deutsches Kommerzbuch« mit abwaschbarem Leinwandumschlag mit Schutznägeln im Werte von je Mk. 6. —

Die Lösungen sind auf Postkarte (nicht Briefbogen) mit der Aufschrift »Preisausschreiben« an den Verlag des »Münchener Hochschulalmanach«, München 2NW, Amalienstr. 79, einzusenden. Für jede Lösung ist eine besondere Karte zu verwenden. Schlußtermin der Einsendungen: Samstag, 8. Mai 1926. Die Entscheidung erfolgt durch den Verlag und wird von den Einsendern anerkannt. Kommen für die einzelnen ausgesetzten Preise mehrere Lösungen in Frage, so wird die Zuteilung des betreffenden Preises nach der Vorschrift des § 659 $\frac{1}{2}$ des B. G. B. durch das Los entschieden. Auflösung der Preisrätsel und Preisgewinner werden vom 11. — 16. Mai durch Anschlag im Geschäftslokale des Verlages bekanntgegeben.

Kreuzworträtsel

1	2		3	4	5		6	7
8		■				■	9	
		■				■		
		■	10			■		
■		11	■	■	12		■	
13	■		14	■	15		■	16
17	18			■	19		20	
		■	■	■	■			
■	21							■

Senkrecht: 1. Farbe, 2. Erzählungsform, 3. Schwachsinniger, 4. Waffe, 5. Sammelname für Haustiere, 6. Eßgerät, 7. Saal, 11. Weiblicher Vorname, 12. Zeitalter, 13. Teileines Baumes, 14. Flächenmaß, 15. Schwedische Münze, 16. Pelzart, 18. Lebensabschluß, 20. Schlange.

Wagerecht: 1. Münch. Studentenverbindung, 8. Weiblicher Vorname, 9. Wehlaut, 10. Waldtier, 15. Schwedische Münze, 17. Vogel, 19. Vogel, 21. Münchener Studentenverbindung.

Besuchskartenrätsel

Bruno v. Grassi

p. c.

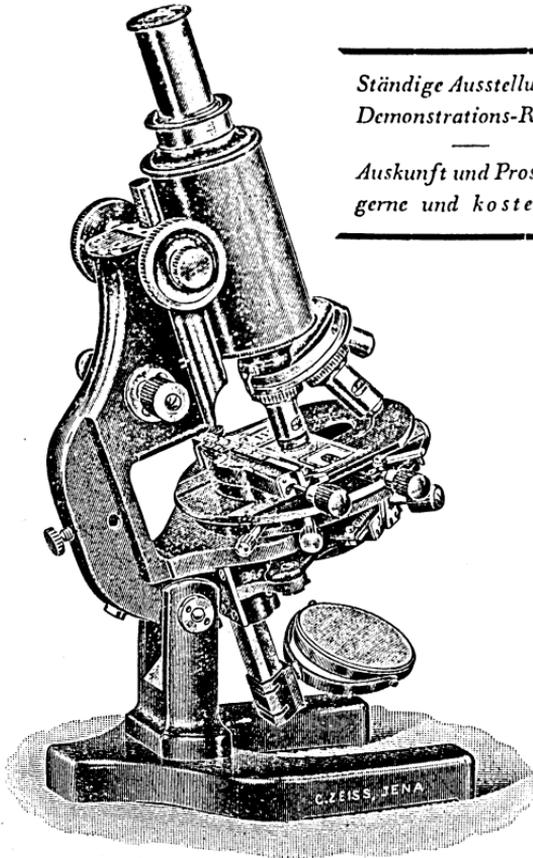
Welcher Münchener studentischen
Korporation gehört dieser Herr an?

Silbenrätsel

Aus den Silben:

a — a — a — a — a — a — a — a — a — a — a —
a — a — ar — bel — bi — bo — bund —
da — e — euk — ger — ghi — i — i — ka — ken
— le — li — ma — ma — man — mi — ni — ni
— ni — ni — ni — ni — ni — ni — ni — nu —
ra — ri — ri — ri — sa — sa — su — tas — tas
— tas — ten — tis — to — u — u — u — vi
sind 15 Wörter zu bilden, deren Anfangsbuchstaben,
von oben nach unten gelesen, den Anfangsvers eines
bekannten Studentenliedes bilden. Die einzelnen Wörter
bezeichnen Münch. Studentenverbindungen, und zwar:
1. Turnerschaft, 2, 7, 9, 10, 12 und 15 Korps, 3, 8
und 14 Kathol. Verband, 4. Burschenschaft, 5. Wissen-
schaftlichen Verein, 6. Schwarze Verbindung i. Rothenb.
V. S. V., 11. Turnverbindung, 13. Landsmannschaft.

UNIVERSITÄTS-OPTIKER
Nikolaus Buchner, München
Telephon 24020 Frauenplatz 10 Telephon 24020



*Ständige Ausstellung u.
Demonstrations-Räume*

*Auskunft und Prospekte
gerne und kostenlos*

Generalvertretung der Firmen
CARL ZEISS, JENA,
R. WINKEL G. m. b. H., GÖTTINGEN

Von den Prüfungen der medizinischen Fakultät

A. Allgemeines.

§ 1.

Der medizinische Doktorgrad darf nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation aus dem Gebiete der theoretischen oder praktischen Medizin und einer mündlichen Prüfung.

§ 2.

Eine promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt. Die Ehrenpromotion, Promotio honoris causa, wird durch die folgenden Bestimmungen nicht berührt.

B. Zulassung zur Promotionsprüfung.

§ 3.

Der Bewerber hat sich in einer schriftlichen Eingabe an den Dekan der Fakultät zu wenden und hat dieser Eingabe die Dissertation und die zur Promotion nötigen Zeugnisse beizulegen, nämlich:

Inländer: Lebenslauf,

das Zeugnis der Reife von einem neunklassigen humanistischen oder Realgymnasium oder von einer neunklassigen Oberrealschule. Die Abiturienten einer neunklassigen Oberrealschule haben den Nachweis beizubringen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, welche für die Versetzung in die Obersekunda eines deutschen Realgymnasiums gefordert werden,

das Zeugnis über die bestandene ärztliche Prüfung oder die Approbationsurkunde (gegebenenfalls ein Interimszeugnis).

Ausländer: Lebenslauf,

die Nachweise über die Erfüllung der in § 6 gestellten Bedingungen.

Der Eingabe ist auch die Quittung über die eingezahlten Gebühren beizulegen.

§ 4.

Die Zulassung von Inländern (Angehörigen des Deutschen Reiches) zu den für die Doktorpromotion vorgeschriebenen Leistungen darf in der Regel erst dann erfolgen, nachdem der Kandidat die ärztliche Prüfung vollständig bestanden oder die Approbation als Arzt für das Deutsche Reich erlangt hat.

§ 5.

Durch einstimmigen Beschluß der Fakultät und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums kann ausnahmsweise auch Inländern die Zulassung zur Promotionsprüfung gewährt werden, ohne daß sie die ärztliche Prüfung abgelegt oder die Approbation als Arzt für das Deutsche Reich erlangt haben. Es ist dies nur dann zulässig, wenn der Bewerber eine hervorragende wissenschaftliche Leistung auf dem Gebiete der Medizin nachzuweisen vermag und aus gewichtigen Gründen sich der Approbationsprüfung nicht zu unterziehen beabsichtigt, wenn ihm also die Erfüllung dieser Vorbedingung nicht zuzumuten ist.

Dabei ist jedoch Voraussetzung, daß der Kandidat das in § 3 von Inländern geforderte Reifezeugnis bebringe; auch muß er nachweisen, daß er mindestens zehn Semester ein geordnetes Studium der Medizin betrieben und mindestens eines dieser Semester in München studiert hat. Unter diesen zehn Semestern müssen sich mindestens vier klinische Semester befinden, auf welche die Zeit des Militärdienstes nicht angerechnet werden darf (Prüfungsordnung für Aerzte vom 28. Mai 1901, § 24).

Ausnahmen von dieser Regel sind nur mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums zulässig.

§ 6.

Auf diejenigen Ausländer, welche die ärztliche Prüfung für das Deutsche Reich bestanden haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer.

Diejenigen Ausländer, welche die ärztliche Prüfung für das Deutsche Reich nicht abgelegt haben, haben sich bei der Fakultät behufs Zulassung zur Promotionsprüfung darüber auszuweisen:

1. Daß sie das Absolutorium einer dem humanistischen oder dem Realgymnasium in Deutschland gleichwertigen Anstalt ihrer Heimat erworben haben, oder, falls in ihrem Heimatlande derartige Anstalten nicht bestehen, noch gleichwertige Absolutorien erteilt werden, daß sie eine Vorbildung erhalten haben, die den Anforderungen für das Reifezeugnis an einer dieser Anstalten entspricht. Und zwar kann nur ein Reifezeugnis oder eine Vorbildung als ausreichend anerkannt werden, hinsichtlich deren das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten auf Grund des § 7 Abs. 2 der Universitätssatzungen die Gleichwertigkeit entweder allgemein oder in einem einzelnen Falle bereits ausgesprochen hat. Reifezeugnisse von neunklassigen Oberrealschulen können nur im Falle der Beibringung von Ergänzungszeug-

- nissen im Sinne des § 6 Abs. 3 der ärztlichen Prüfungsordnung als gleichwertig anerkannt werden. Die Zeugnisse müssen im Original vorgelegt werden und in denjenigen Fällen, wo diese Zeugnisse nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, muß eine amtlich beglaubigte Übersetzung beigefügt werden.
2. Daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung ein zehensemestriges geordnetes Studium der Medizin, ähnlich wie es in Deutschland vorgeschrieben und üblich ist, an einer staatlich anerkannten medizinischen Fakultät durchgeführt haben.
 3. Daß sie eine der folgenden Prüfungen bestanden haben: die deutsche ärztliche Vorprüfung, eine von der medizinischen Fakultät als gleichwertig anerkannte ausländische Prüfung oder die an Stelle der ärztlichen Vorprüfung tretende besondere medizinische Vorprüfung für jene Ausländer, welche die Doktorpromotion ohne Ablegung der ärztlichen Prüfung anstreben.
 4. Daß sie nach vollständigem Bestehen einer der in Ziffer 3 genannten Prüfungen
 - a) je zwei Halbjahre an einer medizinischen, chirurgischen und geburtshilflichen Klinik als Praktikanten regelmäßig teilgenommen haben,
 - b) je ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten, die medizinische Poliklinik, die Kinderklinik oder -Poliklinik, die psychiatrische Klinik sowie die Spezialkliniken oder -Polikliniken für Hals- und Nasen-, Ohren-, Haut- und syphilitische Krankheiten regelmäßig besucht, sowie am Unterricht in der Impftechnik teilgenommen haben.
 - c) je eine Vorlesung über topographische Anatomie, Pharmakologie und gerichtliche Medizin gehört haben.
- Von den Vorschriften 3 und 4 kann durch die Fakultät mit Genehmigung des Ministeriums in Ausnahmefällen ein Dispens erteilt werden und zwar dann, wenn der Kandidat seine Studien nicht auf einer deutschen Universität, sondern im Ausland erledigt hat und wenn die Fakultät die Überzeugung gewonnen hat, daß er seine Studien in gründlicher und wissenschaftlicher Weise durchgeführt hat.
5. Daß der Kandidat mindestens ein Semester in München studiert hat.
 6. Ausländer aus nicht deutschen Sprachgebieten haben sich bei der Zulassung zu den Promotionsprüfungen darüber auszuweisen, daß sie die deutsche Sprache mündlich und schriftlich beherrschen.

Jeder Examinator ist verpflichtet, die Kandidaten von der Prüfung zurückzuweisen, wenn er im Verlaufe der letzteren die Überzeugung gewinnt, daß dies nicht zutrifft.

C. Gebühren.

§ 7.

Diejenigen Inländer, welche die ärztliche Prüfung bestanden haben oder die Approbation als Arzt besitzen, haben bei der Meldung ein Honorar von Mk. 315.— zu entrichten.

Diejenigen Kandidaten, welche das Examen rigorosum zu bestehen haben, entrichten eine Gebühr von Mk. 465.—. Bei vollständiger Wiederholung der mündlichen Prüfung sind Mk. 150.— bzw. Mk. 225.— zu entrichten. Von der Erlegung der Prüfungsgebühren werden Kandidaten, welche eine von der medizinischen Fakultät aufgestellte Preisfrage gelöst haben, befreit.

D. Die Doktordissertation.

§ 8.

Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Die Dissertation soll demnach eine Abhandlung sein, welche der Aufnahme in eine wissenschaftliche Zeitschrift wert ist.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Anwendung einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig.

Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen.

Bei Vorlage der Dissertation ist von dem Kandidaten anzugeben, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt er die Dissertation ausgearbeitet und wie weit er sich bei der Ausarbeitung etwa sonst noch fremden Rates bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden habe.

§ 9.

An Stelle der ungedruckt vorzulegenden Dissertation kann nach Ermessen der Fakultät auch eine bereits durch den Druck veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit des Kandidaten treten, jedoch ist bei Vorlage einer bereits gedruckten Abhandlung die besondere Genehmigung der Fakultät durch den Dekan einzuholen.

§ 10.

Die Dissertation wird von dem Dekan einem Mitglied der Fakultät, und zwar in der Regel dem Dozenten des einschlägigen Faches zur Einsicht und Beurteilung übergeben. Dem Referen-

ten ist genügend Zeit zu gewähren zu einer gründlichen Prüfung und Begutachtung der Dissertation.

Das von dem Referenten ausgearbeitete Gutachten und Votum wird mit der Dissertation bei allen Ordinarii der Fakultät zur Begutachtung und Abstimmung in Umlauf gesetzt. Werden von einem Mitglied der Fakultät sachliche Bedenken gegen den Inhalt der Dissertation geltend gemacht, so hat der Dekan die Dissertation mit diesem Votum denjenigen Mitgliedern, welche bereits votiert hatten, noch einmal vorzulegen.

Der Referent hat der Fakultät vorzuschlagen, welche Zensur der Dissertation als solcher erteilt werden kann, ob „ausgezeichnet“ (summa cum laude), oder „sehr gut“ (magna cum laude), oder „gut“ (cum laude), oder „genügend“ (rite), oder „ungenügend“.

Fällt die Entscheidung des Referenten oder der Fakultät ungünstig aus, so bleibt es dem Kandidaten überlassen, das Thema nochmals zu bearbeiten oder eine neue Dissertation vorzulegen. Entspricht auch die umgearbeitete oder die neue Dissertation nicht den Anforderungen der Fakultät, so ist der Kandidat zur mündlichen Prüfung nicht zuzulassen und erhält die von ihm bei der Meldung eingezahlten Gebühren bis auf Mk. 30.— Verwaltungskosten zurück.

Dem Referenten wie auch dem Dekan steht es frei, mit dem Kandidaten ein Kolloquium vorzunehmen, um sich davon zu überzeugen, ob der Kandidat die Arbeit selbständig ausgeführt hat. Der Referent hat ferner das Recht, die Dissertation zur Vornahme von Verbesserungen zurückzugeben.

Ist die Dissertation von der Fakultät als ihren Anforderungen entsprechend angenommen worden, so hat der Kandidat die Drucklegung auf eigene Kosten zu besorgen. Dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Genehmigung der medizinischen Fakultät in folgender Art zu erwähnen: „Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät München, Referent: Professor: etc.“ Ferner ist auf der letzten Seite der Lebenslauf des Kandidaten abzdrukken. Der Reindruck darf erst dann erfolgen, nachdem dem Referenten die Korrektur vorgelegt und von diesem das „Imprimatur“ erteilt wurde. 200 Exemplare der Dissertation sind sodann unter Vorlage der Reindruckgenehmigung des Referenten („Imprimatur“) an die Fakultät abzuliefern.

§ 11.

Die gedruckte Dissertation soll in der Regel alsbald, mindestens aber ein Jahr nach Ablegung der mündlichen Prüfung ab-

geliefert werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Fakultät zulässig*).

E. Die Doktorprüfungen.

§ 12.

Die Doktorprüfung besteht nach der Verschiedenheit der Fälle entweder in einem einfachen Kolloquium oder in dem Examen rigorosum, und zwar haben sich diejenigen Kandidaten — Angehörige des Deutschen Reiches und Ausländer —, welche die deutsche ärztliche Prüfung bestanden haben, dem Kolloquium zu unterziehen, diejenigen Inländer aber, welche auf Grund § 5 Abs. 1 die Promotion anstreben, ohne die ärztliche Prüfung zu absolvieren, haben das Examen rigorosum zu bestehen.

Ferner haben sich auch alle Ausländer, welche die deutsche ärztliche Prüfung nicht absolviert haben, zur Erlangung der Promotion dem Examen rigorosum zu unterwerfen.

§ 13.

Das Kolloquium wird unter dem Vorsitz des Dekans oder dessen Stellvertreters von drei Mitgliedern der Fakultät abgehalten. Der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit der Fakultät den Turnus, in welchem die einschlägigen Fakultätsmitglieder das Kolloquium abhalten. Das Kolloquium beschränkt sich auf eine mündliche Prüfung vor dem Dekan oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei gewählten Mitgliedern der Fakultät. Jeder der drei Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen; dabei soll die wissenschaftliche mehr als die praktische Seite der Medizin betont werden.

§ 14.

Die Prüfungskommission für das Examen rigorosum besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren, von der engeren Fakultät aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktisch-klinischen Teil.

Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Anatomie,
2. Physiologie,
3. Pathologische Anatomie mit Einschluß der allgemeinen Pathologie,
4. Hygiene,
5. Pharmakologie.

*) Der Verlag der Hochschulbuchhandlung Max Hueber übernimmt den Druck und Verlag von Dissertationen zu billigsten Bedingungen.

In jedem der Fächer 1 und 2 wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer 3 und 5 mindestens eine halbe Stunde geprüft und es muß dabei außer dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Prüfungskommission zugegen sein. Die Prüfung ist nur insoweit öffentlich, daß jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbierten Arzte der Zutritt freisteht.

Die praktisch-klinische Prüfung erstreckt sich auf

I. Innere Medizin (einschließlich Kinderheilkunde),

II. Chirurgie,

III. Geburtshilfe und Gynäkologie.

Die Prüfung findet am Krankenbette statt und umfaßt die Stellung einer oder nach Befinden des Examinators zweier Diagnosen. An diese schließt sich ein weiteres mündliches Examen an, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist. Es kann schriftliche Erstattung einer Krankengeschichte, der Diagnose und des Heilplanes angeordnet werden.

§ 15.

Sowohl bei dem Kolloquium als auch bei dem Examen rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Sowohl im Kolloquium als auch im Examen rigorosum muß der Kandidat in sämtlichen Fächern die Prüfung bestanden haben, wenn ihm die Gesamtzensur „bestanden“ erteilt werden soll.

In denjenigen Fächern, in welchen der Kandidat die Zensur „nicht bestanden“ erhalten hat, muß er die Prüfung wiederholen, und zwar je nach der Anzahl der nicht bestanden Fächer frühestens nach zwei bis sechs Monaten. Wenn ein Kandidat im Rigorosum oder im Kolloquium in der Mehrzahl der Fächer nicht bestanden hat, muß die ganze Prüfung wiederholt werden. Das darf frühestens nach drei Monaten (Kolloquium) oder nach sechs Monaten (Rigorosum) geschehen.

Eine höhere Zensur, als welche „gut“ (cum laude), „sehr gut“ (magna cum laude) zugelassen sind, darf nur erteilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist. Die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Majorität. Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission die Zensur „ausgezeichnet“ (summa cum laude) erteilt werden.

F. Die Promotion.**§ 16.**

Hat der Kandidat die Prüfung in allen Abschnitten bestanden, so erfolgt der Promotionsakt durch den Dekan, und zwar verpflichtet sich der Kandidat an Stelle des alten Doktoreides durch Handschlag, die Würde und Verpflichtungen eines Doktors der Medizin immer gewissenhaft zu wahren.

Darauf geschieht die Anzeige der Promotion an den Rektor und die Ausfertigung des Diploms, welches vom Rektor und dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem großen Universitäts- und Fakultätssiegel zu versehen ist.

§ 17.

Die Führung des Dokortitels ist erst dann erlaubt, wenn der Kandidat das Doktordiplom ausgehändigt erhalten hat. Die Aushändigung des Doktordiploms geschieht erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare der gedruckten Dissertation und darf bei denjenigen Kandidaten aus dem Deutschen Reiche, welche die ärztliche Prüfung bestanden haben, erst nach Erlangung der Approbation, also nach Absolvierung des praktischen Jahres erfolgen. Doch darf die Doktorprüfung und der sich daran anschließende Promotionsakt schon in der Zeit zwischen Beendigung der Approbationsprüfung und der Beendigung des praktischen Jahres stattfinden.

G. Entziehung des Dokortitels.**§ 18.**

Wenn ein Doktor der Medizin, der an der Münchener Universität promoviert hatte, wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfahren hat, hat die medizinische Fakultät das Recht, ihm die von ihr verliehene Doktorwürde zu entziehen.

Wegen solcher Fragen, auf die aus der Promotionsordnung eine Antwort nicht zu entnehmen ist, wolle man sich an das Dekanat der Fakultät wenden.

Prüfungsordnung für Tierärzte

vom 24. Dezember 1912

B. Nachweis der Befähigung.**§ 2.**

1. Die Approbation als Tierarzt erhält, wer die tierärztliche Prüfung vollständig bestanden hat.

2. Der tierärztlichen Prüfung hat die Ablegung der tierärztlichen Vorprüfung vorherzugehen.

3. Die Zulassung zu den Prüfungen und die Erteilung der Approbation sind zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die Zentralbehörde des Bundesstaates, in dem die Zulassung zu den Prüfungen oder die Erteilung der Approbation nachgesucht wird; sie ist bindend für alle anderen Zentralbehörden (§ 1) und diesen durch Vermittlung des Reichskanzlers mitzuteilen.

I. Tierärztliche Vorprüfung.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 3.

1. Die tierärztliche Vorprüfung ist vor der Prüfungskommission derjenigen Hochschule (Universität) abzulegen, an welcher der Studierende dem veterinär-medizinischen Studium obliegt. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

2. Die Prüfungskommission besteht bei den tierärztlichen Hochschulen aus den Lehrern der Prüfungsfächer (§ 6 Abs. 2) und aus dem Rektor (Direktor) der Hochschule, in dessen Behinderung seinem Stellvertreter, als Vorsitzendem. Sind mehrere Lehrer für ein Prüfungsfach an einer Hochschule vorhanden, so bestimmt für dieses Fach die vorgesetzte Zentralbehörde nach Anhörung des Lehrerkollegiums, wer von ihnen Mitglied der Prüfungskommission ist. Die Zentralbehörde regelt auch im Falle des Fehlens einer Lehrkraft für ein Prüfungsfach die Vertretung.

3. Bei den Universitäten wird die Prüfungskommission für jedes Prüfungsjahr, das vom 1. Oktober bis zum 30. September dauert, von der vorgesetzten Zentralbehörde nach Anhörung der veterinär-medizinischen Fakultät (Abteilung) berufen. In der Regel sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter den ordentlichen Professoren der veterinär-medizinischen Fakultät (Abteilung), die Mitglieder den Universitätslehrern der Prüfungsfächer (§ 6 Abs. 2) zu entnehmen.

§ 4.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung befolgt werden, nimmt die Zulassungsgesuche entgegen, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, stellt die Gesamtergebnisse der Prüfung fest, führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen der Prüfungskommission und hat die ihm in dieser Prüfungsordnung sonst noch überwiesenen Befugnisse und Pflichten. Unmittelbar nach dem Schlusse jedes

Prüfungsjahres berichtet er der vorgesetzten Zentralbehörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§ 5.

Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Gegenstände, die Tage und das allgemeine Ergebnis der Prüfung sowie die Urteile in den einzelnen Fächern für jeden Prüfling zu vermerken sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und nach den hierüber von der vorgesetzten Zentralbehörde zu erlassenden Bestimmungen aufzubewahren.

§ 6.

1. Die tierärztliche Vorprüfung ist öffentlich.
2. Sie besteht aus einem naturwissenschaftlichen und einem anatomisch-physiologischen Abschnitt, von denen
 - a) der naturwissenschaftliche Abschnitt: Zoologie, Botanik, Chemie, Physik und
 - b) der anatomisch-physiologische Abschnitt: Anatomie, Gewebelehre, Physiologie
 als Prüfungsfächer umfaßt.
3. Der naturwissenschaftliche Abschnitt muß vor dem anatomisch-physiologischen erledigt werden.

§ 7.

1. Dem an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richtenden Gesuch um Zulassung zur Vorprüfung ist das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule beizufügen.
2. Das Zeugnis der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule außerhalb des Deutschen Reiches darf nur ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 67).

§ 8.

1. Für die Zulassung zum naturwissenschaftlichen Abschnitt der Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 7) mindestens 3 Halbjahre dem tierärztlichen Studium an tierärztlichen Hochschulen oder mit versehenen Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen und dabei an einem chemischen Praktikum regelmäßig teilgenommen hat.
2. Für die Zulassung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt der Vorprüfung hat der Studierende nachzuweisen, daß er nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 7) während eines wei-

teren Halbjahrs, insgesamt also 4 Halbjahre (vergl. jedoch § 10), dem tierärztlichen Studium an den in Abs. 1 bezeichneten Anstalten obgelegen und an den anatomischen Präparierübungen sowie an dem Kursus in der Gewebelehre zusammen während zweier Halbjahre, ferner an einem physiologischen Praktikum, das sich auch auf die physiologische Chemie zu erstrecken hat, während eines Halbjahrs regelmäßig teilgenommen hat.

§ 9.

1. Auf die nach § 8 nachzuweisende Studienzeit ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studierende während dieser Zeit an einer tierärztlichen Hochschule oder an einer Universität mit einer veterinär-medizinischen Fakultät oder Fakultätsabteilung immatrikuliert war und die Ableistung am Hochschul- oder Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

2. Ausnahmsweise darf die Studienzeit, die

1. nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 7) einem dem tierärztlichen verwandten Universitätsstudium oder gleichwertigen Hochschulstudium gewidmet,
2. an einer ausländischen Universität oder Hochschule zurückgelegt ist,

teilweise oder ganz angerechnet werden. Die Anrechnung soll nach Nr. 1 regelmäßig dann für die Dauer eines halben Jahres erfolgen, wenn während dieser Zeit der Studierende am Universitäts- oder Hochschulorte seiner Militärdienstpflicht genügt hat (vergl. Abs. 1). Aus besonderen Gründen können auch Ausnahmen von einzelnen der weiteren im § 8 bezeichneten Voraussetzungen gestattet werden (§ 67).

§ 10.

Die erstmalige Meldung zur Vorprüfung kann das Gesuch um Zulassung zu beiden Abschnitten oder nur zum naturwissenschaftlichen Abschnitt enthalten (vergl. § 20 Abs. 3). Eine erstmalige Meldung zu einzelnen Fächern des naturwissenschaftlichen Abschnitts ist unbeschadet der Ausnahmen nach § 19 unzulässig. Zu dem anatomisch-physiologischen Abschnitt kann die Meldung so zeitig erfolgen, daß mit der Prüfung während der letzten vier Wochen des letzten nachzuweisenden Studien-Halbjahrs begonnen werden kann. Alsdann sind bei der Meldung die nach § 8 Abs. 2 erforderlichen Nachweise, soweit sie das letzte Studienhalbjahr betreffen, in vorläufiger Form mit der Bescheinigung, daß die regelmäßige Teilnahme bis zum Tage der Ausstellung stattgefunden hat, beizubringen. Die vollständigen endgültigen Nachweise sind am Schlusse des Halbjahrs nachzureichen. Vor dieser Nachreichung kann der Prüfungsabschnitt nicht als bestanden angesehen werden.

§ 11.

1. Die in den §§ 7 bis 10 bezeichneten Nachweise sind in Urschrift vorzulegen.

2. Der Nachweis des Studiums im allgemeinen und der Studiendauer wird durch das Anmeldebuch und, soweit das Studium an einer anderen Hochschule oder Universität zurückgelegt ist, durch das Abgangszeugnis, die sonstigen in §§ 8 und 10 erfordernten Nachweise werden durch besondere, nach dem beigefügten Muster 1 auszustellende Zeugnisse geführt. Für die Studierenden der Militär-Veterinär-Akademie in Berlin werden die Zeugnisse von dem Direktor der Akademie ausgestellt.

b) Naturwissenschaftlicher Abschnitt der Prüfung.

§ 12.

1. Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt die Prüfungstermine für den naturwissenschaftlichen Abschnitt fest und bestimmt für jeden Termin die Frist, bis zu der die Meldungen der Prüflinge bei ihm eingereicht werden müssen, wenn der Anspruch auf Berücksichtigung in dem Termin nicht verlorengehen soll. Der Vorsitzende erläßt die Ladungen der Mitglieder der Kommission und der Prüflinge zu den Prüfungsterminen. Jeder Ladung eines Prüflings ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

2. In der Regel ist in jedem Vierteljahr ein Prüfungstermin anzuberaumen. Im Bedarfsfalle ist die Zahl der Termine zu erhöhen.

3. Wenn angängig, ist die Prüfung in allen Fächern an einem Tage vorzunehmen. In jedem Prüfungsfache soll ein Prüfling etwa 10 bis 15 Minuten geprüft werden.

4. In der Zoologie hat die Prüfung besonders die Wirbeltiere und die tierischen Schmarotzer, in der Botanik die Futter- und sonstigen landwirtschaftlichen Pflanzen, die Arznei- und Giftpflanzen, in der Physik und Chemie die besonderen Bedürfnisse des Tierarztes zu berücksichtigen.

5. Bei den einzelnen Prüfungsfächern ist auch darauf zu achten, daß der Prüfling sprachliches Verständnis für die naturwissenschaftlichen Kunstausrücke besitzt.

§ 13.

1. Für jedes Fach wird über den Ausfall der Prüfung von dem Prüfenden ein Urteil abgegeben, für das ausschließlich die Bezeichnung: sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4), schlecht (5) zulässig sind. Wer eines der erstgenannten drei Urteile erhält, hat die Prüfung in dem Fache bestanden.

2. In Fächern, in denen das Urteil „ungenügend“ oder „schlecht“ lautet, ist die Prüfung nicht bestanden und muß wiederholt werden. Die Frist, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung erfolgen kann (Wiederholungsfrist), ist vom Prüfenden zu bemessen. Sie muß mindestens vier Wochen betragen und darf nicht über den letzten Prüfungstermin des nächsten für die Prüfung in Betracht kommenden Vierteljahrs hinaus erstreckt werden.

2. Hat ein Prüfling die Prüfung in mehr als einem Fache zu wiederholen, so werden die für jedes festgesetzten Wiederholungsfristen zusammengerechnet, jedoch darf die Zulassung frühestens zum ersten Prüfungstermin des nächsten und muß spätestens zum letzten Prüfungstermin des zweitnächsten für die Prüfungen in Betracht kommenden Vierteljahrs erfolgen. Die Wiederholungsprüfung hat in allen noch nicht erledigten Fächern an einem Prüfungstermin stattzufinden.

§ 14.

1. Der Prüfling ist von dem Termin, zu dem er frühestens die Wiederholungsprüfung ablegen kann (Wiederholungstermin), schriftlich in Kenntnis zu setzen. Meldet sich der Kandidat nicht rechtzeitig (§ 12 Abs. 1) zur Wiederholungsprüfung spätestens für den letzten Prüfungstermin desjenigen für die Prüfungen in Betracht kommenden Vierteljahrs, welches dem Wiederholungstermin folgt, oder bleibt er in diesem Termin aus oder erscheint er in ihm nicht rechtzeitig, so ist er unter Androhung der im Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Folgen zu einem der Prüfungstermine des nächsten Vierteljahrs vorzuladen.

2. Unterzieht sich der Prüfling auch in diesem Termin nicht der Wiederholungsprüfung, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß die Prüfung in den noch nicht erledigten Fächern als nicht bestanden anzusehen ist. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der vorgesetzten Zentral-Behörde zulässig.

§ 15.

Tritt ein Prüfling im Prüfungstermin nach Beginn der Prüfung zurück, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß die Prüfung in allen noch nicht erledigten Fächern als nicht bestanden anzusehen ist (§ 13 Abs. 2). Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der vorgesetzten Zentral-Behörde zulässig.

§ 16.

1. Hat ein Studierender den naturwissenschaftlichen Abschnitt der Vorprüfung vor der Beendigung unterbrochen, so darf er ihn nur bei der Kommission fortsetzen, bei der er ihn

begonnen hat. Ausnahmen können aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

2. Die Wiederholungsprüfung muß, sofern der Studierende seine Studien an einer anderen tierärztlichen Hochschule oder Universität fortsetzt, vor der Kommission dieser Hochschule oder Universität abgelegt werden. Diese hat die bei der bisherigen Prüfungskommission entstandenen Prüfungsakten einzufordern.

3. Die auf Grund des § 13, § 14 Abs. 2, § 15 getroffenen Entscheidungen sind für alle Prüfungskommissionen bindend.

§ 17.

1. Jede zweite Wiederholungsprüfung findet in Anwesenheit des Vorsitzenden oder, wenn dieser selbst prüft, seines Vertreters statt.

2. Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen. Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

§ 18.

1. Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung sind das Ergebnis und die gemäß § 13 Abs. 2, 3, § 14 Abs. 2, § 15 getroffenen Entscheidungen, soweit nicht der Vorsitzende selbst daran beteiligt ist, diesem von den Prüfenden vor vollständiger Erledigung des naturwissenschaftlichen Abschnitts der Vorprüfung die Hochschule oder Universität, so ist ein entsprechender Vermerk in das Abgangszeugnis einzutragen.

2. Über den Ausfall des naturwissenschaftlichen Abschnitts der Vorprüfung ist dem Prüfling eine vorläufige Bescheinigung nach dem beigefügten Muster 2 zu erteilen. Über Wiederholungsprüfungen sind die Bescheinigungen nach dem Muster 3 auszustellen.

3. Die Feststellung des Gesamtergebnisses der Vorprüfung erfolgt erst nach Erledigung des anatomisch-physiologischen Abschnittes (§ 31).

§ 19.

1. Das Bestehen der ärztlichen Vorprüfung kann dem Bestehen des naturwissenschaftlichen Abschnitts der tierärztlichen Vorprüfung ganz oder teilweise gleichgeachtet werden (§ 67). Das Bestehen der pharmazeutischen Staatsprüfung befreit von der Prüfung in den Fächern Botanik, Chemie und Physik. Wer an einer Universität oder anderen Hochschule des Deutschen Reichs auf Grund einer Prüfung in den Naturwissenschaften die Doktorwürde erworben hat, wird im naturwissenschaftlichen

Abschnitt der tierärztlichen Vorprüfung nur in den Fächern geprüft, die nicht Gegenstand der Promotionsprüfung gewesen sind.

2. Die Anrechnung einer anderweitigen Prüfung an deutschen Universitäten oder Hochschulen in den Fächern des naturwissenschaftlichen Abschnitts der tierärztlichen Vorprüfung auf diese Prüfung kann ausnahmsweise gestattet werden (§ 67).

c) Anatomisch-physiologischer Abschnitt
der Vorprüfung.

§ 20.

1. Der anatomisch-physiologische Abschnitt der Vorprüfung muß, sofern der Studierende nach Bestehen des naturwissenschaftlichen Abschnitts das Studium an einer anderen tierärztlichen Hochschule oder Universität fortsetzt, vor der Kommission dieser Hochschule oder Universität erledigt werden. Diese hat die bei der bisherigen Prüfungskommission entstandenen Akten einzufordern.

2. Die an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richtenden Gesuche um Zulassung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt der Vorprüfung müssen sich auf diesen Abschnitt als Ganzes erstrecken und dürfen nicht auf einzelne Fächer beschränkt werden. Abgesehen von den sonst nach § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2, §§ 10, 11 erforderlichen Nachweisen sind den Gesuchen die Bescheinigungen über das Bestehen des naturwissenschaftlichen Abschnitts (§ 18 Abs. 2) oder die nach § 19 zulässigen anderweiten Nachweise beizufügen.

3. Eine Meldung vor vollständiger Erledigung des naturwissenschaftlichen Abschnitts ist zulässig (vergl. § 10). Jedoch ist die Vorschrift im § 6 Abs. 3 zu beachten. Die vorläufige Bescheinigung gemäß § 18 Abs. 2 ist alsdann sofort nach der Erteilung nachzureichen.

4. Die Meldung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt ist spätestens ein Jahr nach Erledigung des naturwissenschaftlichen Abschnitts einzureichen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß, wenn sich der Prüfling nicht binnen einer weiteren Frist von drei Monaten meldet, die Prüfung in dem naturwissenschaftlichen Abschnitt als nicht abgelegt anzusehen ist. Die dreimonatige Frist läuft vom Tage der alsbald durch den Vorsitzenden zu bewirkenden Behändigung des Beschlusses an den Prüfling. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorge setzte Zentral-Behörde zulässig.

2. Unterzieht sich der Prüfling auch dann nicht der Wiederholungsprüfung, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß die Wiederholung als nicht bestanden anzusehen ist. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

§ 27.

Tritt der Prüfling, nachdem er den anatomisch-physiologischen Abschnitt begonnen hat, von der Fortsetzung zurück, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß die Prüfung in allen noch nicht erledigten Fächern dieses Abschnitts als nicht bestanden anzusehen ist (§ 25 Abs. 2). Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der vorgesetzten Zentral-Behörde zulässig.

§ 28.

1. Auf eine Unterbrechung des anatomisch-physiologischen Abschnitts der Vorprüfung sowie auf Wiederholungsprüfungen in diesem Abschnitt finden die Vorschriften im § 16 Abs. 1, 2 sinngemäße Anwendung.

2. Die auf Grund des § 20 Abs. 4, § 25 Abs. 1, 2, 3, § 26 Abs. 2, § 27 getroffenen Entscheidungen sind für alle Prüfungskommissionen bindend.

§ 29.

Die Vorschriften im § 17 über zweite Wiederholungsprüfungen gelten auch für den anatomisch-physiologischen Abschnitt.

§ 30.

Nach Abschluß jeder Prüfung und Wiederholungsprüfung sind das Ergebnis und die gemäß § 20 Abs. 4, § 25 Abs. 1, 2, 3, § 26 Abs. 2, § 27 getroffenen Entscheidungen, soweit nicht der Vorsitzende selbst daran beteiligt ist, diesem von den Prüfenden binnen spätestens drei Tagen mitzuteilen. Verläßt der Studierende vor vollständiger Erledigung des anatomisch-physiologischen Abschnitts die Hochschule oder Universität, so ist ein entsprechender Vermerk in das Abgangszeugnis einzutragen.

d) Feststellung des Gesamtergebnisses und Gebühren.

§ 31.

1. Hat ein Prüfling in allen Fächern des anatomisch-physiologischen Abschnitts mindestens „genügend“ erhalten, so wird vom Vorsitzenden das Gesamtergebnis der Vorprüfung ermittelt. Dabei wird für die Anatomie das Dreifache, für die Physiologie das Zweifache, für die Gewebelehre, Zoologie, Botanik, Chemie und Physik je das Einfache der Zahl eingesetzt.

die dem Urteil für jedes Fach nach der Abstufung im § 13 Abs. 1 (vergl. auch § 25 Abs. 1) zukommt. Die so gewonnenen Zahlen werden zusammengezählt; ihre Summe wird durch zehn geteilt, wobei Brüche über ein Halb als Ganzes gerechnet, von ein Halb und darunter nicht berücksichtigt werden. Das diesem Ergebnis nach der Abstufung im § 13 Abs. 1 entsprechende Urteil wird als Gesamturteil festgesetzt und hierdurch die tierärztliche Vorprüfung als bestanden erklärt.

2. Über das Ergebnis der tierärztlichen Vorprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach dem beigefügten Muster 4 auszustellen. Hat er eine Wiederholungsprüfung abzulegen, so werden statt des Gesamturteils die Fristen nach § 25 Abs. 2, 3, 4 und § 26 vermerkt. Über die Wiederholung der Prüfung erhält der Studierende ein Zeugnis nach dem Muster 5. Nach endgültiger Erledigung der Prüfung werden ihm die mit den Zulassungsgesuchen eingereichten Zeugnisse (§§ 7 bis 11) wieder ausgehändigt.

§ 32.

1. Die Gebühren für die Vorprüfung und das ausgefertigte Zeugnis betragen Mk. 60.—, wovon Mk. 24.— auf den naturwissenschaftlichen und Mk. 36.— auf den anatomisch-physiologischen Abschnitt entfallen.

2. Die Gebühren für den naturwissenschaftlichen Abschnitt werden nach Abzug von Mk. 4.— für allgemeine Kosten zu gleichen Teilen auf die vier Prüfungsfächer dieses Abschnitts verteilt.

3. Treten auf Grund des § 19 Befreiungen von der Prüfung in einzelnen Fächern ein, so sind außer dem Gebührenanteile für allgemeine Kosten nur die Anteile für diejenigen Fächer zu entrichten, in denen eine Prüfung stattfindet.

4. Die Gebühren für den anatomisch-physiologischen Abschnitt werden nach Abzug von Mk. 13.— für allgemeine Kosten mit Mk. 10.— auf die anatomische, mit Mk. 5.— auf die Prüfung in der Gewebelehre und mit Mk. 8.— auf die physiologische Prüfung verteilt.

5. Bei Wiederholungsprüfungen sind die Gebührenanteile für die Fächer, in denen die Prüfung noch nicht bestanden ist, aufs neue zu entrichten; außerdem ist, wenn die ganze anatomische Prüfung (vergl. § 25 Abs. 2) zu wiederholen ist, der volle Betrag für allgemeine Kosten (Abs. 4), im übrigen nur die Hälfte des Anteils nachzuzahlen, der nach Abs. 2 und 4 auf die allgemeinen Kosten des zu wiederholenden Prüfungsabschnitts entfällt.

6. Die Vorschrift im Abs. 5 findet für den Fall der Fortsetzung eines unterbrochenen Abschnitts der Vorprüfung sinn-gemäße Anwendung (§ 16 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 33 Abs. 2, 3).

§ 33.

1. Die Gebühren sind bei der Meldung für jeden Abschnitt der Vorprüfung einzuzahlen. Bei Wiederholungsprüfungen hat die Zahlung der Gebühren für sämtliche noch unerledigten Fächer des Abschnitts einschließlich etwaiger Anteile für allgemeine Kosten bei der erstmaligen Meldung zur Wiederholungsprüfung zu erfolgen.

2. Die Gebühren für den naturwissenschaftlichen Abschnitt sind mit Ausnahme des Anteils für allgemeine Kosten zurückzuzahlen, wenn der Prüfling spätestens am Tage vor dem für ihn angesetzten Prüfungstermin dem Vorsitzenden die Zurücknahme der Meldung erklärt. Erfolgt die Zurücknahme später, oder erscheint der Prüfling nicht oder nicht rechtzeitig im Prüfungstermin, oder tritt er von der begonnenen Prüfung zurück, so kann die Prüfungskommission, sofern triftige Entschuldigungsgründe vorliegen, mit Zustimmung des Vorsitzenden beschließen, daß die Gebührenanteile, die auf noch nicht begonnene Prüfungsfächer entfallen, zurückgezahlt werden. Die Zurückzahlung ist unzulässig für solche noch unerledigte Fächer, in denen zufolge Beschlusses der Prüfungskommission nach § 15 die Prüfung als nicht bestanden anzusehen ist. Auf die Gebührenanteile für allgemeine Kosten darf sich der die Zurückzahlung anordnende Beschluß nicht erstrecken.

3. Zieht der Prüfling seine Meldung zum anatomisch-physiologischen Abschnitt zurück, bevor ihm der erste Prüfungstermin bekannt gegeben ist, so sind die dafür entrichteten Gebühren mit Ausnahme eines Anteils von Mk. 4.— für allgemeine Kosten ganz zurückzuzahlen. Tritt er aber später zurück oder erscheint er in einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig, so kann die Prüfungskommission die Zurückzahlung von Gebühren unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften im Absatz 2 insoweit beschließen, als nicht zufolge Beschlusses nach § 27 die Prüfung als nicht bestanden anzusehen ist.

4. Auf die Zurückzahlung von Gebühren für Wiederholungsprüfungen finden die Vorschriften im Absatz 2 und 3 sinngemäße Anwendung.

5. Gegen Beschlüsse der Prüfungskommission, durch die eine nach vorstehenden Vorschriften statthafte Zurückzahlung von Gebühren abgelehnt wird, ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

§ 34.

1. Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und für dessen Stellvertreter sowie für die bei den Prüfungen neben den Mitgliedern der Prüfungskommission tätigen Beamten werden

nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der vorgesetzten Zentralbehörde am Ende jedes Prüfungsjahres festgesetzt und aus dem nach Deckung der sächlichen Ausgaben verbleibenden Reste des Gebührenbetrages für die allgemeinen Kosten bestritten.

2. Über die Verwendung der hiernach noch erwachsender Ersparnisse sowie der verfallenen Gebühren (§ 33 Abs. 2 bis 5) befindet gleichfalls die vorgesetzte Zentralbehörde.

§ 35.

Dem Reichskanzler werden von der Zentralbehörde Verzeichnisse der Prüflinge, die im abgelaufenen Prüfungsjahre die Vorprüfung bestanden haben, mit den Prüfungsakten eingereicht. Die Akten sind der Zentralbehörde zurückzusenden.

II. Tierärztliche Prüfung.

§ 36.

1. Die tierärztliche Prüfung kann vor jeder Prüfungskommission bei einer tierärztlichen Hochschule oder den Anforderungen des § 1 entsprechenden Universität des Deutschen Reichs abgelegt werden.

2. Die Prüfungskommission besteht bei den tierärztlichen Hochschulen aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren für die Prüfungsfächer (§ 45 Abs. 1), unter Hinzutritt solcher anderen Fachmänner, die von der vorgesetzten Zentralbehörde etwa noch beigeordnet werden, und aus dem Rektor (Direktor) der Hochschule, in dessen Behinderung seinem Stellvertreter, als Vorsitzendem. Sind mehrere Professoren für ein Prüfungsfach an einer Hochschule vorhanden, so bestimmt für dieses Fach die vorgesetzte Zentralbehörde nach Anhörung des Lehrer-Kollegiums, wer von ihnen Mitglied der Prüfungskommission ist. Die Zentralbehörde regelt auch im Falle des Fehlens einer Lehrkraft für ein Prüfungsfach die Vertretung. Sie trifft ferner nach Anhören des Lehrerkollegiums Anordnung über die Zusammensetzung der Kommission für die einzelnen Prüfungsabschnitte und über die Verteilung der Prüfungsfächer auf die einzelnen Mitglieder der Kommission.

3. Bei den Universitäten wird die Prüfungskommission einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters von der vorgesetzten Zentralbehörde für jedes Prüfungsjahr, das vom 1. Oktober bis zum 30. September dauert, nach Anhörung der veterinär-medizinischen Fakultät (Abteilung) aus geeigneten Fachmännern ernannt.

§ 37.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Vor-

schriften der Prüfungsordnung befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, stellt die Gesamtergebnisse der Prüfung fest, führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen der Prüfungskommission und hat die ihm in dieser Prüfungsordnung sonst noch überwiesenen Befugnisse und Pflichten. Unmittelbar nach dem Schlusse jedes Prüfungsjahres berichtet er der vorgesetzten Zentral-Behörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

§ 38.

1. In jedem Jahre finden zweimal (im Sommer- und im Winterhalbjahr) Prüfungen statt. Die Prüfungsperioden beginnen Mitte Oktober und Mitte April und sollen nicht über Mitte August ausgedehnt werden.

2. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, vor der die Prüfung abgelegt werden soll, bis zum 1. Oktober oder 1. März einzureichen. Später einlaufende Meldungen begründen keinen Anspruch auf Zulassung in der bereits begonnenen oder demnächst beginnenden Prüfungsperiode.

§ 39.

1. Der Meldung sind die nach §§ 7 bis 9 für die Zulassung zur tierärztlichen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die vollständig bestandene tierärztliche Vorprüfung (§ 31 Abs. 2) beizufügen.

2. Die gemäß § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 19 bewilligten oder dort vorgesehenen Befreiungen gelten auch für die Beibringung der nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise zur tierärztlichen Prüfung.

3. Eine außerhalb des Deutschen Reichs abgelegte Prüfung darf nur ausnahmsweise an Stelle der tierärztlichen Vorprüfung als genügend angesehen werden (§ 67).

§ 40.

1. Der Meldung ist der durch Abgangszeugnisse der Hochschulen (Universitäten) zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Prüfling nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 7) einschließlich der für die tierärztliche Vorprüfung nachgewiesenen Studienzeit mindestens acht Halbjahre dem tierärztlichen Studium an tierärztlichen Hochschulen oder mit einer veterinärmedizinischen Fakultät oder Fakultätsabteilung versehenen Universitäten des Deutschen Reiches obgelegen hat.

2. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 41.

1. Von der nachzuweisenden Studienzeit müssen mindestens vier Halbjahre nach vollständig bestandener tierärztlicher Vorprüfung zurückgelegt sein.

2. Auf diese vier Halbjahre darf die Zeit des Militärdienstes nicht angerechnet werden.

3. Das Halbjahr, in dem die tierärztliche Vorprüfung bestanden ist, wird nur angerechnet, wenn die Vorprüfung bis zum 1. Juni oder 1. Dezember vollständig bestanden ist. Ausnahmen können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

§ 42.

1. Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Prüfling nach vollständig bestandener tierärztlicher Vorprüfung an einer tierärztlichen Hochschule oder an einer mit einer veterinär-medizinischen Fakultät oder Fakultätsabteilung versehenen Universität des Deutschen Reichs

1. mindestens während dreier Halbjahre die Kliniken für größere und kleinere Haustiere als Praktikant nach Maßgabe des Studienplanes regelmäßig besucht hat;

2. mindestens während zweier Halbjahre an der ambulato-
rischen Klinik;

3. an einem pathologisch-anatomischen Kursus mit Anleitung zu Obduktionen, an einem Fleischbeschaukursus, einem Milchuntersuchungskursus, einem bakteriologischen, einem pathologisch-histologischen, einem pharmazeutischen Kursus, einem Operationskursus, einem geburtshilflichen Kursus, einem Hufbeschlagkursus und einem Kursus für die praktisch-züchterische Beurteilung der Haustiere regelmäßig teilgenommen hat.

2. Die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise werden durch besondere, nach dem beigefügten Muster 6 auszustellende Zeugnisse der Leiter der Kliniken und Kurse (Praktikantenscheine) erbracht.

3. Ausnahme von einzelnen der im Absatz 1 genannten Voraussetzungen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

4. Für die Studierenden der Militär-Veterinär-Akademie in Berlin werden die in den §§ 40, 42 erfordernten Zeugnisse von dem Direktor der Akademie ausgestellt (§ 59 Abs. 4 Satz 2).

§ 43.

1. Außerdem sind der Meldung noch beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem der Gang der Hochschulstudien darzulegen ist;

2. falls die Meldung zur Prüfung nicht alsbald nach dem Abgang von der Hochschule (Universität) erfolgt, ein amtliches Zeugnis über die Führung des Prüflings in der Zwischenzeit.

2. Sämtliche in den §§ 39, 40, 42 aufgeführten Nachweise nebst dem im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Zeugnis sind in Urschrift vorzulegen.

§ 44.

1. Mit der vom Vorsitzenden zu erlassenden Zulassungsverfügung ist dem Prüfling ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung auszuhändigen.

2. Binnen einer Woche nach Empfang der Zulassungsverfügung hat sich der Prüfling bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden und hierbei die Verfügung nebst der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 63) vorzulegen.

§ 45.

1. Die tierärztliche Prüfung umfaßt folgende Abschnitte:

1. die Prüfung in der allgemeinen Pathologie, pathologischen Anatomie und pathologischen Gewebelehre;
2. die medizinisch-klinische, pharmakologisch-toxikologische und pharmazeutische Prüfung;
3. die chirurgisch-klinische und operative Prüfung, einschließlich der Prüfung in der topographischen Anatomie und in der Hufkunde einschließlich der Hufbeschlagskunde;
4. die Prüfung in der allgemeinen Seuchenlehre und Bakteriologie sowie in der Gesundheitspflege;
5. die Prüfung in der Fleischschau und sonstigen Kunde der vom Tiere stammenden Nahrungsmittel;
6. die Prüfung in der Tierproduktionslehre (Tierzucht, Fütterungslehre und Geburtshilfe);
7. die Prüfung in der Staatsveterinärkunde (gerichtliche und polizeiliche Tiermedizin).

2. In einem Abschnitt sollen in der Regel nicht mehr als sechs Prüflinge gleichzeitig geprüft werden.

§ 46.

I. Die Prüfung in der allgemeinen Pathologie, pathologischen Anatomie und pathologischen Gewebelehre zerfällt in zwei Teile und ist an zwei Tagen zu erledigen. In der Prüfung hat der Prüfling

1. an einem Kadaver vollständig oder teilweise die Sektion einer Haupthöhle auszuführen und den hierbei oder an einem noch besonders zuzuteilenden Präparat ermittelten Befund zu erläutern und sofort zur Niederschrift zu brin-

- gen, auch in der mündlichen Prüfung die erforderlichen Kenntnisse in der allgemeinen Pathologie und in der pathologischen Anatomie nachzuweisen;
2. ein pathologisch-anatomisches Präparat für die mikroskopische Untersuchung anzufertigen und zu erläutern.

§ 47.

II. Die medizinisch-klinische, pharmakologisch-toxikologische und pharmazeutische Prüfung ist in zwei Unterabschnitten abzuhalten.

A. Der medizinisch-klinische Unterabschnitt zerfällt in zwei Teile und ist möglichst an drei aufeinanderfolgenden Tagen zu erledigen.

1. Am ersten Tage hat der Prüfling in Gegenwart des Prüfenden ein an einer inneren Krankheit leidendes Haustier zu untersuchen, die Krankheit zu bestimmen, die Aussichten für den Krankheitsverlauf sowie den Heilplan anzugeben und zu erläutern. Hierauf hat er über den Fall eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form auszuarbeiten und die Ausarbeitung am nächsten Morgen dem Prüfenden zu übergeben.
2. An den beiden folgenden Tagen hat der Prüfling den Verlauf der Krankheit zu beschreiben und die Behandlung zu übernehmen. Außerdem ist er an diesen Tagen mündlich in der Lehre von den Krankheiten der Haustiere, namentlich des Pferdes und des Rindes, zu prüfen.

B. Der pharmakologisch-toxikologische und pharmazeutische Unterabschnitt zerfällt gleichfalls in zwei Teile und ist an einem Tage zu erledigen.

1. Der Prüfling hat von je zwei durch das Los bestimmten Arzneistoffen und Arzneipräparaten die Abstammung, die Bestandteile, die Herstellung, Wirkung, Anwendung und Abmessung anzugeben, sodann zwei Aufgaben über Arzneiverordnungen in Gegenwart des Prüfenden schriftlich zu lösen. Außerdem hat er sich über die für den Tierarzt erforderlichen Kenntnisse in der Toxikologie in mündlicher Prüfung auszuweisen.
2. Er hat in Gegenwart des Prüfenden auf Grund von zwei vorgelegten Rezepten entsprechende Arzneien anzufertigen und mündlich darzutun, daß er in der Pharmazie die für einen Tierarzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.

§ 48.

III. Die chirurgisch-klinische und operative Prüfung einschließlich der Prüfung in der topographischen Anatomie und

die Prüfung in der Hufkunde einschließlich der Hufbeschlagskunde sind in drei Unterabschnitten abzuhalten.

A. Der chirurgisch-klinische Unterabschnitt zerfällt in zwei Teile und ist an drei aufeinanderfolgenden Tagen zu erledigen.

1. Am ersten Tage hat der Prüfling in Gegenwart des Prüfenden ein an einer äußeren Krankheit leidendes Haustier zu untersuchen, die Krankheit zu bestimmen, die Aussichten für den Krankheitsverlauf sowie den Heilplan anzugeben und zu erläutern. Hierauf hat er über den Fall eine Krankheitsgeschichte in wissenschaftlicher Form auszuarbeiten und die Ausarbeitung am nächsten Morgen dem Prüfenden zu übergeben.
2. An den beiden folgenden Tagen hat der Prüfling den Verlauf der Krankheit zu beschreiben und die Behandlung zu übernehmen. Außerdem ist er an diesen Tagen mündlich über die allgemeine und besondere Chirurgie der Haustiere, namentlich des Pferdes und des Rindes, zu prüfen.

B. Der operative Unterabschnitt ist an einem Tage zu erledigen. Der Prüfling hat zwei Operationen am lebenden oder toten Tiere auszuführen, sich hierbei auf Befragen über die erforderlichen Kenntnisse in der Operations- und Instrumentenlehre auszuweisen und dabei in einer mündlichen Prüfung seine Vertrautheit mit der topographischen Anatomie darzutun.

C. Die Prüfung in der Hufkunde einschließlich der Hufbeschlagskunde ist in der Regel an demselben Tage wie die operative Prüfung (Unterabschnitt B) zu erledigen. Der Prüfling hat eine der beim Hufbeschlage vorkommenden Operationen auszuführen und sich über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse in der Huf- und Hufbeschlagskunde auszuweisen, insbesondere den Beschlag eines vorgeführten Pferdes zu beurteilen.

§ 49.

IV. Die Prüfung in der allgemeinen Seuchenlehre und Bakteriologie sowie in der Gesundheitspflege zerfällt in zwei Teile und ist an einem Tage zu erledigen.

1. Der Prüfling hat ein bakteriologisches Präparat für die mikroskopische Untersuchung anzufertigen und zu erläutern, sodann in einer mündlichen Prüfung Kenntnisse in der allgemeinen Seuchenlehre, insbesondere über die Krankheitserreger bei Tieren und über Schutzimpfungen nachzuweisen.
2. Die Prüfung in der Gesundheitspflege ist mündlich und erstreckt sich auf die Lehre von der gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des Bodens, der Luft, des Wassers und der festen Futtermittel sowie auf die Lehre von der zweck-

entsprechenden Haltung und Pflege der Tiere (einschließlich der Stalleinrichtung).

§ 50.

V. Die Prüfung in der Fleischbeschau und sonstigen Kunde der vom Tiere stammenden Nahrungsmittel zerfällt in zwei Teile und ist an einem Tage zu erledigen.

1. Der Prüfling hat in einer mündlichen Prüfung Kenntnisse von den Vorschriften über die Fleischbeschau sowie in der sonstigen Kunde der vom Tiere stammenden Nahrungsmittel, insbesondere in der Milchkunde, der Milchhygiene und der marktmäßigen Untersuchung der Milch nachzuweisen.
2. Er hat die vorschriftsmäßige Fleischbeschau an einem geschlachteten Tiere auszuführen und sich über die Verwendbarkeit des Fleisches zum Genusse für Menschen zu äußern, auch den Befund und die Beurteilung niederzuschreiben.

§ 51.

VI. Die Prüfung in der Tierproduktionslehre zerfällt in zwei Teile und ist an einem Tage zu erledigen.

1. In einer mündlichen Prüfung hat der Prüfling Kenntnisse in der allgemeinen und besonderen Tierzucht sowie in der Lehre von den Futtermitteln, den Fütterungsregeln für verschiedene Nutzungszwecke und der Ernährung der landwirtschaftlichen Haustiere nachzuweisen. Ferner hat er ein Haustier auf seine Brauchbarkeit als Nutz- und Zucht-tier zu begutachten.
2. Bei einer mündlichen und praktischen Prüfung in der Geburtshilfe muß sich der Prüfling in der Geburtskunde unterrichtet zeigen, an einem lebenden Tiere oder an einem Phantom die gewöhnlichen und verschiedene abweichende Lagen erläutern, sich über Kenntnis der geburtshilflichen Operationen und Werkzeuge ausweisen, auch über die Krankheiten des Muttertiers und der Jungen Auskunft geben können.

§ 52.

VII. Die Prüfung in der Staatsveterinärkunde besteht aus zwei Teilen; sie ist mündlich und an einem Tage zu erledigen.

1. In der gerichtlichen Tiermedizin ist über die gesetzliche und vertragsmäßige Gewährleistung beim Viehkauf und über die in Betracht kommenden Mängel und Eigenschaften bei den Tieren sowie über die für den Tierarzt wichtigen Haftpflichtbestimmungen zu prüfen.

2. In der polizeilichen Tiermedizin ist über die Grundzüge der Veterinärpolizei und die wichtigeren Bestimmungen der Viehseuchengesetze sowie über Ursachen, Erscheinungen, Verlauf, veterinärpolizeiliche Behandlung und wirtschaftliche Bedeutung der Viehseuchen zu prüfen, die der gesetzlichen oder behördlich bestimmten Anzeigepflicht unterliegen.

§ 53.

Bei den einzelnen Prüfungsfächern ist ihre Geschichte nicht unberücksichtigt zu lassen. Auch ist darauf zu achten, daß der Prüfling sprachliches Verständnis für die tiermedizinischen Kunstausdrücke besitzt.

§ 54.

1. Zu dem ersten und vierten bis siebenten Prüfungsabschnitt (§ 45 Abs. 1) ist den Studierenden der Tiermedizin, zu den übrigen beiden (klinischen) Abschnitten denjenigen Studierenden der Zutritt gestattet, welche als Praktikanten an der für die Prüfung benutzten Klinik teilnehmen.

2. Außerdem steht jedem Lehrer der Tiermedizin an einer tierärztlichen Hochschule oder Universität des Deutschen Reichs, ferner in Berlin auch dem Direktor und den Inspektoren der Militär-Veterinär-Akademie der Zutritt frei.

§ 55.

1. Die Prüflinge können die Prüfung nach eigener Wahl mit dem ersten, zweiten oder dritten Prüfungsabschnitte (§ 45 Abs. 1) beginnen. Im übrigen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge, in der die einzelnen Prüfungsabschnitte zurückzulegen sind.

2. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß zwischen den einzelnen Prüfungsabschnitten, unbeschadet der Vorschriften über die Wiederholungsfristen (§ 59), in der Regel höchstens ein Zeitraum von 14 Tagen, vor jedem der Abschnitte IV bis VII möglichst nur ein Zeitraum von 8 Tagen liegt.

§ 56.

Für jeden Prüfling wird über jeden Prüfungsabschnitt von dem Prüfenden eine besondere Niederschrift unter Anführung der Prüfungstage, der Prüfungsgegenstände und der Urteile über den Prüfungsausfall, bei dem Urteil „ungenügend“ oder „schlecht“ unter kurzer Angabe der Gründe aufgenommen. Die Niederschrift ist von dem Prüfenden und, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter der Prüfung beiwohnt, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 57.

1. Nach Beendigung jedes Prüfungsabschnitts haben die Prüfenden dem Vorsitzenden die Prüfungsakten unverweilt zuzusenden. Der Prüfling hat sich nach Beendigung des Abschnitts zur Entgegennahme der Mitteilung des Ergebnisses ohne besondere Aufforderung binnen drei Tagen bei dem Vorsitzenden oder nach dessen Bestimmung im Geschäftsraum der Prüfungskommission und, sofern er bestanden hat, binnen weiteren 24 Stunden bei dem oder den Prüfenden für den nächstfolgenden Prüfungsabschnitt zur Anberaumung des ferneren Termines persönlich zu melden (vergl. § 60).

2. Ist ein Prüfungsabschnitt nicht vollständig bestanden, so entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung des Prüflings, ob sich dieser der Prüfung in einem anderen Abschnitte oder in dem späteren Teile desselben Abschnitts sogleich oder erst nach Wiederholung des nicht bestandenen Abschnitts oder Abschnittteils zu unterziehen hat. Ist die Prüfung fortzusetzen, so gilt wegen der Meldung zur Anberaumung des ferneren Termins der Absatz 1.

§ 58.

1. Über den Ausfall der Prüfung in jedem Teile der sieben Prüfungsabschnitte und ihrer Unterabschnitte wird ein besonderes Urteil unter ausschließlicher Anwendung der Bezeichnungen: sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4) und schlecht (5) von den Prüfenden abgegeben. Wer eines der erstgenannten drei Urteile erhält, hat die Prüfung in dem betreffenden Teile bestanden.

2. Nach vollständig bestandener Prüfung wird von dem Vorsitzenden das Gesamtergebnis in der Weise festgestellt, daß die Zahlen, die nach der Abstufung im Absatz 1 den einzelnen Urteilen entsprechen, für alle Prüfungsteile zusammengezählt werden und daß die Summe durch die Zahl der Teile (18) geteilt wird. Brüche über ein Halb werden als Ganzes gerechnet, von ein Halb und darunter nicht berücksichtigt. Das Urteil, das der so gewonnenen Zahl nach der Abstufung im Absatz 1 entspricht, wird als Gesamturteil festgesetzt.

§ 59.

1. Lautet in einem Teile eines Prüfungsabschnitts oder Unterabschnitts das Urteil „ungenügend“ oder „schlecht“, so gilt dieser Teil als nicht bestanden und die Prüfung muß in ihm wiederholt werden.

2. Die Frist, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung erfolgen kann (Wiederholungsfrist), beträgt je nach dem Maße

der bewiesenen Unkenntnis einen bis sechs Monate und wird von dem Vorsitzenden nach Benehmen mit den beteiligten Prüfenden für jeden Abschnitt einheitlich bestimmt. In gleicher Weise wird der Zeitpunkt festgesetzt, bis zu dem spätestens die Meldung zur Wiederholungsprüfung in dem Abschnitt, soweit er nicht bestanden ist, erfolgen muß (vergl. jedoch Abs. 4 und § 60 Abs. 3). Wiederholungsfristen verschiedener Abschnitte laufen gleichzeitig nebeneinander.

3. Jede zweite Wiederholungsprüfung findet, soweit sie mündlich ist, in Anwesenheit des Vorsitzenden, im übrigen unter besonderer Aufsicht des Vorsitzenden (§ 37) statt. Prüft der Vorsitzende selbst, so nimmt sein Stellvertreter in der vorgedachten Weise an der zweiten Wiederholungsprüfung teil.

4. Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen. Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

§ 60.

1. Wer sich nicht rechtzeitig gemäß § 44 Abs. 2, § 57 persönlich meldet, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der Zentralbehörde bis zur folgenden Prüfungsperiode zurückgestellt werden.

2. Wer ohne genügende Entschuldigung in einem Prüfungstermin nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder sich zu einer Wiederholungsprüfung nicht vor Ablauf der Endfrist (§ 59 Abs. 2) meldet, ist vom Vorsitzenden unter Androhung der nachbezeichneten Folgen der Versäumung binnen spätestens zwei Monaten zu einem neuen, nach Benehmen mit dem Prüfenden festzusetzenden Termin vorzuladen. Versäumt der Prüfling auch diesen Termin, so kann der Vorsitzende, nach Benehmen mit dem Prüfenden die Prüfung in dem versäumten Teile als nicht bestanden erklären. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

3. Wird die Prüfung in einem Zeitraum von zwei Jahren nach ihrem Beginne nicht beendet, so gilt sie in allen Teilen als nicht bestanden. Ausnahmen hiervon können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67).

§ 61.

Tritt ein Prüfling von der begonnenen Prüfung zurück, so kann die Prüfungskommission beschließen, daß die noch nicht erledigten Teile als nicht bestanden anzusehen sind. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der vorgesetzten Zentralbehörde zulässig.

§ 62.

1. Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei der sie begonnen ist. Ausnahmen

können nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67). Mit dem auf Zulassung einer solchen Ausnahme gerichteten Gesuch ist eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission darüber einzureichen, ob dem Wechsel der Kommission Bedenken entgegenstehen.

2. Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§§ 39, 40, 42, § 43 Abs. 2) sind dem Prüfling erst nach Bestehen der ganzen Prüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind sämtliche Zentralbehörden (§ 1) durch Vermittelung des Reichskanzlers davon zu benachrichtigen, daß der Prüfling die Prüfung begonnen, aber nicht beendet hat und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind. In der Urschrift des letzten Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der begonnenen Prüfung einzutragen.

§ 63.

1. Die Gebühren für die tierärztliche Prüfung sind nach der Zulassung zu entrichten (§ 44 Abs. 2) und betragen Mk. 120.—. Davon sind zu berechnen: für den Prüfungsabschnitt I Mk. 10.—, für den Prüfungsabschnitt II Mk. 21.—, und zwar für den Unterabschnitt A Mk. 15.—, für den Unterabschnitt B Mk. 6.—, für den Prüfungsabschnitt III Mk. 23.—, und zwar für den Unterabschnitt A Mk. 12.—, für den Prüfungsabschnitt B Mk. 6.—, für den Unterabschnitt C Mk. 5.—, für den Prüfungsabschnitt IV Mk. 10.—, für den Prüfungsabschnitt V Mk. 8.—, für den Prüfungsabschnitt VI Mk. 8.—, für den Prüfungsabschnitt VII Mk. 8.—, für sächliche und Verwaltungskosten Mk. 32.—, zusammen Mk. 120.—.

2. Die für die einzelnen Prüfungsabschnitte und Unterabschnitte ausgeworfenen Gebühren werden, soweit erforderlich, auf die verschiedenen Teile dieser Abschnitte gleichmäßig verteilt.

3. Bei Wiederholungen kommen für jeden Abschnitt oder zusammen für die innerhalb eines Abschnittes zu wiederholenden Teile außer den Gebühren, die für jeden einzelnen zu wiederholenden Teil nach den Sätzen im Absatz 1, 2 nochmals zu erheben sind, jedesmal Mk. 4.—, bei Wiederholung des operativen Unterabschnitts (§ 48 unter B) weitere Mk. 4.— für sächliche und Verwaltungskosten zur Erhebung.

§ 64.

1. Die Entschädigungen für den Vorsitzenden und für dessen Stellvertreter sowie für die bei den Prüfungen neben den Mitgliedern der Prüfungskommission tätigen Beamten werden nach Maßgabe ihrer Mühewaltung von der vorgesetzten Zentralbehörde am Ende jedes Prüfungsjahres festgesetzt und aus dem nach Deckung der sächlichen Ausgaben verbleibenden Reste des

Gebührenanteils für diese und die Verwaltungskosten bestritten.

2. Über die Verwendung der hiernach noch erwachsenden Ersparnisse befindet gleichfalls die vorgesetzte Zentralbehörde.

C. Erteilung der Approbation.

§ 65.

1. Hat ein Prüfling die tierärztliche Prüfung vollständig bestanden, so reicht der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüfungsakten der vorgesetzten Zentralbehörde zur Erteilung der Approbation ein.

2. Die Approbation wird nach dem beigefügten Muster 7 ausgestellt.

§ 66.

Dem Reichskanzler werden von den Zentralbehörden Verzeichnisse der im abgelaufenen Prüfungsjahr approbierten Tierärzte mit den Prüfungsakten für die tierärztliche Prüfung eingereicht. Die Akten sind der Zentralbehörde wieder zurückzusenden.

D. Befreiungsgesuche.

§ 67.

Über die Zulassung der in § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 1, 2, § 28 Abs. 1, § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 3, § 42 Abs. 4, § 59 Abs. 4 Satz 2, § 60 Abs. 3 und § 62 Abs. 1 vorgesehenen Ausnahmen entscheidet der Reichskanzler in Übereinstimmung mit der zuständigen Zentralbehörde.

E. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 68.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1913 in Kraft.

§ 69.

Studierende, die vor dem 1. April 1913 das tierärztliche Studium begonnen haben und sich spätestens am 1. Oktober 1914 zur Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung melden, dürfen diese, einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen, auf ihren Antrag, unbeschadet der Vorschrift im § 71, nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

§ 70.

Wer die naturwissenschaftliche Prüfung nach den bisherigen Vorschriften vollständig bestanden hat oder gemäß § 69 weiterhin besteht, hat nach den bisherigen Vorschriften auch die tierärztliche Fachprüfung abzulegen. Wer sich nicht spätestens bis zum 1. April 1919 zur tierärztlichen Fachprüfung meldet, hat sich der tierärztlichen Prüfung nach der neuen Prüfungs-

ordnung zu unterziehen; der tierärztlichen Prüfung hat die Ablegung der tierärztlichen Vorprüfung vorherzugehen. Das Gleiche gilt von solchen nach den bisherigen Vorschriften zugelassenen Prüflingen, die die tierärztliche Fachprüfung nicht spätestens bis zum 1. April 1921 bestanden haben.

§ 71.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3, § 17, § 59 Abs. 3, 4, § 60 Abs. 3 gelten für alle seit dem 1. April 1913 begonnenen Prüfungen.

§ 72.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die zum Dienste im Reichsheer bestimmten Militärveterinäre mit folgenden Vorbehalten Anwendung:

- a) Die Studierenden der Militär-Veterinär-Akademie in Berlin und der Militärabteilung der tierärztlichen Hochschule in Dresden sind von der Prüfung in der Hufkunde einschließlich der Hufbeschlagskunde (§ 45 unter III und § 48 unter C) zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung bereits an einer anderen tierärztlichen Lehranstalt oder an einer Militär-Lehrschmiede bestanden haben.
 - b) Die Vorschrift im § 69 gilt für solche Studierende auch dann, wenn sie das tierärztliche Studium vor dem 1. April 1915 begonnen haben und sich spätestens am 1. Oktober 1916 zur Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung melden.
 - c) Die Vorschrift im § 69 gilt für solche Studierende auch dann, wenn sie sich bis zum 1. April 1921 zur tierärztlichen Fachprüfung melden und diese Prüfung bis zum 1. April 1923 bestanden haben.
- In der Anlage folgen nun 7 Muster von Zeugnissen und Bescheinigungen, die zur Raumersparnis hier weggelassen wurden.

Diese Muster sind:

Muster 1 zu § 11 Abs. 2: Zeugnis über die Teilnahme an den anatomischen Präparierübungen, dem Kursus in der Gewebelehre, dem chemischen Praktikum, dem physikalischen Anschauungskursus;

Muster 2 zu § 18 Abs. 2: Vorläufige Bescheinigung der Prüfungskommission über den Ausfall des naturwissenschaftlichen Abschnittes der tierärztlichen Vorprüfung;

Muster 3 zu § 18 Abs. 2: Vorläufige Bescheinigung der Prüfungskommission über die erste (zweite) Wiederholung des naturwissenschaftlichen Abschnittes der tierärztlichen Vorprüfung;

- Muster 4 zu § 31 Abs. 2: Zeugnis der Prüfungs-Kommission über die tierärztliche Vorprüfung;
 Muster 5 zu § 31 Abs. 2: Zeugnis der Prüfungskommission über die erste (zweite) Wiederholung des anatomisch-physiologischen Abschnittes der tierärztlichen Vorprüfung;
 Muster 6 zu § 42 Abs. 2: Praktikantenschein.
 Muster 7 zu § 65 Abs. 2: Tierärztlicher Approbationsschein.

Promotions-Ordnung für die Tierärztliche Fakultät an der Universität München

(Genehmigt mit Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten v. 7. Oktober 1910 bzw. ab 1. Oktober 1914.)

A. Allgemeines.

§ 1.

Der Doktorgrad wird nur auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation aus dem Gebiete der theoretischen oder praktischen Tiermedizin und einer mündlichen Prüfung verliehen.

§ 2.

Die Dissertation soll eine wissenschaftliche Leistung stellen und zur Veröffentlichung in einer als wissenschaftlich anerkannten Zeitschrift geeignet sein. Sie soll den Beweis erbringen, daß der Verfasser die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit besitzt.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; die Anwendung einer anderen Sprache ist mit Genehmigung der Fakultät zulässig. Am Schluß der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten anzufügen.

Die Dissertation (ein Original und drei Abschriften oder Durchschläge, aber Anfrage beim Dekanat, weil Änderungen dieser Bestimmung eintreten können) ist vom Bewerber mit einer unter Beifügung der zur Promotion nötigen Zeugnisse (§ 4, § 12, § 13) vorzulegen. Dabei ist von dem Kandidaten anzugeben, wo und mit welchen Hilfsmitteln er die Dissertation ausgearbeitet hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden hat.

Die Dissertation wird von dem Dekan, einem Mitgliede der Fakultät, in der Regel dem Fachprofessor, erforderlichenfalls unter Aufstellung eines Korreferenten, zum Referate übergeben und alsdann mit deren Urteil bei allen Mitgliedern in Umlauf gesetzt. In allen zweifelhaften Fällen muß ein Korreferent aufgestellt werden. Werden von einem Mitgliede sachliche Bedenken gegen den Inhalt der Dissertation geltend gemacht, so ist die Dissertation mit den abgegebenen Urteilen nochmals bei der Fakultät in Umlauf zu setzen. Der Referent hat gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Korreferenten der Fakultät vorzuschlagen, welche Zensur der Dissertation zu erteilen wäre, ob genügend oder gut oder sehr gut. Fällt die Entscheidung ungünstig aus, so bleibt es dem Kandidaten überlassen, dasselbe Thema nochmals zu bearbeiten oder eine neue Dissertation vorzulegen.

Entspricht die umgearbeitete oder neue Dissertation den Anforderungen ebenfalls nicht, so ist der Kandidat zur mündlichen Prüfung nicht zuzulassen.

Nach Annahme der Dissertation durch die Fakultät hat der Kandidat die Drucklegung auf eigene Kosten zu besorgen und 200 Exemplare an die Fakultät abzuliefern. Dabei ist auf dem Titelblatt die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des Referenten in folgender Art zu erwähnen: „Als Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde von der Tierärztlichen Fakultät an der Universität München angenommen; Referent: Professor etc.“

§ 3.

Nach Genehmigung der Dissertation hat sich der Kandidat einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Sie besteht für den im Reichsgebiet approbierten Tierarzt in einem einfachen Kolloquium, im übrigen in einem Examen rigorosum.

B. Die Promotion von Inländern.

(Angehörige des Deutschen Reiches.)

§ 4.

Die Zulassung von Inländern darf in der Regel erst erfolgen, nachdem sie die tierärztliche Approbationsprüfung für das Deutsche Reich bestanden haben. Mit dem Gesuche sind zu überreichen:

1. Das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder einer Oberrealschule,
2. der Nachweis der bestandenen Approbationsprüfung.

3. die Dissertation mit den in § 2 weiter aufgeführten Beilagen,
4. die Quittung über die entrichtete Gebühr.

§ 5.

Durch einstimmigen Beschluß der Fakultät und mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums kann die Zulassung von Inländern zur Promotion auch ohne Ablegung der Approbations-Prüfung gewährt werden, wenn der Bewerber eine hervorragende wissenschaftliche Leistung in einem Gebiete der Veterinärmedizin nachzuweisen vermag und aus gewichtigen Gründen sich der Approbationsprüfung nicht zu unterziehen beabsichtigt, ihm also die Erfüllung jener Vorbedingung nicht zuzumuten ist.

Dabei haben hinsichtlich der Vorbildung und der sonst zubringenden Ausweise die gleichen Bestimmungen zu gelten, wie für den approbierten Tierarzt.

§ 6.

Die mündliche Prüfung beschränkt sich für approbierte Tierärzte (§ 4) auf ein Kolloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und 3 von der Fakultät dazu gewählten Mitgliedern der Fakultät. Jeder der 3 Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten mindestens eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche mehr als die praktische Seite der Veterinärmedizin betont werden.

§ 7.

In den Ausnahmefällen des § 5 ist das Examen rigorosum abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren von der Fakultät aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern. Die Prüfung zerfällt in einen praktisch-klinischen und einen theoretischen Teil.

Der praktisch-klinische Teil besteht aus einer Prüfung in der inneren Medizin und in der Chirurgie. Die Prüfung umfaßt die Stellung einer oder zweier Diagnosen, welche, wie bei der tierärztlichen Approbationsprüfung zum Ausgangspunkt einer mündlichen theoretischen Prüfung genommen werden.

Eine Woche nach der praktischen findet die theoretische Prüfung statt. Sie hat sich neben dem Hauptfache, aus welchem die Dissertation gefertigt ist, auf folgende Fächer zu erstrecken: 1. Anatomie, 2. Physiologie, 3. pathologische Anatomie mit Ein-schluß der allgemeinen Pathologie, 4. Pharmakologie, 5. Hygiene, 6. Tierzucht, soweit sie nicht das Hauptfach bilden. In Anatomie und Physiologie wird der Kandidat, wie in dem Hauptfache, mindestens je eine Stunde, in jedem der übrigen Fächer mindestens eine halbe Stunde geprüft, und es muß dabei außer dem

Examinator noch der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied der Prüfungskommission zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, daß jedem Professor an einer deutschen Hochschule und jedem für das Deutsche Reich approbierten Tierarzte der Zutritt freisteht.

§ 8.

Sowohl beim Kolloquium (§ 6), wie beim Rigorosum (§ 7) erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungs-Kommission stimmt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ab. Sowohl im Kolloquium als auch im Rigorosum kann die Gesamtnote „bestanden“ nur dann gegeben werden, wenn der Kandidat in sämtlichen Fächern die Prüfung bestanden hat.

Die Noten „gut“ und „sehr gut“ dürfen nur erteilt werden, wenn die Dissertation als besonders tüchtige Leistung anzuerkennen ist; die Kommission entscheidet darüber mit einfacher Majorität. Ausnahmsweise kann auch, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission, die Note „ausgezeichnet“ erteilt werden.

Das Diplom ist vom Dekan und vom Sekretär zu unterzeichnen und mit dem großen Siegel zu versehen.

§ 9.

Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung in denjenigen Fächern, in welchen er die Note „nicht bestanden“ erhalten hat, je nach der Anzahl der nicht bestanden Fächer in 3—5 Monaten wiederholen.

§ 10.

Die Aushändigung des Doktordiploms durch den Dekan darf erst nach der durch den Druck erfolgten Veröffentlichung der Dissertation und nach bestandener mündlicher Prüfung erfolgen.

§ 11.

Von Inländern, welche den Approbationsschein als Tierarzt für das Reichsgebiet beigebracht haben (§ 4), ist bei der Meldung eine Gebühr von Mk. 310.— (und Teuerungszuschlag für Stempelgebühr etc.) zu entrichten. Bei Abhaltung des Examen rigorosum (§ 5 und 7) betragen die Gebühren Mk. 450.— (Diese Gebühr ist z. Zt. noch ermäßigt. Der genaue Betrag kann auf dem Dekanat erfragt werden.)

C. Die Promotion von Ausländern. (Nichtangehörige des Deutschen Reiches.)

§ 12.

Auf Ausländer, welche die tierärztliche Approbationsprüfung für das Deutsche Reich bestanden haben, finden dieselben

Vorschriften Anwendung, wie auf die einen Approbationsschein für das Deutsche Reich besitzenden Inländer.

§ 13.

Von Ausländern, welche die tierärztliche Approbationsprüfung für das Deutsche Reich nicht bestanden haben, ist bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion erforderlich:

1. der Nachweis, daß sie das Absolutorium einer dem humanistischen, dem Realgymnasium oder der Oberrealschule Deutschlands gleichwertigen Anstalt ihrer Heimat erworben haben — falls in ihrem Heimatlande diesen gleichwertige Anstalten nicht bestehen, noch auch Absolutorien erteilt werden, haben sie sich durch vorgelegte Reifezeugnisse (nötigenfalls unter Beifügung inländischer Ergänzungszeugnisse) mindestens über eine den Anforderungen der Reife an einer der genannten Anstalten entsprechende Vorbildung auszuweisen —;
 2. der Nachweis, daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung
 - a) so viele Semester, als in Deutschland für die Zulassung zur tierärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer staatlich anerkannten Tierärztlichen Hochschule oder veterinär-medizinischen Fakultät ein geordnetes naturwissenschaftlich-veterinär-medizinisches Studium, ähnlich dem in Deutschland üblichen, geführt und
 - b) mindestens 2 Semester an einer mit Promotionsrecht ausgestatteten Hochschule Deutschlands und darunter mindestens eines dieser Semester an der Tierärztlichen Fakultät in München zugebracht haben. Von letzterem Erfordernis kann, wenn der Kandidat der Fakultät genauer bekannt ist, mit Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums ausnahmsweise abgesehen werden.
- Im übrigen finden auf diese Ausländer diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die in gleicher Lage befindlichen Inländer gemäß der Ausnahmebestimmungen des § 7 gelten.

§ 14.

Auf die Ehrenpromotion (Promotio honoris causa) finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung. Die Verleihung des Ehrendokortitels findet nur statt als Anerkennung ausgezeichneter Verdienste, wenn ein Antrag darauf von 2 Mitgliedern der Fakultät und von der Fakultät mit mindestens Dreiviertel-Majorität gutgeheißen wird.

Verzeichnis

der

Universitäts- und Hochschulliteratur

unter Berücksichtigung

der in München eingeführten bzw.
empfohlenen Lehr- und Handbücher

Vorrätig in der

H o c h s c h u l b u c h h a n d l u n g

MAX HUEBER, MÜNCHEN

Amalienstraße 79

Telephon 26705

gegenüber der Universität (Neubau)

I N H A L T:

Rechts- und Staatswissenschaft	116
Handelwissenschaft	125
Forstwissenschaft	124
Philologie	125
Philosophie, Psychologie	150
Pädagogik	152
Geschichte	152
Astronomie und phys. Geographie	153
Kunst, Literatur, Musik	154
Naturwissenschaften	155
Tierheilkunde	141
Medizin	144
Theologie	147

Alle Werke auch gegen bequeme Teilzahlung ohne Aufschlag

Lieferung stets in neuesten Auflagen

Preisänderungen vorbehalten

Rechtswissenschaft, Staatswissenschaften

- Allfeld**, Lehrb. d. deutschen Strafrechts, 8. Aufl., geb. 11.—.
- Amira K. v.**, Grundriß des German. Rechts, 3. Aufl., 5.—, geb. 7.50.
- Amonn**, Sozialisierung, geb. 1.60.
- Beling E.**, Grundzüge des D. Strafrechts, 8./9. Aufl., kart. 5.40.
—, Fälle a. d. Strafprozeßrecht, 4. Aufl., kart. 1.20.
—, Lehre vom Verbrechen, br. 8.—.
- Bernheim**, Staatsbürgerkunde, 2. Aufl., geb. 1.80.
- Böhm-Bawerk**, Kapital u. Kapitalzins, 3 Bde., 4. Aufl., geb. 32.—.
- Borgh**, Grundzüge d. Sozialpolitik, 2. Aufl., br. 15.—, geb. 17.50.
- Bornhak C.**, Grundriß d. D. Staatsrechts, 6. Aufl., geb. 6.—.
- Brunner H.**, Grundzüge d. D. Rechtsgeschichte, 7. Aufl., geb. 8.50.
- Buchert K.**, Sammlg. v. Verwaltungsgesetzen, 4. Aufl.
- Bürgerl. Gesetzbuch** nebst den Einführungsgesetzen. Text mit Sachregister (Neueste Aufl. in den versch. Ausgaben).
— Nebengesetze z. B. G. B. 1.20.
— Handausgabe v. Fischer-Henle, geb. 12.—.
— — von Achilles-Greif, 11. Aufl., geb. 13.—.
— — von Staudinger, 2. Aufl., geb. 9.—.
— m. Nebengesetzen von Hoeniger-Kahn, geb. 12.—.
- Bürgerliche Gesetzbuch, Das**, Kommentar der Reichsgerichtsräte, 5. Aufl., 3 Bde., geb. 75.—.
- Calke F. v.**, Strafrecht, 2. Aufl., kart. 6.—, geb. 6.50.
- Cassel G.**, Theoret. Sozialökonomik, 3. Aufl., br. 12.—, geb. 15.—.
- Codex Juris Canonici**, geb. 9.—.
- Conrad J.**, Grundriß:
1. Band: Nationalökonomie, 11. Aufl., geh. 8.—, geb. 10.—.
2. Band: Volkswirtschaftspolitik, 10. Aufl., geh. 10.—, geb. 12.—.
3. Band: Finanzwissenschaft, 9. Aufl., geh. 10.—, geb. 12.—.
4. Band: Statistik.
a) Allg. Statistik, 5. Aufl., geh. 5.—, geb. 6.50.
b) Berufs- u. Agrarstatistik, 3. Aufl. — —
c) Hesse, Gewerbestatistik, 4. Aufl. in Vorbereitung.
- Leitfaden:
a) Nationalökonomie, 13. Aufl., geh. 2.—, geb. 3.—.
b) Volkswirtschaftspolitik, 8. Aufl., geh. 2.25, geb. 3.50.
c) Köppe, Finanzwissenschaft, geb. 4.—.
- Corpus juris civilis** ed. Krüger-Mommsen, 3 Bde., brosch. 26.—, geb. 36.50.
- Cosak K.**, Lehrbuch des bürg. Rechts, 7. Aufl., 1. Bd. geb. 11.—.
— Lehrbuch des Handelsrechts, 10./11. Aufl., geb. 16.80.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

- Czyhlarz K. v.**, Lehrbuch d. Institut. d. röm. Rechts, 18. Aufl., I., geb. 16.—.
- Damashke A.**, Geschichte d. Nationalökonomie, 2 Bde., 13. Aufl., br. 4.—, geb. 7.—.
- Daude, P.**, Strafgesetzbuch, 15. Aufl., geb. 7.—.
— Strafprozeßordnung, 11. Aufl., geb. 6.—.
- Diehl K.**, Theoret. Nationalökonomie:
Bd. 1. Einleitung, 2. Aufl., br. 6.—, geb. 8.—.
Bd. 2. Produktion, br. 10.—, geb. 12.—.
- Diehl-Mombert**, Ausgew. Lesestücke z. Studium d. pol. Ökonomie, pro Bd. geb. 3.—, Leinen 4.—.
- Dörr**, Strafgesetzbuch f. d. D. R., 3. Aufl., geb. 1.50.
— D. Strafrecht, 1. Teil, br. 1.—, 2. Teil, br. 1.—.
- Ebermayer E., A. Lobe, W. Rosenberg**, Das Reichs-Strafgesetzbuch mit bes. Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 1925, geb. 45.—.
- Eheberg K. Th.**, Grundriß der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., br. 5.—, geb. 6.50.
— Finanzwissenschaft, 18./19. Aufl., geb. 14.—.
- Encyklopädie der Rechts- u. Staatswissenschaften**. Herausg. von **E. Kohlrausch u. W. Kaskel**. Im Erscheinen.
- Engelmann A.**, Bürgerl. Recht, 6. Aufl., geb. 7.—, geb. 8.50.
- Enneccerus, Kipp u. Wolff**, Lehrbuch d. bürgerl. Rechts:
Bd. I,1. Einleitung, Allg. Teil, 18./21. Aufl., geb. 17.—.
Bd. I,2. Recht d. Schuldverhältnisse, 15./17. Aufl., geb. 16.—.
Bd. II,1. Sachenrecht, 15./19. Aufl., geb. 16.—.
Bd. II,2. Familienrecht, 11. Aufl., geb. 14.—.
Bd. II,3. Erbrecht, 11./13. Aufl., geb. 12.—.
- Fleiner**, Institutionen d. D. Verwaltungsrechts, 6./7. Aufl., geb. 12.—.
- Frank R.**, Strafgesetzbuch, br. 18.—, geb. 22.50.
— Strafrechtl. Fälle, 7. Aufl., br. —, 70.
- Fülster**, Grundriß des BGB.:
1. Allg. Teil, br. 2.50. | Fragen u. Antworten a. d. BGB. I. 2.40, II. 3.90, III. 3.30, IV. 3.—, V. 3.60.
2. Schuldrecht, br. 5.—. |
3. Sachenrecht, br. 5.—. | Handelsrecht: I. 4.50, II. 4.—,
4. Familienrecht, br. 2.50. | ZPO. I. 4.80, II. 5.—. Strafr. 4.—, Strafproz. 3.50.
5. Erbrecht, br. 5.—. |
- Gaius**, Institutiones ed. Krueger-Studemund, geb. 3.40.
- Gareis-Wenger**, Enzykl. u. Methode der Rechtswiss., 5. Aufl., br. 4.—, geb. 5.—.
— Wechselordnung, 12. Aufl., geb. 2.40.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

- Gide u. Rist**, Volkswirtschaftl. Lehrinrichtungen, 3. Aufl., br. 15.—, geb. 18.—.
- Giese F.**, Reichsstaatsrecht, 2. Aufl., 2.50.
- Grueber B. E.**, Einführung in die Rechtswiss., 6. Aufl., kart. 2.—.
- Grundrisse der Rechtswissenschaft**, herausg. v. Stier-Somlo:
1. Allg. Teil des BGB., 2. Aufl., geb. 7.50.
 2. Schuldrecht d. BGB., geb. 9.—.
 3. Sachenrecht, geb. 18.50.
 5. Erbrecht d. BGB., geb. 4.50.
 6. Handels- u. Schiffahrtsrecht, geb. 8.70.
 8. Gewerbl. Rechtsschutz, geb. 6.50.
 9. Einführung in die Rechtswissensch., geb. 6.50.
 10. Grundzüge d. D. Rechtsgesch., br. 13.—, geb. 8.50.
 13. Grundzüge d. D. Privatrechts, geb. 7.50.
 16. Strafrecht, geb. 11.50.
 18. Reichs- u. Landesstaatsrecht, geb. 18.—.
- Günther A.**, Theorie d. Sozialpolitik, br. 9.—, geb. 10.50.
- Handelsgesetzbuch** in versch. Ausgaben.
- Handwörterbuch** d. Staatswiss., 4. Aufl., bis Lfg. 82 erschienen.
- Hatschek J.**, Reichsstaatsrecht, geb. 10.—.
- D. u. Preuß. Staatsrecht, 2 Bde., geb. 32.—.
- Lehrbuch d. D. u. Preuß. Verwaltungsrechts, 2. Aufl., geb. 12.—.
- Heilfron Ed.**, Grundrisse des bürgerl. Rechts, pro Bd. 2.—.
- Lehrbuch des bürgerl. Rechts: Bd. I, Allgem. Teil, 5. Aufl. Bd. II, Recht d. Schuldverh., 4. Aufl. Bd. III, Sachenrecht, 4. Aufl., geb. 6.—. Bd. IV, Familienrecht, 4./5. Aufl., Bd. V, Erbrecht, 4./5. Aufl.
- Lehrbuch d. Handelsrechts: Bd. I, 2. Aufl., geb. 6.—. Bd. II, 2. Aufl., geb. 6.—. Erg.-Bd.: Geld-, Bank- u. Börsenrecht, 2. Aufl.
- Deutsches Recht: Bd. III, Reichsgeschichte und System des Privatrechts als Grundlage d. heutigen Rechts, 8. Aufl., geb. 5.—.
- Das öffentliche Recht d. D. Reiches: Bd. I, Staats- u. Verwaltungsrecht, 3./4. Aufl. Bd. II, Kirchenrecht, geb. 5.—.
- Römisches Recht, 7. Aufl., geb. 5.—.
- u. **G. Piek**, Lehrbuch d. Konkursrechts, 2. Aufl., geb. 3.—.
- Lehrbuch d. Zivilprozeßrechts: Bd. I, Gerichtsverfassung d. Z. P. O., Buch I u. II, 3. Aufl., geb. 6.—. Bd. II, Z. P. O., Buch III—X, 3. Aufl., geb. 6.—.
- Helfferich K.**, Geld, 6. Aufl., geb. 20.—.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

- Heller, Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., geb. 1.80.
- Heilmann F., Grundriß des D. Urheber- u. Erfinderrechts für Studenten, m. Erg. 1911, br. 1.—.
- Herkaer, Arbeiterfrage, 2 Bde., 8. Aufl., br. 18.—, geb. 22.—.
- Heumann, Handlexikon zu den Quellen d. röm. Rechts, 9. Aufl., br. 12.—.
- Heyde, Abriß d. Sozialpolitik, 3./4. Aufl., geb. 1.80.
- Hübner R., Grundriß d. D. Privatrechts, 4. Aufl., geb. 15.—.
- Jaeger E., Reichszivilgesetze, 4. Aufl., geb. 13.—.
- Jahrbuch, stat., für das D. Reich 1925/26, 4.—.
- Jellinek G., allg. Staatslehre, 3. Aufl., geb. 23.—.
- Jentsch, Volkswirtschaftslehre, 8. Aufl. Lwdbd. 9.50.
- Justinianus, Institutiones red. P. Krueger, 4. Aufl., geb. 2.—.
- Kaskel W., Rechtsfälle aus d. Arbeitsrecht, kart. 1.—.
- Kipp Fr., Geschichte d. Quellen d. röm. Rechts, 4. Aufl., geb. 5.20.
- Kisch V., Zivilprozeß, 3 Bde., geb. 4.50.
— Fälle a. d. bürgerl. Recht, 4. Aufl., geb. 4.50.
— Grundriß d. D. Konkursrechts, kart. 2.—.
- Kleinfellner G., Lehrbuch d. D. Zivilprozeßrechts, 2. Aufl., geb. 17.—.
- Kleinwächter Fr. v., Lehrbuch der Nationalökonomie, 4. Aufl., 10.—, geb. 12.—.
— Lehrbuch d. Volkswirtschaftspolitik, 2. Aufl., geb. 9.—.
— Finanzwissenschaft, 7.50, geb. 9.50.
- Knapp G. F., Theorie d. Geldes, 4. Aufl., geb. 12.—.
- Konkursordnung in verschiedenen Ausgaben.
- Lehmann K. u. Höniger, Lehrbuch d. Handelsrechts, 1. Halbbd., 3. Aufl., 10.—.
- Lenel O., Praktikum d. bürgerl. Rechts, 9. Aufl., geb. 4.—.
- Lent F., Grundriß d. freiwilligen Gerichtsbarkeit, geb. 3.—.
- Leonhard F., Bürgerl. Recht, geb. 5.—.
- Lexis V., Allg. Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., geb. 11.—.
- Liefmann, Grundsätze d. Volkswirtschaftslehre, 2 Bde., geb. 21.—.
— Allg. Volkswirtschaftslehre, geb. 2.20.
- List F., Grundriß d. röm. Rechts, 4./5. Aufl., 2.—.
- Liszt F. v., Lehrbuch d. D. Strafrechts, 24. Aufl., geb. 14.40.
— Strafrechtsfälle z. akadem. Gebrauch, 13. Aufl., geb. 3.—.
— Das Völkerrecht, 11. Aufl., geb. 14.—.
- Litthauer-Mosse, Handelsgesetzbuch, 16. Aufl., geb. 8.—.
- Loewe — Hellweg — Rosenberg, Strafprozeßordnung für d. D. Reich, 5. Aufl., geb. 40.—.
- Mandowski O., Hundert Stellen aus d. Corpus Juris (Digesten), 6. Aufl., geb. 2.65.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

- Manes**, Versicherungswesen, 2 Bde., 4. Aufl., 17.—
- Matthias B.**, Lehrbuch d. bürgerl. Rechts, geb. 21.—
- Mayr G. v.**, Begriff und Gliederung d. Staatswiss., 4. Aufl., geb. 4.50.
— Statistik u. Gesellschaftslehre: Bd. I, Theoret. Statistik, 2. Aufl., geb. 11.— Bd. II, Bevölkerungsstatistik, 2. Aufl., 1. u. 2. Lfg. 14.80. Bd. III, Moralstatistik, geb. 27.—
- Meißner O.**, Das neue Staatsrecht d. Reichs, 2. Aufl., geb. 12.—
- Mombert**, Soziale Anschauung, geb. 1.80.
- Müller-Erzbach**, D. Handelsrecht, 2 Teile, geb. 25.—
— Grundgedanken der Reichsverfassung, geb. 14.80.
- Nawiasky H.**, Bayr. Verfassungsrecht, kart. 1.80.
- Obst S.**, Volkswirtschaftslehre, 3. Aufl., geb. 8.—
— Geld, Bank- und Börsenwesen, 22. Aufl., geb. 8.50.
- Oertmann**, Grundl. d. dtsh. Zivilprozeßrechts, 7.50. geb. 9.—
- Oppenheimer Z.**, Wege z. Gemeinschaft. (Reden u. Aufsätze.)
8.50. geb. 11.—
- Pesch H.**, Nationalökonomie. Bd. I, Grundlegung, 3./4. Aufl., geb. 23.— Bd. II, allg. Volkswirtschaftslehre, 1. Teil, 4./5. Aufl., geb. 27.— Bd. III, allg. Volkswirtschafts., 2. Teil, 2./4. Aufl., geb. 29.— Bd. IV, allg. V., 3. Teil, 1. Hälfte, geb. 31.— Bd. V, allg. V., 3. Teil, 2. Hälfte, geb. 29.—
- Philippovich E.**, Grundriß d. pol. Ökonomie: Bd. I, Allg. Volkswirtschaftslehre, 18. Aufl., geb. 10.— Bd. II, 1. Volkswirtschaftspolitik I, 15. Aufl., geb. 7.50. Bd. II, 2. Volkswirtschaftspolitik II, 17. Aufl., geb. 6.50.
- Piloty-Schneider**, Grundriß d. Verwaltungsrechts, 2. Aufl., geb. 6.50.
— Rechtswiss., 5./6. Aufl., geb. 3.60.
- Radbruch S.**, Grundzüge d. Rechtsphilosophie, geb. 4.60.
- Reichspreßgesetz**. Mit Komm. v. A. Born, 2. Aufl., 1.80.
- Rosenthal H.**, Das bürgerl. Gesetzbuch, 10. Aufl., geb. 20.—
- Sammlung** privatrechtl. Reichsgesetze. T. A. m. Sachregister 4.—
— staatsverwaltungsrechtl. Gesetze, geb. 7.50.
— Handelsrechtl. Inhalts, 4. Aufl., geb. 6.—
- Sartorius A. von Waltershausen**, Die Wirtschaftsgeschichte, 2. Aufl., geb. 14.—
- Schaeffer C.**, Grundriß des privaten u. öffentl. Rechts. I. BGB. Allg. Teil kart. 3.— II. BGB. Recht der Schuldverh., Allg. Teil kart. 2.70. Bes. Teil kart. 3.75. III. BGB. Sachenrecht, kart. 4.— IV. BGB. Familienrecht, kart. 2.50. V. BGB. Erbrecht, kart. 2.50. VI. Zivilprozeßordnung, 1. Teil kart. 3.— 2. Teil kart. 2.70. VII. Handelsrecht 1. 2.70, 2. 2.25.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

- V III. Strafrecht, kart. 5.—. IX. Handelsrechtl. Nebengesetze, kart. 3.—. X. Strafprozeß, kart. 3.—. XI. Konkursordnung u. Zwangsversteigerung, kart. 2.25. XII erscheint später. XIII. Reichsstaatsrecht, kart. 4.—. XIV¹. Preuß. Staatsrecht, kart. 1.50. XIV². Preuß. Verw.-R. 3.—. XV. Völkerrecht, kart. 3.—. XVI. Volkswirtschaftslehre, kart. 3.—. XVII. Volkswirtschaftspolitik, kart. 4.—.
- Schmidt R., Einführung in die Rechtswiss., 2. Aufl., br. 7.—, geb. 10.—.
- Schmöller G., Grundriß der allg. Volkswirtschaftslehre, 2 Bde., 3. Aufl., geb. 30.—.
- Schott, Statistik, 2.—.
- Schreiber O., Komm.-Gesellsch. auf Aktien, 10.—, geb. 12.50.**
- Schroeder R., Lehrbuch der D. Rechtsgeschichte, 6. Aufl., geb. 28.—.
- Schück, Zivilrechtspraktikum, 3. Aufl., geb. 4.—.
Lösungen hierzu v. Mosel, geb. 5.—.
- Schwarz O. G., Grundriß der Volkswirtschaftslehre, 4. 6. Aufl., geb. 8.—. Grundriß des bürg. Rechts, 11./13. Aufl.: Bd. I, Allg. Teil, geb. 3.60. Bd. II, 1. Schuldrecht, allg. Lehren, geb. 2.60. 2. bes. Teil, geb. 3.60. Bd. III, Sachenrecht, geb. 4.—. Bd. IV, Familienrecht, geb. 3.60. Bd. V, Erbrecht, geb. 3.—. Bd. VI, Abriß des röm. Rechts, geb. 3.60. Bd. VII, Klausuranleitung zum Referendarexamen, geb. 3.—.
- Handelsrecht, Seerecht, Wechselrecht u. Scheckrecht, 8./10. Aufl., geb. 6.—.
- Kirchenrecht, 8./10. Aufl., geb. 4.50.
- Nebengesetze, Konkursrecht usw., geb. 6.—.
- Deutsche Rechtsgeschichte, Privatrecht, 4./6. Aufl., geb. 6.—.
- Preuß. Staatsrecht, 8./10. Aufl., geb. 2.—.
- Strafprozeßrecht, 12./14. Aufl., geb. 5.50.
- Strafrecht, 12./14. Aufl., geb. 6.—.
- Völkerrecht, 8./10. Aufl., geb. 3.—.
- Zivilprozeßrecht, Konkursrecht, 14./16. Aufl., geb. 5.—.
- Schwerin Cl. v., Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., geb. 5.—.
- Simon-David, Recht u. Rechtsgang: Bd. I, 1. Allg. Teil u. Schuldrecht, 12./13. Aufl., geb. 10.—. 2. Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, 12./13. Aufl., geb. 10.—. Bd. II, Freiwillige und streitbare Gerichtsbarkeit, 12. Aufl., geb. 12.—.
- Simmel G., Philosophie des Geldes, 4. Aufl., geb. 16.—.
— Soziologie, 3. Aufl., geb. 16.—.
- Skalweit A., Agrarpolitik, br. 8.—, geb. 9.50.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

- Sohm-Wenger**, Institutionen d. röm. Privatrechts, 17. Aufl., geb. 16.—.
- Sombart W.**, Die Volkswirtschaft im 19. Jahrh., geb. 9.—.
— Der moderne Kapitalismus, 4 Bde., 6. Aufl., geb. 36.—.
- Spann O.**, Gesellschaftslehre, 2. Aufl., geb. 11.—.
— Der moderne Staat, geb. 7.—.
— Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre, geb. 3.60.
- Stammler R.**, Aufgaben aus dem röm. Recht, 4. Aufl., geb. 5.30.
— Übungen im bürg. Recht, 5. Aufl., geb. 6.—.
— Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 2. Aufl., geb. 9.50.
- Staub H.**, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 4 Bde., 12./13. Aufl., Bd. I/II. 72.—.
— Kommentar zur Wechselordnung, 11. Aufl., geb. 18.—.
- Staudinger J. v.**, Kom. z. Bürgerl. Gesetzbuch. Neue Auflage im Erscheinen. Günstige Lieferungs-Ausgabe.
- Staudinger-Schmitt**, Strafgesetzbuch, geb. 4.80.
- Stengel K. v.**, Rechtszyklopädie für Forstleute, brosch. 1.50.
- Stier-Somlo**, Verfass.- u. Verwaltungsges. f. Preußen, geb. 11.40.
- Strafgesetzbuch** in allen Ausgaben und neuesten Auflagen.
- Strupp K.**, Grundzüge des positiven Völkerrechts, 2.50.
- Sydow-Busch**, Zivilprozeßordnung, 18. Aufl., geb. 25.—.
- Taschenwörterbuch z. Corpus Juris** 2.40.
- Triepel**, Deutsches Reichsstaatsrecht, brosch. 3.—.
- Vierkandt**, Staat u. Gesellschaft, 2. Aufl., geb. 1.80.
- Wandelt H.**, Das gesamte Recht in Frage und Antwort, 9 Bände, geb. à 2.20 bis 3.—.
- Weber A.**, Depositenbanken und Spekulationsbanken, 3. Aufl., geb. 9.—.
— Kapital u. Arbeit, 3./4. Aufl., geb. 8.—.
— Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft, 1.50.
- Weber M.**, Religionssoziologie, 3 Bde., 2. Aufl., geb. 39.50.
— Wissenschaftslehre, geb. 13.50.
— Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, geb. 15.—.
— Soziologie und Sozialpolitik, 11.50, geb. 14.—.
— Wirtschaft u. Gesellschaft, geb. 29.—.
— Wirtschaftsgeschichte, geb. 12.—.
- Wenger L.**, Institutionen d. röm. Zivilprozeßrechts, geb. 10.—.
- Wiese L. v.**, Sozialpolitik, 2. Aufl., geb. 9.—.
- Winkler**, Statistik, geb. 1.80.
- Wygodzinski**, Volkswirtschaftslehre, 5. Aufl., geb. 1.80.
- Zivilprozeßordnung** in den neuesten Auflagen (versch. Ausg.).
- Zizek F.**, Grundriß der Statistik, 2. Aufl., geb. 16.—.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

Handelwissenschaft

- De Beaux**, Franz. Handelskorr. mit franz. Erläuterungen, 2 Bde., geb. 6.50.
Berliner, Schwierige Fälle: 1. Praxis der Buchhaltung, geb. 6.50.
Buchwald Bd., Technik des Bankbetriebs, geb. 10.50.
Calmes A., Der Fabrikbetrieb, geb. 7.60.
Cosack K., Lehrbuch des Handelsrechts, geb. 16.80.
Feller-Odermann, Kaufm. Arithmetik, 2 Bde., geb. à 3.40.
Friedberg F., Formelbuch f. Handelswechsel- und Seerecht, geb. 5.80.
Gerstner, Bilanzanalyse, geb. 13.—.
Le Coutre, Grundz. der Bilanzkunde, 2.—; dito, Bilanzen, 3.—.
Leitner, Bankbetrieb u. Bankgeschäfte, 15.—. Bilanztechnik u. -kritik, geb. 19.—. Kontrolle u. Revisionstechnik, 5.50. Selbstkostenberechnung, 6.20.
 — Doppelte kaufm. Buchhaltung, geb. 8.—. Privatwirtschaftslehre der Unternehmung, geb. 6.50.
Lexis, Das Handelswesen I./II., 2.50.
Liefmann, Kartelle u. Trusts, geb. 4.50. Beteiligungs- u. Finanzierungsgesellschaft, geb. 23.—.
 — Die Unternehmungsformen, geb. 3.75.
Ludwig, Lehrbuch der politischen Arithmetik, 3.50.
Maier-Rothschild, Kaufmannspraxis. Handbuch der ges. Handelswissenschaft, 2 Teile in 1 Bd. 30.—.
 — Der Kleine, geb. 12.—.
Mombert, Einf. in das Studium der Konjunktur, 7.—.
Nicklisch M., Wirtschaftl. Betriebslehre, geb. 12.50.
Norden, Kapitalanlagen, 5.—.
Obst G., Geld-, Bank- und Börsenwesen, geb. 8.50.
 — Buch des Kaufmanns, 2 Bde., geb. 36.—.
 — Bankgeschäft, 2 Bde., geb. 36.—.
 — Volkswirtschaftslehre, geb. 8.—.
 — Wechsel- u. Scheckkunde, geb. 3.—.
Passow, Bilanzen d. privaten u. öffentl. Unternehmungen, 2 Bde., geb. je 8.40.
Rothschild L., Taschenbuch für Kaufleute, 25.—.
Schaer, Buchhaltung u. Bilanz, geb. 15.—. Handelsbetriebslehre, 16.—. Einfache und doppelte Buchhaltung, 8.—.
 — Die Bank im Dienste des Kaufmanns, geb. 8.40.
Schmalenbach, Finanzierungen, geb. 12.—. Materialiensammlung für den Buchhaltungslehrer, geb. 2.—.
Schmidt, Nationaler Zahlungsverkehr, geb. 8.—. Intern. Zahlungsverkehr u. Wechselkurse, geb. 12.—.
-
- Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
 Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

- Schultz**, Sicherungsgeschäfte des Kaufmanns, 2.—
 — Anschauungsstoffe, 1.80.
 — u. **Werner**, Handelsgesellschaften, 3 Bde. à 4.—
Steinberg, Praxis d. Bank- u. d. Börsenwesens, geb. 4.80.
Strauch, Bankpraxis, geb. 9.—
Swohoda, Arbitrage, geb. 10.—
Taylor-Roesler, Grundsätze d. wiss. Betriebsführung, 4.—
Weiß, Textiltechnik u. Textilhandel, 9.25.

Forstwirtschaft

- Bühler A.**, Waldbau, Bd. I geb. 18.—. Bd. II geb. 18.—.
Diezel C. G., Niederjagd, geb. 20.—.
Dotzel K., Wege u. Eisenbahnbau, geb. 7.50.
Einführung in die Bodenkunde, 1.25.
Endres M., Lehrbuch d. Waldwertrechn. u. Forststatistik, geb. 10.—.
 — Handbuch d. Forstpolitik, geb. 25.—.
Escherich K., Forstinsekten Mitteleuropas, Bd. I geb. 13.—.
 Bd. II geb. 18.—.
Fischbach, Forstbotanik, geb. 3.—.
Forst- u. Jagdlexikon, hrsg. v. H. v. Fürst, geb. 25.—.
Fürst H., Lehre vom Waldschutz. Neuauf. v. Wimmer, geb. 10.—.
Gayer-Fabricius, Forstbenutzung, geb. 18.—.
Handbuch der Forstwirtschaft. Herausg. v. Lorey u. Wagner.
 Lfg. 1 u. ff. nach Erscheinen. Preis der Lfg. 4.—. Nach Fertigstellung erhöht sich der Preis.
Hertwig R., Lehrbuch der Zoologie, geb. 18.—.
Heß, Forstschutz. Bd. I vergriffen, Bd. II geb. 10.—.
 — Holzarten, geb. 9.—.
Heyer-Heß, Waldbau u. Forstproduktenzucht, Bd. I geb. 11.60.
 Bd. II geb. 7.40.
Jacobi, Grundriß der Zoologie f. Forstleute, br. 1.50, geb. 2.50.
Jagd, Die hohe, geb. 20.—.
Judeich, Forsteinrichtung, 8 Aufl., geb. 12.—.
Klein L., Waldbäume, Sträucher u. Zweigholzgewächse, 8 Bde., geb. à 5.—. 1. Pilze, 2. Alpenflora, 3. Nutzpflanzen, 4. Waldbäume und Sträucher, 5. Waldblumen und Farngewächse, 6. Wiesenpflanzen, 7. Unkräuter, 8. Sumpfpflanzen, 9. Singvögel, 11. Park- und Zierbäume.
Martin H., Forstl. Statistik, geb. 18.—.
Mitscherlich, Bodenkunde, 5. Aufl., 7.—.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
 Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

- Müller U., Lehrbuch der Holzmeßkunde, 3. Aufl., geb. 15.—
 Neudammer Försterlehrbuch, geb. 10.—
 Nüßlin O., Leitfaden der Forstinsektenkunde, 4. Aufl., geb. 14.—
 Raesfeld Fr., Rotwild, geb. 20.—
 Ramann E., Forstl. Bodenkunde u. Standortslehre. Neuaufl. in Vorbereitung.
 Rabel K., Waldbauliches aus Bayern, Bd. I br. 10.—, Bd. II br. 8.—
 Reuß H., Forstl. Bestandesgründung, br. 8.—
 Schill O., Forstvermessung, geb. 4.—
 Schüpfer V., Grundriß der Forstwirtschaft, geb. 6.—
 Schwappach A., Leitfaden der Holzmeßkunde, 3. Aufl., kart. 5.—
 — Ertragstabellen der wichtigeren Holzarten, geb. 4.—
 Sorauer, Handbuch der Pflanzenkrankheiten. Bd. I geb. 32.—
 Bd. II geb. 16.—, Bd. III geb. 15.—, Bd. IV¹ geb. 28.—
 Stützer H., Waldwegebaukunde. Neuauflage in Vorbereitung.
 — Waldwertrechn. u. forstl. Statistik, geb. 6.—
 — Forsteinrichtung. Neuauflage in Vorbereitung.
 Wagner C., Räuml. Ordnung im Walde, geb. 15.—
 — Blendersaumschlag, geb. 15.—
 Weise W., Leitfaden für den Waldbau, geb. 4.—

Philologie

(Lieferbar gegen monatl. Ratenzahlungen.)

I. Allgemeines. Germanistik und Anglistik

- Behaghel, Deutsche Syntax, Bd. I geb. 17.—, Bd. II geb. 12.—
 — O., Geschichte der Deutschen Sprache, 4. A., 8.—, geb. 9.50.
 Braune W., Althochdeutsche Grammatik, 4. Aufl., 8.—, geb. 10.—
 — Abriß d. althochdeutschen Grammatik, 5. A., 2.—, geb. 3.—
 — Althochdeutsches Lesebuch mit Glossar, 8. A., 6.—, geb. 8.—
 — Gotische Grammatik, 9. Aufl., 4.—, geb. 6.—
 ten Brink, Chaucer, Sprache und Verskunst, 3.—
 Bülbring, Altengl. Elementarbuch, geb. 7.—
 Dowden E., Shakespeare, 2.50.
 Duden K., Orthogr. Wörterbuch der Deutschen Sprache, 4.—
 Edda, Die Lieder der älteren, 9.—
 — Glossar, 7.—
 Feist, Einführung in das Gotische, 3.20.
 — Wörterbuch der gotischen Sprache, 2. Aufl., geb. 22.—
 Förster, Altengl. Übungsbuch für Anfänger, 2.—
 Gallée, Altsächs. Grammatik, 2. Aufl., 9.—, geb. 11.—
 Glauning O., Didaktik u. Methodik d. engl. Unterr., 2.80, geb. 4.—

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
 Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

Hatzfeld, Interpretation englischer Texte, 2.—, geb. 3.—.

- Herrig-Förster**, British classical authors, 8.50.
Heusler, Altisl. Elementarbuch, 5.—, geb. 7.—.
Heyse J. G. A., Deutsche Grammatik, 29. Aufl., geb. 6.—.
Holthausen, Angelsächs. Elementarbuch, 5.—, geb. 7.—.
Holthausen, Angelsächs. Elementarbuch, 5.—, geb. 7.—.
Jespersen, A modern engl. grammar, Bd. I geb. 12.50, Bd. II geb. 13.50.
 — Growth and Structure of the english Language, 4.20.
Jones, English phonetics, 5.—.
Kaluza, Chaucer-Handbuch, 3.—.
Kellner, Shakespeare-Wörterbuch, geb. 8.—.
Kirkpatrick, Handbook of idiomatic English, geb. 5.—.
Kluge Fr., Etymologisches Wörterbuch der Deutschen Sprache, 12.—, geb. 14.—.
 — Angelsächsisches Lesebuch, 4. Aufl., 12.—, geb. 14.—.
 — Mittelenglisches Lesebuch, 2. Aufl., geb. 6.—.
 — Urgermanisch, 6.—, geb. 7.50.
v. Kraus, Mittelh. Übungsbuch, 3.60, geb. 5.60.
Lexer M., Mittelhochd. Taschenwörterbuch, geb. 6.50.
Leyen Ed. v. d., Das Studium der deutschen Philologie, 1.—.
Lincke K., Lehrgang der englischen Sprache, Bd. I 3.30, Bd. II 5.20. Übersetzungsaufgaben, 2.40.
Matthias, Geschichte des deutschen Unterrichts, 9.—, geb. 12.—.
Michels, Mittelhochd. Elementarbuch, 5.—, geb. 7.—.
Nibelungenlied v. Bartsch, 4.—, Schulausgabe 2.—.
Noreen Ad., Geschichte d. nord. Sprachen, 3. A., 5.—, geb. 6.50.
 — Abriß der altisländischen u. altnorw. Grammatik, 2.—, geb. 3.—.
Paul H., Mittelhochd. Grammatik, 6.—, geb. 8.—.
 — Prinzipien d. deutsch. Sprachgeschichte, 5. A., 10.—, geb. 12.—.
 — Deutsches Wörterbuch, 3. Aufl., geb. 14.—.
Saran, Deutsche Verslehre.

Schirmer, Antike Renaiss. u. Puritanismus, 10.—, geb. 12.—.

- Sefton-Delmer**, English Literature, 2.80.
Sievers Ed., Angels. Gramm., 8.—, geb. 10.—.
 — Abriß der angelsächs. Gramm., 2.—, geb. 3.—.
Streitberg, Gotisches Elementarbuch, 4.—, geb. 6.—.
 — Gotische Bibel, 9.20, geb. 11.20.
Victor J. W., Elemente der Phonetik, geb. 13.—.
 — Kleine Phonetik des Deutschen, Englisch. u. Franz., geb. 3.20.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
 Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

Voßler, Ges. Aussätze z. Sprachphilosophie, 5.—, Lwd. 6.50.

- Voßler, Geist und Kultur zu der Sprache, 8.—, geb. 10.50.
 Weinkeld-Ehrismann, Mittelhochd. Grammatik, geb. 1.50.
 Weise O., Musterstücke Deutscher Prosa, kart. 3.—, geb. 3.60.
 Wells W. H., English education, 3.80.
 Wendt, England, 7.—, geb. 8.—.
 Zupitza-Schipper, Alt- und mittelengl. Übungsbuch, geb. 4.80.

II. Romanistik

- Appel, Provenzalische Chrestomathie, 10.—, geb. 11.—.
 Bally, Traité de stylistique française, I geb. 6.—, II geb. 5.—.
 Bartsch K., Chrestomathie de l'ancien français, geb. 20.—.
 — Chrestomathie provençale, geb. 8.—.
 Beyer F., Franz. Phonetik, geb. 8.—.
 Förster-Koschwitz, Altfranz. Übungsbuch, 6.40, geb. 7.60.
 Haas, Abriß der franz. Syntax, 4.50, geb. 6.50.
 Hanssen, Spanische Grammatik, 8.—, geb. 10.—.

Hatzfeld, Interpretationen neufranz. Texte, 2.—, geb. 3.—.
 — Leitfaden der Bedeutungslehre, 2.50.
 — Bedeutungsverschiebung im Neufranzösischen, 5.50.
 — Renaissanceyrik, 5.50, geb. 7.50.
 — Meisterwerke der rom. Liter., Bd. I Ital., 3.—, geb. 4.50.
 Bd. II Spanisch, 3.—, geb. 4.50.

- Jordan, Altfranzös. Elementarbuch, 6.50, geb. 7.20.
 Klemperer, Einführung in das Mittelfranzösische, 4.—.
 — Mod. franz. Prosa, Bd. I 2.40, Bd. II 3.20.
 Klincksieck, Französ. Lesebuch, 3.20.

Lerch, Rolandslied, 2.—, geb. 3.—.
 — Romain Rolland, 7.50, geb. 9.50.
 — Einführung in das Altfranzösische, 3.60.
 — Historische franz. Syntax I, geb. 16.—.

- Llorens, Span. Grammatik, geb. 3.50, Übungsbuch 2.—.
 Meyer-Lübke, Einführung in das Studium der rom. Sprachwissenschaft, 5.—, geb. 7.—.
 — Histor. Grammatik der französ. Sprache, 5.—, geb. 7.—.
 — Roman. etymologisches Wörterbuch, geb. 33.—.
 Passy, Petite Phonétique comparée, 3.—.
 Reum, Petit dictionnaire de style, 6.—.
 Sacerdote, It. Konvers. Gramm., Bd. I 2.50, Bd. II 3.—.
 Sarrazin-Hofmann, Frankreich, 6.—, geb. 7.—.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
 Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

- Schultz-Gora**, Altprovenzal. Elementarbuch, geb. 5.60.
Schiirr, Altfranz. Epos, 14.—, geb. 16.—.
Schwan-Behrens, Gramm. des Altfranzös., 9.60, geb. 11.—.
Strohmeier, Franz. Grammatik, 5.60, Kurzes Hilfsbuch, 2.—.
Tobler, Verm. Beiträge z. französ. Gramm., 5 Bde., 34.—, geb. 39.—.
 — Vom französ. Versbau, 4.—, geb. 5.—.
Voretzsch C., Einführung in d. Studium d. altfr. Sprachen, geb. 10.—.
 — Einführung in das Studium der altfr. Literatur, geb. 15.—.
 — Altfr. Lesebuch, 4.—, geb. 5.50.

- Vossler K.**, Gesamm. Aufsätze zur Sprachphilosophie, 5.—, geb. 6.50.
 — Racine, 6.—, geb. 8.—.
 — Geist und Kultur in der Sprache, 8.—, geb. 10.50.
 — Frankreichs Kultur, geb. 7.—.
 — Philosoph. Grundlinien zu einem neuen Stil, 3.50.
 — Italien. Literatur der Gegenwart, 3.50.
 — Italienische Literaturgeschichte, 1.25.
 — Die neuesten Richt. d. ital. Literatur, 1.20.
 — La Fontaine, geb. 6.—.
 — Positivismus u. Idealismus i. d. Sprachwissenschaft, 3.—.
 — Sprache als Schöpfung, 4.—.

Wiese, Altital. Elementarbuch, geb. 7.—.

III. Klassische Philologie und Archäologie

- Beloch**, Griech. Geschichte, Bd. I 24.—, geb. 26.—, Bd. II 24.—, geb. 26.—, Bd. III 28.—, geb. 30.—, Bd. IV im Druck.
Bretholz, Lateinische Paläographie, 3.—.
Christ W., Geschichte der griech. Literatur, Bd. I geb. 18.50, Bd. II¹ geb. 16.—, Bd. II² geb. 24.—.
Curtius E., Griech. Geschichte, 3 Bde., geb. 40.—.
Debrunner, Griech. Wortbildungslehre, 4.—.
Dettweiler, Didaktik u. Methodik d. griech. Unterr., 4.—, geb. 6.50.
Dörwald, Didaktik u. Methodik d. griech. Unterr., 2.80, geb. 4.—.
Ernout, Histor. Lautlehre des Lateinischen, 3.—.
Hirt, Handbuch der griech. Laut- und Formenlehre, geb. 10.—.
Kaegi A., Kurzgef. griech. Schulgramm., 2.40.
 — Übungsbuch, Bd. I 2.40, Bd. II 2.40, Bd. III 2.—.
Kopp W., Geschichte der griech. Literatur, 4.80.
Kühner R., Ausf. Gramm. der griechischen Sprache, geb. 70.50.
 — Ausf. Gramm. der lat. Sprache, geb. 67.50.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
 Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

Mommsen Th., Römische Geschichte, Bd. I—III, V, geb. 44.—

Jeder Band ist auch einzeln zu haben.

Niederermann, Lautlehre des Lateinischen, 2.—

Ostermann-Müller-Michaëlis, Lat. Übungsbuch, gek. A. C. 3.80.

Pfeiffer, Kallimachos-Studien, 5.—

Rhode E., Psyche, Seelenkult der Griechen, geb. 20.—

Rupprecht, Einführung in die griech. Metrik, 2.50, Lwd. 4.—

Schanz M., Geschichte der röm. Literatur, Bd. I¹ geb. 10.—

Bd. I² geb. 13.50, Bd. II¹ geb. 15.—, Bd. II² geb. 15.—

Bd. III geb. 13.50, Bd. IV¹ geb. 15.—, Bd. IV² geb. 17.—

Schwartz, Odyssee, 7.50, geb. 10.—

Sommer, Sprachgeschichtl. Erläuterung f. d. griech. Unterricht, 3.20.

— Handbuch der latein. Laut- und Formenlehre, 11.—

— Erläuterungen, geb. 6.—

Walde, Latein. etymolog. Wörterbuch, geb. 13.—

Wattenbach W., Anleitung zur griech. Paläographie, 3.60.

Windelband, Geschichte d. antiken Philosophie, 7.—, geb. 10.—

IV. Indogerman. Sprachwissenschaft

Bauer-Leander, Histor. Gramm. der hebräischen Sprache, geb. 33.—

Berneker, Slavisch-etymologisches Wörterbuch, geb. 13.—

— Slavische Chrestomathie, 11.—

— Russische Grammatik, 1.25.

— Russ. Lesebuch, 1.25.

— Russ.-Deutsches Gesprächsbuch, 1.25.

Broch, Slavische Phonetik, geb. 8.—

Brockelmann C., Syrische Grammatik, geb. 12.—

— Lexicem Syracum im Erscheinen. Jede Lfg. 10.—

Dalman, Aramäisch-hebräisches Handwörterbuch, 33.—

Delitzsch E., Assy. Grammatik.

Erman Ad., Abriß der ägyptischen Grammatik, 4.—

Geiger, Elementarbuch zum Sanskrit, 6.—, geb. 7.50.

Jehlißchka, Türk. Konvers.-Grammatik, geb. 8.—

Leskien, Handbuch der altbulgar. Sprache, geb. 9.—

— Grammatik der altbulgar. Sprache, geb. 7.—

— Litauisches Lesebuch, 6.—, geb. 8.—

Meillet, vergl. Grammatik der indogerm. Sprache, geb. 7.40.

Mikkola, Urslavische Grammatik, Bd. I Lautlehre, 3.60.

Roeder, Ägypt. Grammatik, geb. 5.50.

Salemann Schukowski, Persische Grammat., 8.50.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

- Schrijnen-Fischer**, Einführung in das Studium der indogerm. Sprachwissenschaft, geb. 8.—
Seidenstüder, Elementargrammatik der Pali-Sprache, 4.—
Socin A., Arab. Grammatik, geb. 11.25.
Sommer, Vergl. Syntax der Schulsprachen, geb. 4.80.
Steindorff G., Koptische Grammatik, 2.—
Stenzler A. F., Elementarbuch der Sanskritsprache, 5.50.
Stuernagel C., Hebräische Grammatik, geb. 5.40.
Strack H. L., Hebräische Grammatik, geb. 5.50.
 — Hebräisches Vokabularium, 1.—
 — Bibl. aramäische Grammatik, geb. 3.50.
Thumb, Handbuch des Sanskrit, Bd. I, Grammatik, geb. 16.—,
 Bd. II, Text-Glossen, geb. 14.—.

Philosophie — Psychologie

- Aster F. v.**, Geschichte der antiken Philosophie, 5.—, geb. 6.50.
 — Geschichte der neueren Erkenntnistheorie, 15.—, geb. 16.50.
Barth P., Die Philosophie der Geschichte als Soziologie, I. Bd.,
 2. Aufl., geb. 16.—.
Becher F., Zweckmäßigkeit der Pflanzengallen, 3.50.
 — Geisteswissenschaften u. Naturwissenschaften, geb. 15.—.
 — Gehirn und Seele, geb. 7.—. Naturphilosophie, geb. 18.—.
Cassirer F., Das Erkenntnisproblem, 3 Bde., geb. 43.—.
Cohen H., Logik der reinen Erkenntnis, geb. 15.—.
Cornelius H., Einleitung in die Philosophie, 2. Aufl., geb. 10.—.
Deter Ch. J., Abriß d. Geschichte d. Philosophie, 4.—, geb. 5.—.
Deußen P., Elem. der Metaphysik, geb. 3.90.
 — Allg. Geschichte der Philosophie, 6 Bde., 52.—.
Dilthey, Erlebnis und Dichtung, 8. Aufl., geb. 10.—.
 — Schriften, I. Bd. geb. 15.—, II. Bd. geb. 16.—, III. Bd. in
 Vorb., IV. Bd. geb. 17.—, V. Bd. geb. 15.—, VI. Bd. geb. 11.—.
Ebbinghaus H., Abriß der Psychologie, geb. 5.50.
 — Grundz. der Psychologie, I. Bd. geb. 21.—, II. Bd. in Vorb.
Eisler R., Handwörterbuch der Philosophie, 2. Aufl., geb. 28.—.
Elsenhaus Th., Psychologie u. Logik, 1.50.
 — Lehrbuch der Psychologie, geb. 16.50.
Erdmann J., Logik, 3. Aufl., 22.—, geb. 24.—.
Falkenberg R., Geschichte d. neueren Philosophie, 7.—, geb. 8.50.
Fröbes, Psychologie, Bd. I geb. 22.—, Bd. II geb. 22.—.
Geysler J., Lehrbuch d. Psychologie, 2 Bde., 3. Aufl., 16.—.
 — Abriß der Psychologie, geb. 3.40. Metaphysik, geb. 3.50. Er-
 kenntnistheorie, geb. 6.—.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
 Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

- Hagemann G., Logik u. Noëtik, geb. 5.—. Metaphysik, geb. 3.80.
 Psychologie, geb. 5.40.
- Kafka, Handbuch der vergl. Psychologie, 3 Bde., geb. 45.—.
- Kant J., Sämtl. Werke in den verschiedensten Ausgaben sowie
 auch einzelne Werke.
- Külpe O., Vorlesungen über Psychologie, geb. 7.—.
 — Einleitung in die Philosophie, geb. 6.—.
 — Vorlesungen über Logik, geb. 9.—.
- Kultur der Gegenwart: Allg. Geschichte der Philosophie, 2. Aufl.,
 geb. 25.—. Systemat. Philosophie, geb. 16.—. Naturphiloso-
 phie, geb. 18.—.
- Lange F. A., Geschichte des Materialismus, geb. 5.70.
- Lipps Th., Ästhetik, 2 Bde., geb. 20.—.
- Meier M., Der Seelenbegriff in der mod. Psychologie, —.80.
 — Descartes und die Renaissance, 3.—.
- Messer, Philosophie, 4 Bde., 1.80.
 — Psychologie, geb. 7.—.
- Natorp P., Logik, geb. 1.50.
- Nietzsches Werke in den verschiedensten Ausgaben.
- Pauli R., Psychol. Praktikum, 3. Aufl., 5.—, geb. 6.—.
- Paulsen A., System der Ethik, 2 Bde., geb. 19.—.
 — Einleitung in die Philosophie, 5.—, geb. 7.50.
- Pfänder A., Einführ. in die Psychologie, 2. Aufl., 7.—, geb. 8.40.
 — Logik, geb. 12.—.
- Philosoph. Handbibl., Bd. I geb. 6.10, Bd. II geb. 8.80, Bd. III
 geb. 8.80, Bd. IV geb. 8.80, Bd. V geb. 8.80, Bd. VI geb. 13.—,
 Bd. VII geb. 10.—.
- Platons Werke in den verschiedenen Ausgaben.
- Schopenhauer A., Sämtl. Werke in verschiedenen Ausgaben.
- Schwegler A., Geschichte der Philosophie, geb. 3.20.
- Sigwart G., Logik, 5. Aufl., 2 Bde., geb. 37.—.
- Spengler O., Untergang des Abendlandes, 2 Bde., geb. 36.—.
- Stern W., Differentielle Psychologie, 3. Aufl., geb. 15.60.
- Überweg-Heinze, Grundriß der Geschichte der Philosophie.
 Bd. I, Altertum, geb. 24.—. Bd. II, Mittelalter, geb. 23.—.
 Bd. III, Neuzeit, geb. 21.—. Bd. IV, 19. Jahrhundert, geb. 12.—.
- Vorländer K., Geschichte der Philos., 2 Bde., 6. Aufl., geb. 12.50.
- Windelband, Einleitung in die Philosophie, geb. 17.80.
 — Geschichte der Philosophie, 11. Aufl., geb. 22.—.
 — Geschichte d. neueren Philos., 2 Bde., 7./8. Aufl., geb. 22.—.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
 Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

- Wundt W.**, Ethik, 3 Bde., geb. 47.70.
 — Logik, 3 Bde., geb. 78.50.
 — Einleitung in die Philosophie, geb. 9.—.
 Grundriß der Psychologie, geb. 10.—.
Zeller E., Grundriß der Geschichte der griech. Philos., geb. 9.50.
Ziehen Th., Psychologie, geb. 4.50.

Pädagogik

- Barth**, Die Philosophie d. Geschichte als Soziologie, Bd. I, geb. 16.—.
 — Elemente der Erziehungs- u. Unterrichtslehre, geb. 15.—.
 — Geschichte der Erziehung, geb. 14.—.
Cohn Jon., Der Geist der Erziehung, geb. 8.—.
Foerster, Jugendlehre, geb. 9.90.
 — Lebenskunde, geb. 3.—.
 — Lebensführung, geb. 2.80.
Heller, Grundriß der Heilpädagogik, 2. Aufl., 17.—.
Hommel, Staatsbürgerliche Erziehung, 1.40.
Kerschensteiner, Die Seele des Erziehers, 2.—, geb. 3.—.
 — Grundfragen d. Schulorganisation, geb. 7.—.
 — Theorie der Bildung i. Vorb.
 — Charakterbegriff u. Charaktererziehung, 4.—, geb. 6.—.
 — Das einheitliche D. Schulsystem, 4.40, geb. 5.60.
 — Staatsbürgerl. Erziehung d. D. Jugend, 2.80, geb. 3.60.
 — Wesen u. Wert des naturwiss. Unterr., 2.60, geb. 3.40.
 — Begriff der Arbeitsschule, 4.20, geb. 5.60.
Meumann, Ökonomie-Technik des Gedächtnisses, 8.—.
 — Vorlesungen zur Einführung in die exper. Pädagogik, Bd. I 11.—, Bd. II 13.—, Bd. III 14.—.
 — Abriß d. exper. Pädagogik, 12.—. Intelligenz u. Wille, 8.—.
Münch, Geist des Lehramts, 6.—, geb. 7.—.
Paulsen Fr., Pädagogik, 10.—.
 — Gesammelte pädagogische Abhandlungen, geb. 14.—.
 — Geschichte des Gelehrten-Unterrichts auf den deutschen Schulen, 2 Bde., geb. 33.—.
Petersen, Allg. Erziehungs-Wissenschaft, 5.—, geb. 6.50.
Rein, Pädagogik, 1.50.
Weimer, Geschichte der Pädagogik, 1.50.

Geschichte

- Brandi**, Urkunden und Akten, 3.—.
Dibelius, England, 2 Bde., geb. 18.—.
Doehrl, Ein Jahrhundert bayr. Verfassungslebens, geb. 3.—.
 — Entwicklungsgeschichte Bayerns, Bd. I geb. 14.—, Bd. II vergf.
-
- Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
 Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

- Feder, Lehrbuch der histor. Methode, geb. 3.70.
 Forst-Battaglia, Genealogie, kart. 3.—.
 Freytag-Loringhoven, Angewandte Geschichte, 4.—, geb. 5.—.
 Friedrich, Stoffe u. Probleme des Geschichtsunterrichts, geb. 6.—.
 Gebhardt, Handbuch der dtsh. Geschichte, 3 Bde., geb. 48.—.
 Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung, geb. 5.—.
 — Chronologie des dtsh. Mittelalters u. d. Neuzeit, kart. 2.40.
 Hampe, Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Staufer und Salier, geb. 6.—.
 Handbuch für den Geschichtsunterricht, Bd. I geb. 10.—, Bd. II geb. 14.—, Bd. III geb. 8.—, Bd. IV geb. 9.—.
 Heuberger, Allg. Urkundenlehre f. Deutschl. u. Italien, kart. 3.—.
 Jansen-Schmitz-Kallenberg, Historiographie und Quellen der deutschen Geschichte bis 1500, kart. 5.20.
 Kämmel, Werdegang des deutschen Volkes, I./III. à 1.70, geb. à 2.50, Bd. IV 2.50, geb. 3.50.
 Koepfen, Klimate der Erde, 7.20, geb. 8.20.
 Meister, Grundzüge der histor. Methode. — Braun, Geschichtsphilosophie, kart. 3.—.
 Meyer E., Geschichte des Altertums, Bd. I² geb. 20.—, Bd. I¹, II/IV z. Zt. vergr.
 Ploetz, Auszug a. d. Geschichte, geb. 5.—.
 — Hauptdaten der Weltgeschichte, 2.—.
 Ratzel, Deutschland, 4.—, geb. 5.—.
 Reimann, Deutsche Geschichte und Reformationsgestalten, 3.—, geb. 4.—.
 Urkundenlehre, 1. Teil: Thommen, Grundbegriffe. Königs- und Kaiserurkunden. 2. Teil: Schmitz-Kallenberg, Papsturkunden, kart. 5.—.

Astronomie und phys. Geographie

- Banse, Lexikon der Geographie, 2 Bde., geb. 50.—.
 Davis u. Braun, Grundzüge der Physiogeographie, I./II. in Vorb.
 — u. Oestreich, Prakt. Übungen in physikal. Geographie. Text u. Atlas, 6.60.
 Davis W. M., Die erklärende Beschreibung der Landformen, 2. Aufl., 12.—.
 Fischer Th., Mittelmeerbilder, Bd. I geb. 16.—, Bd. II geb. 14.—.
 Hettner, Länderkunde, Bd. I geb. 13.—, Bd. II geb. 16.—.
 Kerp, Wirtschafts- u. Handelsgeographie, geb. 6.—.
 Newcomb-Engelmanns populäre Astronomie, geb. 23.—.
 — Astronomie für Jedermann, geb. 4.50.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
 Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

- Philippson**, Grundz. d. allg. Erdkunde. I. geb. 10.20, II¹. geb. 10.20, II². geb. 18.—.
- Sapper K.**, Allg. Wirtschafts- u. Verkehrsgeographie, geb. 12.—.
- Supan A.**, Grundzüge der physikal. Erdkunde, geb. 15.—.
- Leitlinien der allgem. polit. Geographie, 4.—, geb. 5.—.
- Ule**, Grundriß der allgem. Erdkunde, geb. 14.—.
- Wagner H.**, Lehrbuch der Geographie. (Siehe Anzeige.)

Kunst — Literatur — Musik

- Biese A.**, Deutsche Literaturgeschichte, 3 Bde., geb. 27.—.
- Brandt**, Sehen und Erkennen, geb. 18.—.
- Duval M.**, Grundriß der Anatomie für Künstler, geb. 9.60.
- Ellenberger-Baum-Dietrich**, Handbuch der Anatomie der Tiere für Künstler, Bd. I geb. 24.—, Bd. II vergr., Bd. III geb. 17.50, Bd. IV vergr., Bd. V geb. 17.50.
- Froiep A.**, Anatomie für Künstler, geb. 12.—.
- Hildebrand Ad.**, Das Problem der Form, geb. 4.—.
- Keller O.**, Illustr. Geschichte der Musik, geb. 30.—.
- Kollmann J.**, Plastische Anatomie des menschl. Körpers, vergr. Kupferstich u. Holzschnitt, geb. 25.—.
- Kristeller**, Kupferstich u. Holzschnitt, geb. 25.—.
- Lübke W.**, Grundriß der Kunstgeschichte, 5 Bde., geb. 64.—.
- Meyer R. M.**, Deutsche Literatur des XIX. Jahrhunderts, 2 Bde., geb. à 9.—.
- Mollier**, Anatomie für Künstler, geb. 54.—.
- Naumann E.**, Illustr. Musikgeschichte, geb. 20.—.
- Pfordten v. d.**, Mozart 1.80, Beethoven 1.80, Weber 1.80, Schumann 1.80, Schubert 1.80, Robert Franz 1.80.
- Rosenberg Ad.**, Handbuch der Kunstgeschichte, geb. 30.—.
- Scherer W.**, Geschichte der dtsh. Literatur, 8.—.
- Walzel, geb. 10.—.
- Schmitz**, Harmonielehre, 1.—.
- Springer A.**, Handbuch der Kunstgeschichte, Bd. I geb. 20.—, Bd. II geb. 20.—, Bd. III geb. 18.—, Bd. IV geb. 18.—, Bd. V geb. 20.—.
- Storek K.**, Geschichte der Musik, 2 Bde., geb. 30.—.
- Suchier-Birch-Hirschfeld**, Gesch. der franz. Literatur, 2 Bde., geb. 30.—.
- Louis-Thuille**, Harmonielehre, 8. A., geb. 10.—.
- Grundr. d. Harmonielehre, 5. A., geb. 6.50.
- Aufg. z. Harmonielehre, 5. A., geb. 6.50.
- Schlüssel z. Harmonielehre, 4. A., geb. 16.—.
- Vasari G.**, Lebensbeschr. der ausgez. Maler, Bildhauer u. Architekten der Renaissance, geb. 7.50.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

- Vogt Fr. u. M. Koch, Gesch. d. dtsh. Literatur, 3 Bde., geb. 36.—.
 Woermann K., Gesch. der Kunst aller Zeiten u. Völker, 6 Bde.,
 geb. 84.—. Jeder Band einzeln geb. 14.—.
 Wölfflin, Dürer 17.50, klass. Kunst 12.—.
 — Kunstgeschichtl. Grundbegriffe, geb. 12.—.
 Zahn A. v., Anatom. Taschenbüchlein. 1.50.

Naturwissenschaften

Mathematik

- Bauer G., Vorlesungen über Algebra, 8.40, geb. 10.60.
 Beck, Koordinaten-Geometrie, Bd. I 17.—, geb. 19.—.
 Bibl., Kleine mathem., stets komplett auf Lager, pro Bd. 1.20.
 Bieberbach, Differentialgleichungen, 10.—, geb. 12.—.
 — Funktionentheorie, Bd. I, 6.—, geb. 8.—.
 — Differentialrechnung, 3.40.
 — Integralrechnung, 4.—.
 Blaschke, Differentialgeometrie, Bd. II 8.50, geb. 10.—.
 Bremiker, logar. trigon. Tafeln, geb. 1.50.
 Burkhardt H., Funktionstheoret. Vorlesungen, Bd. I¹ 6.—, geb.
 7.20, Bd. I² 9.—, geb. 10.50, Bd. II 14.—, geb. 15.—.
 Carathéodory, Reelle Funktionen, 15.60, geb. 18.—.
 Czuber E., Vorlesungen über Differential- u. Integralrechnungen.
 Bd. I 15.40, geb. 18.—, Bd. II 15.40, geb. 18.—.
 — Einf. in die höhere Mathematik, geb. 12.—.
 Dölpe, Allg. z. Differential- u. Integralrechnung, geb. 1.60.
 Dziobek V., Lehrbuch d. analyt. Geometrie, Bd. I Analyt. Geom.
 metrie der Ebene, br. 4.—, geb. 5.—. Bd. II Analyt. Geometr.
 d. Raumes, geb. 5.—.
 Forsyth A. D., Lehrbuch der Differentialgleichungen, 20.—.
 Fränkel, Mengenlehre, 10.80.
 Fricke, Analyt. Geometrie, kart. 3.60.
 Gans, Vektoranalysis, kart. 3.—.
 Hurwitz-Courant, Allgem. Funktionentheorie, 13.—, geb. 15.—.
 Jahnke u. Emde, Funktionentafeln u. Kurven, 8.—.
 Kiepert, Grundriß der Differential-Rechnung, 2 Bde., geb. 17.—.
 — Integralrechnung, I. Bd. geb. 19.—.
 Kneser, Integralgleichungen, geb. 7.50.
 Kowalewski G., Determinantentheorie, geb. 16.50.
 Küster F. W., Logarith. Rechentaf. f. Chemiker, Pharmaz. etc.,
 6.—.
 Lorentz-Schmidt, Lehrbuch d. Differential- u. Integralrechnung.
 17.—, geb. 19.—.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
 Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

- Madelung**, Math. Hilfsmittel des Physikers, 13.50, geb. 15.50.
Mangoldt H. v., Einführung in die höhere Mathematik, 3 Bde., geb. à 16.—.
Müller, Lehrb. der darstell. Geometr., I geb. 12.20, II geb. 10.—.
Osgood A. F., Lehrbuch d. Funktionenlehre, Bd. I 22.—, geb. 24.—, Bd. II¹ 8.—, geb. 10.—.
Perry, Höhere Mathematik für Ingenieure, geb. 18.—.
Pringsheim, Vorlesungen über Zahlen- und Funktionenlehre. Bd. I¹ geb. 15.—, Bd. I² geb. 11.—, Bd. I³ geb. 23.60, Bd. II¹ geb. 30.—.
Rohn-Papperitz, Lehrbuch der darstell. Geometrie, Bd. I, geb. 18.—, Bd. II geb. 7.20, Bd. III geb. 12.—.
Runge, Vektoranalysis, Bd. I 5.—, geb. 7.—.
Salmon-Fiedler, Analyt. Geometrie des Raumes, Bd. I geb. 23.—, Bd. II in Vorbereitung.
 — Analyt. Geometrie d. Kegelschnitte, Bd. I geb. 18.—, Bd. II geb. 17.—.
Scheffers, Lehrbuch d. darstellend. Geometrie, I/II. geb. à 14.—.
Schlömilch, Logarithmen, geb. 1.50.
Schrön, 7stellige Logarithmen, Tafel I/III, geb. 15.—.
Schrouka, Elemente der höheren Mathematik, 6.—.
Serret-Scheffers, Bd. I, Differentialrechnung, geb. 22.—. Bd. II, Integralrechnung, geb. 20.—. Bd. II, Differentialgleichg., geb. 24.—.
Speiser, Theorie d. Gruppen von endl. Ordnung, 7.—, geb. 8.50.
Vega, Logarith.-trigonom. Handbuch, geb. 5.50.
Weber u. Wellstein, Enzyklop. der elementaren Mathematik, 3 Bde. in 4 Tln., geb. 76.—.
Weitzel, Unterrichtsbriefe, Bd. I, Stereometrie, Trigonometrie, geb. 9.—. Bd. II, Analysis, analyt. Geometrie etc., geb. 9.—.

Physik

- Abraham-Föppl**, Theorie d. Elektrizität, I geb. 15.—, II geb. 15.—.
Christiansen C., Elemente der theor. Physik, 16.—, geb. 18.—.
Chwolson, Lehrbuch d. Physik, geb., Bd. I¹ 14.50, Bd. I² 16.—, Bd. II¹ 7.50, Bd. II² 34.—, Bd. III¹ 17.50, Bd. III² 18.—.
Dingler, Physik u. Hypothese, 6.—, geb. 7.—.
 — Grundlagen der Physik, 8.—, geb. 9.—.
Drude P., Lehrbuch der Optik. Zur Zeit vergriffen.
Ebert H., Lehrbuch der Physik, Bd. I geb. 21.50, Bd. II¹ geb. 23.50, Bd. II² geb. 16.50.
Graetz L., Komp. der Physik, geb. 12.50.
 — Elektrizität, 11.—.
 — Abriß der Elektrizität, 5.—.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
 Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

- Grimschl E., Lehrbuch der Physik, I geb. 28.—, II geb. 19.—.
 Guttman W., Grundriß der Physik für Mediziner, geb. 4.—.
 Haas, Einführung in die theor. Physik, I geb. 9.—, II geb. 10.—.
 Kohlrausch F., Lehrbuch der Physik, geb. 25.—.
 — Kl. Leitfaden der pr. Physik, geb. 9.—.
 Lecher R., Lehrbuch der Physik, geb. 13.—.
 Lommel E. v., Experimentalphysik, geb. 9.90.
 Mach, physikal. Optik, geb. 13.50.
 — Prinzip der Wärmelehre, geb. 12.—.
 Müller-Prange, Allgem. Mechanik, geb. 12.—.
 Ostwald-Luther, Physische Messungen, geb. 10.—.
 Planck M., Vorlesungen über Thermodynamik, geb. 6.50.
 — Theorie der Wärmestrahlung, geb. 8.40.
 — Allg. Mechanik, geb. 5.50.
 — Einführ. in die Theorie der Elektrizität, geb. 5.50.
 — Mechanik deformierbarer Körper, geb. 5.50.
 Riecke E., Lehrbuch der Experimentalphysik, Bd. I geb. 14.—,
 Bd. II in Vorbereitung.
 Schaefer Cl., Einführung in die theor. Physik, Bd. I geb. 24.50,
 Bd. II¹ geb. 16.20.
 Scheiner J., Populäre Astrophysik, geb. 15.—.
 Seeliger, Aufg. a. d. theor. Physik, geb. 6.25.
 Sommerfeld, Atombau und Spektrallinien, geb. 25.—.
 Warburg E., Lehrbuch der Experimentalphysik, geb. 9.—.
 Wehnelt, Handfertigkeitpraktikum, geb. 6.25.
 Weinhold, physikal. Demonstrationen, 30.—, geb. 33.—.
 Wien, Aus der Welt der Wissenschaft, geb. 8.—.

Chemie

- Arnold C., Repetitorium der Chemie, geb. 9.60.
 — Abriß der allg. u. physikal. Chemie, geb. 5.—.
 Le Blanc M., Lehrbuch der Elektrochemie, geb. 13.—.
 Bernthsen A., Lehrbuch der org. Chemie, geb. 12.—.
 Buchner, Lehrbuch der Farbenchemie, geb. 24.—.
 Chemiker-Kalender 1926, 2 T., geb. 16.50.
 Damann K., Kurzes Repetitorium der org. Chemie, geb. 5.20.
 Diels O., Einführung in die org. Chemie, geb. 13.—.
 — Anorgan. Experimentalchemie, 9.—, geb. 10.50.
 Ehrenberg, Bodenkolloide, 24.—, geb. 27.—.
 Ephraim, Anorg. Chemie, 15.—, geb. 18.—.
 Eucken, Grundr. der physikal. Chemie, geb. 15.—.
 Fierz-David, Farbenchemie, geb. 14.—.
 Fischer B., Lehrbuch d. Chemie für Pharmaz., 28.50, geb. 31.20.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
 Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

- Förster**, Elektrochemie wässriger Lösungen, 29.—, geb. 32.—
Frerichs C., Leitfaden d. anorg. u. organ. Chemie, 12.—, geb. 14.40.
Fresenius E., Anleitung zur qual. chem. Analyse, 17. Aufl., geb. 25.—.
Gattermann L., Praxis des organ. Chemikers, geb. 15.—.
Georgievics G. v., Lehrbuch der Farbenchemie, 12.—.
Graebe, Geschichte der organ. Chemie, Bd. I 13.—, geb. 16.—.
Grube, Ausgew. Elektrochemie, Bd. I 6.—, geb. 7.50.
Guthier-Birkenbach, Anleitung z. Maßanalyse, geb. 3.—.
 — Gewichtsanalyse, geb. 3.—.
Guthier, Lehrbuch der qualit. Analyse, geb. 9.—.
Henle F. W., Anleitung f. d. organ.-präparat. Praktikum, 3.75.
Henrich, Gang der qualit. Analyse, 2.40.
 — Theorien der organ. Chemie, 17.50.
Herz, Leitfaden der theoretischen Chemie, 10.—, geb. 13.—.
Hoerber, Phys. Chemie der Zelle u. der Gewebe, 2 Tle. i. 1 Bd., geb. 35.—.
Hofmann K., Lehrbuch der anorg. Chemie, geb. 20.—.
Hollemann A. F., Lehrbuch der organ. Chemie, geb. 20.—.
 — Einf. Versuche a. d. Gebiete der organ. Chemie, geb. 2.50
 — Lehrbuch d. anorg. Chemie, geb. 20.—.
Junowski E., Komm. f. d. prakt. Arbeit im chem. Laborat., 2.—.
Kisch, Fachausdrücke der phys. Chemie, 4.—.
Klein J., Chemie, anorg. Teil (Götschen 37), 1.50.
 — Chemie, organ. Teil (Götschen 38), 1.50.
Knoevenagel G., Praktikum des anorg. Chemikers, geb. 12.20.
Koenig, Warenlexikon, geb. 20.50.
Küster F. W., Logarithm. Rechentafeln für Chemiker, 6.—.
 — **Thiel**, Lehrbuch der allgem. physikal. Chemie, Bd. I geb. 21.—, Bd. II geb. 25.—.
Lange, Chem.-techn. Vorschriften, Bd. I geb. 45.—, Bd. II geb. 40.—, Bd. III geb. 50.—.
Medicus L., Anleitung zur qualit. Analyse, kart. 3.60.
 — Anleitung z. Maßanalyse, kart. 3.60.
 — Anleitung z. Gewichtsanalyse, kart. 3.60.
 — Techn.-chem. Analyse, kart. 2.40.
Meyer, Im Vorexamen, geb. 3.—.
Meyer-Jacobsen, Lehrbuch der organ. Chemie. I¹ geb. 30.—, I² geb. 44.—, II¹ geb. 39.—, II² geb. 20.—, III³ geb. 47.—.
Nernst W., Theoret. Chemie, geb. 50.—.
Oppenheimer C., Grundriß der organ. Chemie, geb. 3.—.
 — Grundriß der anorg. Chemie, geb. 5.10.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
 Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

- Ost H., Lehrbuch der chem. Technologie, geb. 15.—
 Ostwald W., Grundriß der allg. Chemie, 7. Aufl., geb. 9.—
 — Grundlinien der anorg. Chemie, 5. Aufl., geb. 12.50.
 — Wiss. Grundlagen der analyt. Chemie, 7. Aufl., kart. 5.—
 — Die Welt der vernachlässigten Dimensionen, kart. 6.—
 Plotnikow, Lehrbuch der Photochemie, 18.—, geb. 20.—
 — Grundriß der Photochemie, 4.—, geb. 5.—
 Remsen-Seubert, Anorgan. Chemie, geb. 5.—
 Richter V. v., Lehrbuch der anorg. Chemie, 8.—, geb. 10.—
 Schmidt E., Ausführl. Lehrbuch der pharmaz. Chemie, Bd. I
 geb. 42.50, Bd. II¹ geb. 40.—, Bd. II² geb. 53.—
 Schmidt Jul., Organ. Chemie, 27.60, geb. 31.20.
 Stachler, Anorgan. Chemie, geb. 6.50.
 Trautz, Lehrbuch der Chemie. Bd. I Stoffe, geb. 17.50. Bd. II
 Zustände, geb. 22.—. Bd. III Umwandlungen, geb. 42.50.
 Treadwell E. P., Tabellen z. qualit. Analyse, 3.—
 — Lehrbuch der qualit. Analyse, geb. 13.—
 — Lehrbuch der quant. Analyse, geb. 15.20.
 Vanino, Handbuch d. präpar. Chemie, Bd. I 25.—, geb. 28.—,
 Bd. II 26.30, geb. 29.30.
 Walker, Physikal. Chemie, 2. Aufl., geb. 12.—
 Weinland, Maßanalyse, 5.—
 — Gewichtsanalyse, 2.—
 — Darstellung anorg. Präparate, 2.40, geb. 4.20.
 Werner-Pfeiffer, Neuere Anschauungen a. d. Gebiet der anorg.
 Chemie, geb. 16.—

Gesteinskunde / Geologie

- Brauns D. R., Mineralogie, 1.50.
 Dacqué, Geologie, 2 Bde., 3.—
 Gossner, Mineralogie, geb. 15.—
 Groth-Mieleitner, Mineralog. Tabellen, geb. 5.50.
 — Elemente der phys.-chem. Kristallographie, geb. 18.—
 Born, Allgem. Geologie und Stratigraphie, 4.—
 Kayser, Abriß d. allgem. u. stratigraphischen Geologie, geb. 26.40.
 — Lehrbuch der Geologie, 4 Bde. I geb. 28.70, II geb. 18.70,
 III geb. 24.—, IV erscheint.
 Klockmann, Lehrbuch der Mineralogie, geb. 23.—
 Linck G., Tabellen zur Gesteinskunde, geb. 2.50.
 — Grundriß der Kristallographie, 11.—, geb. 13.—
 Rinne A., Prakt. Gesteinskunde, geb. 14.50.
 Salomon, Grundzüge der Geologie, Bd. I 15.—
 Tornquist, Grundzüge der allgemeinen Geologie, geb. 10.50.
 Tschermak G., Lehrbuch der Mineralogie, geb. 20.—

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
 Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

- Walter S.**, Vorschule der Geologie, 3.50.
Weinschenk E., Petrographisches Vademekum, geb. 5.80.
Weisbach A., Tabelle zur Bestimmung der Mineralien, 5.50.

Zoologie und Menschenkunde

- Boas**, Lehrbuch der Zoologie, 14.—, geb. 16.—.
Brohmer, Fauna v. Deutschland, geb. 5.80.
Bromann, Grundriß d. Entwicklungsgesch. d. Menschen, geb. 15.—.
Claus-Grobben, Lehrbuch der Zoologie, geb. 12.—.
Corning, Entwicklungsgeschichte des Menschen, geb. 30.—.
Doflein E., Lehrbuch der Protozoenkunde, in Vorb.
Goldschmitt R., Einführ. in die Vererbungswissensch., geb. 18.—.
Hertwig E., Lehrbuch der Entwicklungsgeschichte, 15.—.
 — Allg. Biologie, 10.—, geb. 12.50.
 — Elemente der Entwicklungslehre, 7.—, geb. 9.—.
 — K., Lehrbuch der Zoologie, geb. 18.—.
Kükenthal W., Leitfad. f. d. zoolog. Praktikum, br. 5.40, geb. 7.40.
Schmeil, Lehrbuch der Zoologie, geb. 9.—.
Selenka E., Zoolog. Taschenbuch, 2 Bde., 6.—.
Wiedersheim R., Vergl. Anatomie der Wirbeltiere, in Arbeit.
 — Einführung in die vergl. Anatomie der Wirbeltiere, in Vorber.
Zikel K., Grundzüge d. Paläontologie, I geb. 16.50, II geb. 16.50.

Botanik

- Czapek F.**, Biochemie der Pflanzen, Bd. I 18.—, geb. 20.—,
 II./III. Bd. in Vorb.
Garcke A., Illustr. Flora von Deutschland, geb. 5.50.
Giesenhagen K., Lehrbuch der Botanik, geb. 11.—.
Graebner, Taschenbuch zum Pflanzenbestimmen, geb. 4.80.
Hansen A., Repetitorium der Botanik, geb. 5.—.
Hegi-Dunzinger, Alpenflora, geb. 7.—.
Jost L., Vorlesungen über Pflanzenphysiologie, in Vorber.
Molisch, Pflanzenphysiologie, 6.—, geb. 8.—.
Palladin, Pflanzenanatomie, 4.40, geb. 5.—.
 — Pflanzenschutz, 3.—.
Prantl K., Lehrbuch der Botanik, geb. 7.50.
Schmeil-Fitschen, Flora v. Deutschland, geb. 3.60.
 — Lehrbuch der Botanik, geb. 6.—.
Straßberger E., Botan. Praktikum, 15.—, geb. 17.—.
 — Kl. botan. Praktikum, 6.—, geb. 7.—.
 — Lehrbuch der Botanik, 9.—, geb. 11.—.
Vollmann, Flora von Bayern, geb. 17.60.
Wünsche-Abromeit, Pflanzen Deutschlands, geb. 7.20.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
 Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

Tierheilkunde

- Albrechtsen, Unfruchtbarkeit des Rindes, 2. Aufl., 3.20.
 Bertelsmeyer, Ziegenkrankheiten, 1.50.
 Biedenbach H., Lehrbuch der Tierzucht, 2. Aufl., geb. 3.—.
 Bongert, Bakteriologische Diagnostik der Tierseuchen, 6. Aufl., geb. 16.—.
 Bonnet R., Lehrbuch der Entwicklungsgesch., 4. Aufl., geb. 12.—.
 Born u. Möller, Handbuch d. Pferdekunde, 8. Aufl., geb. 13.—.
 Buch, Praktikum d. pathol. Anatomie f. Tierärzte, 5. Aufl., geb. 4.—.
 Dettweiler u. Müller, Lehrbuch d. Schweinezucht mit Anhang: Krankheiten des Schweines, geb. 24.—.
 Disselhorst R., Anatomie u. Physiologie der großen Haussäugetiere, 5. Aufl., geb. 10.—.
 — Beurteilungslehre des Pferdes, geb. 4.—.
 — Herdekrankheiten, geb. 4.—.
 — Tierseuchen, 2. Aufl., geb. 4.—.
 Dürigen B., Geflügelzucht, Bd. I Arten und Rassen, 4./5. Aufl., geb. 16.—. Bd. II Haltung, Züchtung u. Nutzung d. Geflügels, 3. Aufl., geb. 16.—.
 — Pribyls, Leitfaden d. Geflügelzucht, 9. Aufl., geb. 4.—.
 Duerst, Beurteilung des Pferdes, geb. 16.60.
 — Taschenbuch der Pferdebeurteilung, geb. 3.40.
 Ellenberger W., Handbuch der vergl. mikroskop. Anatomie der Haustiere, 3 Bde., pro Bd. geb. 20.—.
 — u. Schleunert, Lehrbuch der vergl. Physiologie d. Haustiere, 2. Aufl., geb. 16.—.
 — u. Baum, Lehrbuch d. topogr. Anatomie d. Pferdes, geb. 22.—.
 — Topograph. Anatomie d. Pferdes, Bd. I Gliedmaßen, geb. 14.50. Bd. II Kopf u. Hals, geb. 17.50. Bd. III Rumpf, vergriffen.
 — System u. topograph. Anatomie des Hundes, geb. 32.—.
 — Handbuch der vergleich. Anatomie der Haustiere, 15. Aufl., br. 40.50, geb. 45.—.
 — Schütz, Jahresbericht der Veterinär-Medizin, Jahrg. 39/40, 1923, br. 20.—.
 — u. Trautmann, Grundriß der vergl. Histologie d. Haussäugetiere, 5. Aufl., geb. 12.—.
 Ernst, Grundriß der Milchhygiene für Tierärzte, 2. Aufl. in Vorbereitung.
 Franck u. Albrecht, Handbuch d. tierärztl. Geburtshilfe, 6. Aufl., geb. 18.—.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
 Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

- Frei**, Prophylaxis der Tierseuchen, geb. 6.—
Frick, Tierärztl. Operationslehre, 5. Aufl., geb. 12.—
Fröhner, Komp. der spez. Pathologie u. Therapie für Tierärzte, 3. Aufl., br. 6.60, geb. 9.30.
 — Lehrbuch der Arzneimittellehre f. Tierärzte, 12. Aufl., br. 13.70, geb. 16.70.
 — Lehrbuch der Arzneiverordnungslehre für Tierärzte, 5. Aufl., br. 7.40, geb. 10.40.
 — Lehrbuch der allg. Therapie für Tierärzte, 5. Aufl., br. 6.30, geb. 8.70.
 — Lehrbuch der Toxikologie f. Tierärzte, 4. Aufl., br. 9.50, geb. 12.—
 — Lehrbuch der klinischen Untersuchungsmeth. für Tierärzte, 6. Aufl., br. 22.—, geb. 25.50.
 — Lehrbuch der gerichtl. Tierheilkunde, 5. Aufl., geb. 9.50.
 — u. **Silberstepe**, Kompendium d. spez. Chirurgie für Tierärzte, 6. Aufl., br. 22.—, geb. 25.50.
 — u. **Zwick**, Lehrbuch d. spez. Pathologie u. Therapie d. Haustiere, 9. Aufl., Bd. I br. 30.50, geb. 34.—. Bd. II, 1. Hälfte, br. 19.40. Bd. II, 2. Hälfte, im Druck.
Gläßer, Krankheiten des Schweines, br. 7.50, geb. 9.25.
Görte, Hufbeschlag, 6. Aufl., geb. 2.—
Hansen J., Lehrbuch der Rinderzucht, 2./3. Aufl., geb. 18.—
Harms, Lehrbuch der tierärztl. Geburtshilfe, 6. Aufl., geb. 24.—
Haubners landwirtschaftl. Tierheilkunde, 20. Aufl., geb. 14.—
Heyne J., Schafzucht, 4. Aufl., geb. 3.80.
Hutyra u. Marek, Orient. Rinderpest, br. 8.—
 — Spez. Pathologie u. Therapie d. Haustiere, 3 Bde., 6. Aufl., geb. 60.—
Jakob, Diagnose u. Therapie der inn. Krankh. d. Hundes, geb. 33.—
 — Tierärztl. Augenheilkunde, br. 14.—, geb. 16.50.
 — Tierärztl. Pharmakotherapie, br. 10.—, geb. 12.50.
Joest, Spez. pathol. Anatomie der Haustiere. Bd. I Mund etc., Magen, Darm, Neuaufl. in Vorber. Bd. II Leber etc., Nervensystem, geb. 19.—. Bd. III, 1. Hälfte, Drüsen, Geschlechtsorgane etc., br. 13.—. Bd. III, 2. Hälfte, Haut, Atmungsorgane, Pleura, br. 21.—
Johnes, Fleischbeschauer, 4. Aufl., geb. 6.—
 — Trichinenschauer, 12. Aufl., geb. 3.50.
Kaiser, Hygiene, br. 1.20.
Kellner O., Ernährung der landwirtschaftl. Nutztiere, 10. Aufl. Im Druck.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
 Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

- Grundzüge der Fütterungslehre, 7. Aufl., geb. 5.—.
- Kitt**, Lehrbuch d. path. Anatomie d. Haustiere, Bd. I geb. 23.40.
Bd. II geb. 32.40. Bd. III im Druck.
- Lehrbuch der allg. Pathologie für Tierärzte, 5. Aufl., br.
23.10, geb. 26.10.
- Wandtafeln über Tierseuchen, Maul- u. Klauenseuche, 9.50.
- Maul- u. Klauenseuche, 1.60.
- Klimmer M.**, Veterinärhygiene. Bd. I Gesundheitspflege, 4. Aufl.,
geb. 17.—. Bd. II Fütterungslehre, 4. Aufl., geb. 13.—. Bd.
III Allg. Seuchenlehre, 4. Aufl., geb. 25.—.
- Krafft G.**, Tierzuchtlehre, 12. Aufl., geb. 6.50.
- Kronacher C.**, Allg. Tierzucht in 6 Abteilungen (auch einzeln zu
beziehen), geb. 68.50.
- Kroon**, Altersbestimmung, br. 5.—, geb. 6.50.
- Lindhorst u. Drahn**, Praktikum d. tierärztl. Geburtshilfe, 3. Aufl.
geb. 9.60.
- Malkmus**, Handbuch der gerichtl. Tierheilkunde, geb. 25.—.
- Marek J.**, Lehrbuch der klinischen Diagnostik d. inneren Krank-
heiten der Haustiere, 2. Aufl., geb. 24.—.
- Martin P.**, Lehrbuch der Anatomie der Haustiere, 2. Aufl. Bd. I
Allg. u. vergl. Anatomie, geb. 32.—. Bd. II¹ Anatomie d.
Bewegungsapparates d. Pferdes, geb. 7.—. Bd. II² Einge-
weide etc., Sinn- u. Hautorgane d. Pferdes, geb. 9.—. Bd.
III Vergl. Anatomie d. Bewegungsapp. d. Säuger u. d. Men-
schen, geb. 25.—.
- Meyer E.**, Schweinezucht, 9. Aufl., geb. 4.—.
- Mittag**, Kastration der Hähne, br. 1.—.
- Möller H.**, Hufkrankheiten des Pferdes, 5. Aufl., geb. 10.—.
— Klin. Diagnostik d. auß. Krankh. d. Haustiere, 6. Aufl., br.
7.—, geb. 8.90.
— Lehrbuch d. Chirurgie für Tierärzte, Bd. I, 5. Aufl., br. 10.80,
geb. 13.20. Bd. II, 6. Aufl., 22.70, geb. 25.10.
- Müller S.**, Handbuch der Arzneiverordnungslehre für Tierärzte,
geb. 7.—.
— Krankheiten des Hundes, 3. Aufl., geb. 15.—.
— Der gesunde Hund, 4. Aufl., geb. 3.20.
— Der kranke Hund, 5. Aufl., geb. 3.80.
- Nevermann**, Tierärztl. Gutachten, geb. 4.50.
- Oettingen B. v.**, Grundzüge der Pferdezucht, geb. 10.—.
- Oldenburg F.**, Anleitung zur Pferdezucht, 5. Aufl., geb. 4.—.
- Oppermann**, Schafkrankheiten, geb. 8.25.
— Sterilität der Haustiere, 3.75.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

- Pfeiffer**, Operationskursus für Tierärzte, 8. Aufl., geb. 4.50.
Pusch G., Beurteilung des Rindes, 3. Aufl., geb. 12.—.
Ramm, Deutsche Hochzuchten. Bd. I Rinderhochzuchten, kart. 4.80. Bd. II Pferdehochzuchten, kart. 4.80. Bd. III Schweinehochzuchten, kart. 4.80. Bd. IV Schafhochzuchten, kart. 4.80.
Regenbogen, Arzneimittellehre, 4. Aufl., br. 11.30.
 — Grundriß der Arzneiverordnungslehre, 3. Aufl. in Vorb.
Richter, Beruf d. Tierarztes, br. —.50.
 — Ursachen und Behandlung der Unfruchtbarkeit des Rindes, br. —.80.
Röder O., Chirurg. Operationstechnik, 2. Aufl., geb. 5.—.
Schmaltz, Atlas der Anatomie des Pferdes. II. Teil, Topograph. Myologie, 3./4. Aufl., geb. 24.—.
 — Anatomie des Pferdes, geb. 12.—.
 — Geschlechtsleben der Haussäugetiere, 3. Aufl., br. 12.—, geb. 15.—.
Schneidemühl G., Lage der Eingeweide bei d. Haussäugetieren, 3. Aufl., geb. 7.—.
Schwarznecker-Frölich, Pferdezücht, 6. Aufl., Lwdbd. 26.—.
Standfuß, Bakteriolog. Fleischbeschau, kart. 3.—.
Tapken A., Geburtshilfe, 5. Aufl., geb. 3.60.
Tierärztlicher Kalender v. S. Mayr, geb. 7.50.
Ubele, Handlexikon der tierärztl. Praxis, I. geb. 26.—.
Veterinärkalender, Deutscher, 4.—.
Weiser, Tierärztl. Röntgenkunde, geb. 4.20.
Wester, Eierstock und Ei-Befruchtung u. Unfruchtbarkeit bei den Haustieren, br. 4.—.
Wilsdorff G., Ziegenzücht, 3. Aufl., geb. 8.—.
 — Schweiz. Saanenziege, 3. Aufl., 2.—.
Zeitfragen, Tierzüchterische, Heft 1, Zwölf Vorträge, 3.—. Heft 2, Hansen, Kontrollvereinswesen, 2.—.
Zietzschmann, Lehrbuch d. Entwicklungsgeschichte d. Haustiere, I. Abt. 5.—, II. Abt. 5.—.

Medizin

(Alle Werke auch gegen monatliche Teilzahlung.)

- Aschoff**, pathol. Anatomie, 2 Bde., geb. 33.—.
Axenfeld, Lehrbuch der Augenheilkunde, geb. 11.—.
Bier-Braun-Kümmel, Chirurg. Operationslehre, 5 Bde., geb. 225.—
Bleuler, Lehrb. d. Psychiatrie, geb. 15.—.
Braus, Anatomie, I geb. 16.—, II geb. 18.—.
Brühl, Lehrb. u. Atlas der Ohrenheilkunde, geb. 14.—.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
 Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

- Banke, Lehrb. d. Geisteskrankheiten, geb. 36.—
 — Psychol. Vorlesungen, 4.—
 Baum, Grundriß z. Studium der Geburtshilfe, geb. 30.—
 Cerning, Topographische Anatomie, geb. 15.—
 Dieudonné u. Weichardt, Immunität, Schutzimpfung und Serum-
 therapie, geb. 11.70.
 Döderlein, Geburtshilfl. Operationskurs, kart. 3.60.
 Döderlein-Kroenig, Operative Gynäkologie I, geb. 60.—
 Dornblüth, Klinisches Wörterbuch, geb. 7.50.
 Du Bois-Reymond, Physiologie, geb. 14.—
 Feer, Lehrbuch d. Kinderheilkunde, geb. 14.—
 Feßler-Mayer, Allgem. Chirurgie i. Frage u. Antwort, 6.—
 Fischer, Sektionskurs, geb. 8.—
 Fuchs, E., Lehrb. d. Augenheilkunde, geb. 16.—
 Fuchs, Physiolog. Praktikum f. Mediziner, geb. 8.—
 Geigel, Lehrbuch d. Herzkrankheiten, 11.—
 — Lehrbuch d. Lungenkrankheiten, geb. 12.—
 Gierke, Taschenbuch d. pathol. Anatomie, 2 Tle., kart. 8.—
 Grashey, Atlas typ. Röntgenbilder v. norm. Menschen, geb. 20.—
 — Atlas chirurg. pathol. Röntgenbilder, geb. 24.—
 Groedel, Lehrb. u. Atl. der Röntgendiagnostik der inneren Me-
 dizin, 2 Bde., geb. 56.—
 Grünwald, Krankheiten der Mundhöhle, des Rachens und der
 Nase, 2 Bde., geb. 22.—
 — Lehrb. d. Kehlkopfkrankheiten u. Atlas der Laryngoskopie,
 geb. 14.—
 Guttmann, Mediz. Terminologie, geb. 13.50.
 — Grundr. d. Physik, geb. 5.50.
 Herxheimer, Patholog. Anatomie, geb. 18.—
 Hildebrand, Chirurg. topograph. Anatomie, geb. 13.50.
 Hirschel, Lokalanästhesie, kart. 6.—
 Hoffmann, Diagnostik u. Therapie der Erkrankungen des Her-
 zens u. d. Gefäße, geb. 18.—
 Hohmann, Fuß u. Bein, kart. 10.50.
 Klewitz, Lehrb. d. Ernährungstherapie f. inn. Kr., geb. 7.50.
Klin. Lehrkurse der M. med. Wochenschrift.
 I. Morawitz, Blutkrankheiten in der Praxis, 2.—, geb. 3.—.
 II. Curschmann, Nervenkrankheiten, 4.50, geb. 6.—.
 III. Blümel, Tuberkulose-Rüstzeug, 2.—, geb. 3.—.
 IV. Umber, Stoffwechselkrankheiten, 3.60, geb. 4.60.
 V. Lange, Behandlung der Knochenbrüche d. d. prakt. Arzt,
 3.50, geb. 4.50.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
 Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

- Kracpelin**, Einfg. i. psychiatr. Klinik, 3 Bde., geb. 28.40.
— *Psychiatrie*, 4 Bde., geb. 100.—.
- Kromayer**, Repetitorium der Haut- u. Geschlechtskrankheiten, geb. 2.80.
- Lange**, Lehrbuch d. Orthopädie, geb. 12.—.
— Lehrbuch der Ohren-, Nasen- und Kehlkopfkrankheiten, geb. 18.—.
- Leix**, Zahnärztliche Röntgenologie, kart. 3.—.
- Lexer**, Lehrbuch d. allg. Chirurgie, 2 Bde., geb. 24.—.
- Marwedel**, Atlas u. Grundriß der allg. Chirurgie, geb. 12.—.
- Mayrhofer**, Praxis der Zahnextraktion, geb. 3.—.
- Melchior-Küttner**, Grundr. d. allg. Chirurgie, geb. 15.—.
- Menge-Opitz**, Handbuch der Frauenheilkunde, geb. 15.—.
- Mering**, Lehrbuch der inneren Medizin, 2 Bde., geb. 28.—.
- Mracek-Jesioneck**, Atlas und Grundriß der Hautkrankheiten, geb. 22.—.
- Mulzer**, Diagnose u. Therapie der gonorrhöischen Erkrankungen 4.20.
- Oppenheimer**, Biochemie, geb. 12.—.
- Port-Euler**, Lehrbuch der Zahnheilkunde, geb. 21.—.
- Prausnitz**, Grundzüge der Hygiene, geb. 16.50.
- Rauber-Kopsch**, Lehrbuch der Anatomie, I. 8.—, II. 11.—, III. 15.—, IV. 13.—, V/VI. 16.—.
- Riecke**, Lehrbuch d. Haut- und Geschlechtskrankheiten, geb. 20.—.
- Rietschel**, Atlas u. Lehrbuch der Kinderheilkunde, geb. 24.—.
- Romberg**, Lehrbuch der Kr. des Herzens u. d. Blutgefäße, geb. 18.70.
- Roth**, Klinische Terminologie, geb. 11.40.
- Schaeffer**, Atlas u. Grundriß der Lehre vom Geburtsakt, geb. 10.—.
- Schlomer**, Leitfaden der klinischen Psychiatrie, 4.—.
- Schmieden**, Chirurg. Operationskurs, geb. 18.—.
- Schmidt**, Klinik der Darmkrankheiten, geb. 24.—.
- Schultz — du Bois-Reymond**, Kompend. d. Physiologie, 6.60.
- Schulz**, Praktikum der physiologischen Chemie, geb. 3.—.
- Seifert-Müller**, Taschenb. d. med. klin. Diagnostik, geb. 7.50.
- Selenka-Goldtschmidt**, Zoolog. Taschenbuch, kart. 6.—.
- Sobotta**, Atlas der descriptiven Anatomie d. M. I. 20.—, Text 7.—, II. 16.—, Text 6.—, II. geb. 27.50, Text 13.—.
- Spalteholz**, Handatlas der Anatomie, I. geb. 15.—, II. geb. 15.—, III. geb. 20.—.

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

- Stöhr**, Lehrb. d. Histologie, geb. 10.50.
Strumpelt, Lehrbuch der speziellen Pathologie u. Therapie,
 2 Bde., geb. 58.—
Sultan, Grundr. u. Atlas der speziellen Chirurgie, 2 Bde., geb.
 je 16.—
Tappeimer, Lehrbuch der Arzneimittellehre, geb. 10.—
 — Allg. Chirurgie, kart. 3.—
Tigerstedt, Lehrbuch der Physiologie, geb. 18.—
Toldt, Anatom. Atlas, I. geb. 13.05, II. geb. 10.80, II. geb. 8.70.
Tuchel, Organ. Chemie, 1.—
 — Anorgan. Chemie, 1.—
 — Pharmakologie und Toxikologie, 3.—
 — Geburtshilfe und Gynäkologie, 3.—
 — Physiologie u. physiolog. Chemie, 3.50, geb. 4.—
 — Physik, 1.—
Weiß, Biophysik, geb. 10.80.
Weygandt, Erkennung der Geisteskrankheiten, geb. 10.—
Wullstein-Wilms, Lehrb. d. Chirurgie, 2 Bde., geb. 27.—
Zuckerkindl, Chirurgische Operationslehre, geb. 14.—

Theologie

- Eichmann**, Lehrbuch des Kirchenrechts, 2. Aufl. im Druck.
 — Quellensammlung zur kirchl. Rechtsgesch. Bd. I (2.—), II
 (3.—), III (5.—).
 — Einf. in das Studium der kathol. Theologie. 2. Aufl. 1921.
 1.55, geb. 2.55.
A. Feder, S. I., Lehrbuch der geschichtl. Methode, 3. Aufl. 1924,
 geb. 8.—
Göttler, Religions- und Moralpädagogik, 2.70.
Grabmann, Scholastische Methode, I. geb. 7.20, II. geb. 10.80.
 — Einführung in die Summa Theologiae, 1.80.
K. Heussi u. H. Mulert, Atlas zur Kirchengeschichte, kart. 4.—
A. Huch, Synopse der drei ersten Evangelien, 4.—
Kaulen-Hoberg, Einl. i. d. III. Schrift II. geb. 6.20, III. geb. 5.—
A. Knöpfler, Lehrbuch der Kirchengesch., 6. Aufl. geb. 13.50.
Nestle, das Neue Testament, graece, geb. 2.50, graece et la-
 tine, geb. 3.80.
Nikel, I., Grundr. d. Einleit. in das Alte Testament. 8.—, geb. 9.50.
Sickenberger, kurzgef. Einl. in das Neue Testament, geb. 3.20.
 — Leben Jesu nach d. 4. Evang., I. 1.20, II, 1.20.
Wilmers, Lehrb. d. Relig., I 8.—, geb. 11.—, II 10.— geb. 13.—

Kaufen Sie in der Hochschulbuchhandlung Max Hueber
 Amalienstraße 79, gegenüber der Universität

Verlag für Medizin, Rassenkunde, Naturwissen-
schaften und Politik



J. F. LEHMANN'S VERLAG
MÜNCHEN SW 4

Paul - Heyse - Straße 26

Lehmanns medizinische Atlanten und Lehrbücher
Münchener medizinische Wochenschrift / Jahreskurse für
ärztliche Fortbildung / Zeitschrift für Biologie / Archiv
für Rassen- und Gesellschaftsbiologie

*

Illustrierte Flora von Mitteleuropa

Mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland, Österreich und
der Schweiz

Von Professor Dr. Gustav Hegi, München
11 Bände. 4^o. Gebunden je durchschnittl. 30.— Mk. Mit 280 meist
farbigen Tafeln und über 3000 schwarzen Textabbildungen.

Bisher erschienen sind: Bd. I, II, III, IV₁, IV₂, IV₃, V₁, VI₁;
V₂ u. ₃ ist im Erscheinen, VI₂ folgt in Kürze. Gesamtregister er-
scheint in einem besonderen Bande

Ausführlicher Prospekt auf Wunsch kostenlos

Rassenkunde des deutschen Volkes

Von Dr. Hans F. K. Günther. 10. Aufl. Mit 27 Kart. u. 541 Abb.
1926. Geh. 9.50 Mk., in Ganzln. geb. 12.— M., in Halbd. geb. 16.— Mk.

»Die Aufgabe, eine auch dem Nichtwissenschaftler verständliche
und doch wissenschaftlich brauchbare Gesamtdarstellung der ras-
sischen Verhältnisse des deutschen Volkes zu geben, ist glänzend
gelöst, sowohl in der sachlichen Art der Darstellung wie auch in
der sprachlichen Form.«
(Literarisches Zentralblatt.)

Rasse und Seele

Von Dr. Ludwig F. Clauß. Mit 8 Tafeln und 155 Textabbild.
1925. Geh. 7.— Mk., in Ganzleinen geb. 9.— Mk.

Bücher von Clauß sind Ereignisse. Jedes ein Markstein deutscher,
philosophischer Erkenntnis. Selten nur tritt ein Mann so unbeirrt
durch den Kleingeist der Zeit und dennoch so tief seine Zeit fassend,
so selbstsicheren, uргewaltigen Schrittes in ein Neuland, wie es die
wissenschaftliche Rassenpsychologie ist.

(H. Krenysel in der Deutschen Zeitung.)

DÜNNHAUPTS Studien- und Berufsführer

herausgegeben von

Dr. Kurt Jagow und Dr. Friedrich Matthaesius.

- | | |
|----------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Band 1. Geschichte | Band 7. Universitätsstudium der Volksschullehrer |
| Band 2. Psychologie und Psychotechnik | Band 8. Architektur |
| Band 3. Nationalökonomie | Band 9. Landwirtschaft |
| Band 4. Deutsche Sprache und Literatur | Band 10. Englische Sprache und Literatur |
| Band 5. Frauenberufe. 2. Aufl. | Band 11. Chemie |
| Band 6. Rechtswissenschaft | |

Jeder Band kostet broschiert 1.50 R.-M.
in Halbleinen gebunden . . . 2.— R.-M.

Die Sammlung wird fortgesetzt.

Dünnhaupts Grundrisse

Herausgegeben von Dr. Friedrich Matthaesius

Band 5: FINANZWISSENSCHAFT

von Dr. phil. et Dr. rer. pol. P. Junker. — Preis 2.50 R.-M.

Es folgen:

- | | |
|---------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| Band 1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre | Volkswirtschaftslehre |
| Band 2. Agrarpolitik | Band 7. Sozial-, Bevölkerungs-, Versicherungspolitik |
| Band 3. Gewerbepolitik | Band 8. Geld-, Bank- und Börsenwesen |
| Band 4. Handels- und Verkehrspolitik | |
| Band 6. Wirtschaftsgesch. u. Geschichte der | |

C. Dünnhaupt Verlag, Dessau

Zu beziehen d. d. Hochschulbuchhandlung Max Hueber, München

Für Studium, Examensvorbereitung und Praxis des jungen Juristen

als anerkannt vorzügliche Hilfsmittel bestens empfohlen.

Bisheriger Absatz über 500000 Bände

Grundriß des privaten und öffentlichen Rechts sowie der Volkswirtschaftslehre

herausgegeben von OLGR. C. Schaeffer in Düsseldorf.

Es liegen bisher folgende Bände vor:

- Band I: **BGB. Allgemeiner Teil** kart. Rm. 3.—, Halbl. 3.80. —
Band II/1: **BGB. A. T. des Rechts der Schuldverhältnisse**
kart. Rm. 2.70, Halbl. 3.50 — Band II/2: **BGB. B. T. des Rechts
der Schuldverhältnisse** kart. Rm. 3.75, Halbl. Rm. 4.60. —
Band III: **BGB. Sachenrecht** kart. Rm. 4.—, Halbl. Rm. 5.—. —
Band IV: **BGB. Familienrecht** kart. Rm. 2.50, Halbl. Rm. 3.30.
— Band V: **BGB. Erbrecht** kart. Rm. 2.50, Halbl. Rm. 3.30. —
Band VI/1: **Zivilprozeß 1.** Teil kart. Rm. 8.—, Halbl. Rm. 3.80. —
Band VI/2: **Zivilprozeß 2.** Teil kart. Rm. 2.70, Halbl. Rm. 3.50. —
Band VII: **Handelsgesetzbuch 1.** Teil kart. Rm. 3.30, Halbl.
Rm. 4.20. — Band VII/2: **Handelsgesetzbuch 2.** Teil kart. Rm.
2.10, Halbl. 3.—. — Band VIII: **Strafrecht** kart. Rm. 5.—, Halbl.
Rm. 6.20. — Band IX: **Handelsrechtl. Nebengesetze** kart.
Rm. 3.—, Band X: **Strafprozeß** kart. Rm. 3.—, Halbl. Rm. 8.80. —
Band XI: **Konkursordnung, Zwangsversteigerung** kart.
Rm. 2.25. — Band XII/1: **Allgemeines Staatsrecht und
deutsches Reichsstaatsrecht** kart. Rm. 4.—, Halbl. Rm. 5.—.
— Band XII/2: **Preussisches Staatsrecht** kart. Rm. 1.50, Halbl.
Rm. 2.10. — Band XIV/1: **Preussisches Verwaltungsrecht**
kart. Rm. 3.30, Halbl. 4.20. — Band XV: **Völkerrecht** kart. Rm.
3.—, Halbl. 3.80. — Band XVI: **Allgemeine Volkswirtschafts-
lehre** kart. Rm. 3.—, Halbl. Rm. 3.80. — Band XVII: **Volkswirt-
schaftspolitik** kart. Rm. 4.—, Halbl. Rm. 5.—

Preisänderungen insbesondere bei Neuauflagen vorbehalten.

Lehrbuch der Nationalökonomie.

Von Professor Dr. Fr. von Kleinwächter, Czernowicz.

- Band I: **Lehrbuch der theoretischen Nationalökonomie.**
4. verbesserte Auflage, Rm. 10.—, geb. Rm. 12.—. — Band II: **Lehr-
buch der Volkswirtschaftspolitik.** 2. umgearbeitete Aufl.
Rm. 7.—, geb. Rm. 9.—. — Band III: **Lehrbuch der Finanz-
wissenschaft** Rm. 7.50, geb. Rm. 9.50.

Die Werke von Kleinwächter gehören zu den besten nationalökono-
mischen Lehr- und Lesebüchern. Die Darstellung ist von meister-
hafter Klarheit; auf knappem Raum sind die großen Probleme der
Volkswirtschaft in einer Vollständigkeit behandelt, wie sie von anderen
Kompendien kaum geboten wird.

Diese Werke sind stets vorrätig in der

Hochschulbuchhandlung Max Hueber, München

Amalienstraße 79

Verlag von C. L. HIRSCHFELD in Leipzig

Amerika-Bücher

Der Roman des
amerikanischen
Arztes

SINCLAIR LEWIS
Dr. med. Arrowsmith
Roman in 2 Bänden.
In Ganzleinen gebd. RM. 14.—

Der Roman des
amerikanischen
Korpsstudenten

PERCY MARKS
Studentenjahre
In Ganzleinen gebd. RM. 7.—

Der Roman eines
amerikanischen
Emporkömmlings

Herr Fettwanst
In Ganzleinen gebd. RM. 7.—

Der Roman des
amerikanischen
Spießers

SINCLAIR LEWIS
Babbitt
In Ganzleinen gebd. RM. 7.50

Hier entrollt sich jenes Amerika des Mittelstandes, das den meisten mit guten Empfehlungen versehenen Reisenden verschlossen bleibt. Ein meisterhaftes, ein erstaunliches Buch.

Marie v. Bunsen in der Vossischen Zeitung.

Der Babbitt-Roman ist ein Geniestreich! Wer etwas Echtes, etwas Tatsächliches lesen und wissen will, greife zu diesem Buch.

Hamburger Echo

Moderner Philister — dein Name ist Babbitt.

Der Neue Merkur

Kurt Wolff Verlag / München

Grundriß der Betriebswirtschaftslehre

in 16 Einzelbänden

Unter Mitwirkung namhafter Fachleute herausgegeben von

Dr. Walter Mahlberg
Professor an der Handelshochschule Göteborg

Dr. E. Schmalenbach
Dr. jur. h. c., o. Prof. der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Köln

Dr. Fritz Schmidt
o. Prof. an der Universität Frankfurt a. M.

Dr. Ernst Waib
o. Prof. an der Universität Freiburg i. B.

Nach 25jähriger Pflege der kaufmännischen Wissenschaft an deutschen Hochschulen soll in einem groß angelegten Werk unter Mitwirkung namhafter Fachleute der derzeitige Wissensstoff zu einem

Handbuch für den gebildeten Fachmann des kaufmännischen Lebens

zusammengefaßt werden. Der „Grundriß der Betriebswirtschaftslehre“ soll Praxis und Forschung gegenseitig befruchten und zur Rationalisierung der Betriebe und des Verkehrs beitragen. Darüber hinausgehend will er als Sammelwerk der Wissenschaft dienen.

I. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

II. Spezielle Betriebswirtschaftslehre

A. Verwaltungslehre B. Verkehrslehre

Um die mit der Herausgabe erstrebten Zwecke in möglichst großem Umfange zu erreichen, hat sich der Verlag entschlossen, bei Supskription bis zum Erscheinen des 1. Bandes

auf das Gesamtwerk 12% vom Ladenpreis
auf einzelne Bände 8% vom Ladenpreis

als Rabatt zu gewähren. Bestellungen nimmt jede Buchhandlung entgegen. Der Gesamtumfang des Werkes wird auf etwa 200 Bogen geben. Als Preis kann schätzungsweise RM. —.60 bis —.70 für den Bogen angenommen werden. Das allmähliche Erscheinen verursacht keine finanzielle Belastung und gestattet daher die Anschaffung weitesten Kreisen. Die Bände gelangen in der Reihenfolge ihrer Vollendung in den Buchhandel. — Ausführliche Werbeschriften auf Verlangen kostenlos.

G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung in Leipzig

POLITISCHE BÜCHEREI

Meister der Politik

Eine weltgeschichtliche Reihe von Bildnissen

Herausgegeben von

Erich Marcks und Karl Alexander von Müller.

3 Bände. 2. Auflage.

Gebunden M. 50.—, Leinen M. 54.—, Halbleder M. 62.—

KARL ALEXANDER VON MÜLLER

Deutsche Geschichte und deutscher Charakter

Leinen M. 7.50

ERICH MARCKS

Geschichte und Gegenwart

Leinen M. 5.50

HERMANN ONCKEN

Napoleon III. und der Rhein

Der Ursprung des Krieges von 1870/71

In Leinen M. 6.—, geheftet M. 4.—

ALFRED WEBER

Die Krise des modernen Staatsgedankens in Europa

Leinen M. 6.50

WILHELM DIBELIUS

England

Zwei Bände. 7.—10. Tausend. Leinen M. 22.—

HERMANN STEGEMANN

Das Trugbild von Versailles

Leinen M. 12.—

HERMANN STEGEMANN

Der Kampf um den Rhein

Das Stromgebiet des Rheins im Rahmen der großen Politik
und im Wandel der Kriegsgeschichte

41.—50. Tausend. Leinen M. 16.—

In allen Buchhandlungen erhältlich!

Deutsche Verlags-Anstalt / Stuttgart-Berlin



Soeben sind erschienen:

HEINRICH WÖLFFLIN RENAISSANCE UND BAROCK

Eine Untersuchung über Wesen und Entstehung des
Barockstils in Italien

4. Auflage, bearbeitet von Hans Rose

Großoktav, 338 Seiten Text mit 173 z. T. ganzseitigen Abbildungen
Geheftet M. 12.—, Leinen M. 15.50, Halbleder M. 20.—

Die neue, sorgfältig bearbeitete Auflage des seit Jahren vergriffenen
Werkes ist auf nahezu den dreifachen Umfang der früheren an-
gewachsen und zeigt eine Fülle neuen wertvollen Bildermaterials.

DIE KUNST ALBRECHT DÜRERS

5. vom Verfasser neu bearbeitete Auflage

Großoktav, 408 Seiten Text mit 157 z. T. ganzseitigen Abbildungen
Geheftet M. 13.50, Leinen M. 17.50, Halbleder M. 22.50

Die neue Auflage ist in den Abbildungen wesentlich verbessert
und bereichert.

Früher ist erschienen:

KLASSISCHE KUNST

Eine Einführung in die italienische Renaissance

7. Auflage, bearbeitet von Konrad Escher

Großoktav, 293 Seiten Text mit 145 z. T. ganzseitigen Abbildungen
Geheftet M. 10.—, Ganzleinen M. 13.50, Halbleder M. 18.—

F. BRUCKMANN A.-G., MÜNCHEN

Hahnsche Buchhandlung, Hannover

Gegründet 1792

Gegründet 1792

- Berliner, M., Schwierige Fälle der Buchhaltung:**
Praxis der Buchhaltung. 8. Auflage. Geb. M. 7.50
— **Buchhaltungs- u. Bilanzenlehre.** 7. Aufl. Geb. M. 12.—
- Billoth, Th., Briefe,** 9. Auflage. Geb. M. 7.50
- Bocké, G., Dr., Gymn.-Dir. i. R., Vom Niederrhein ins Baltend-**
land. Nach 40 Jahren Kriegsheimkehr ins Vaterland.
Vornehm in Leinen geb. M. 8.—
- Budde, Prof. Gerh., Philos. Lesebuch f. d. deutschen**
Unterricht. Mit Begleitwort v. Geh. Hofrat Prof. Dr. R.
Eucken. Geb. M. 4.—. **Englisch.** Geb. M. 2.25. **Französ.**
Geb. M. 2.25
- Ebeling, Dr. Heinr., Griech.-deutsch. Wörterbuch**
zum Neuen Testament. 2. Auflage. Geb. M. 7.20
- Georges, Dr. K. E., Ausführl. deutsch-latein. Hand-**
wörterbuch. 7. Auflage. Geb. M. 27.—
Dasselbe **latein.-deutsch.** 8. Auflage. Geb. M. 60.—
— **Kl. deutsch-latein. Handwörterbuch.** Geb. M. 20.—
Dasselbe **latein.-deutsch** Geb. M. 20.—
- Grotendorf, Dr. H., Geh. Archivrat, Taschenbuch d. Zeit-**
rechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. 5.
verm. und verb. Auflage. 8^o Geb. M. 4.80
— **do. Zeitrechnung d. deutsch. Mittelalters.** Geh. M. 35.—
- Herhold, Ludwig, Latein. Wort- u. Gedankenschatz.**
Sprichwörter, Zitate, Devisen, Inschriften usw., m. deutscher
Übersetzung. Geb. M. 5.—
- Kühner, Dr. R., Ausführl. Grammatik d. griechischen**
Sprache. I. Teil: Elementar- und Formenlehre. Bearb. v. Dr.
Blass. II. T.: Satzlehre. 3. Aufl. Bearb. v. Dr. Gerth. Geb. M. 62.—
— **Ausführl. Grammatik der lateinischen Sprache.** Be-
2. Auflage. Bd. I: Elementar-, Formen- und Wortlehre. Be-
arbeitet von Dr. Holzweissig. Bd. II: Syntax. Bearbeitet
von Prof. Dr. Stegmann, kompl. Geb. M. 67.50
- Opus Palatinum.** Sinus- u. Cosinus-Tafeln von 10 zu 10. Heraus-
geg. von Prof. Dr. W. Jordan. 3. Aufl. M. 7.—, geb. M. 8.50
- Puritz, L., Merkbüchlein für Vorturner.** Mit 276 Ab-
bildungen. 15. Auflage. M. 1.—
- Scriptores rerum Germanicarum und Fontes iuris**
Germanici antiqui in usum scholarum ex Monu-
mentis Germaniae historici separatim editi. ca.
60 Bände erschienen im Pr. v. 45 Pf. bis M. 11.—. (Ausführl.
Verzeichnis auf Verlangen.)
- Wagner, Hermann, Lehrbuch der Geographie.** Bd. I.
Allg. Erdkunde. 1. Teil: Einleitung. Mathemat. Geographie.
Geb. M. 5.—. 2. Teil: Physikal. Geographie. (Wesentl. umge-
arbeitet.) Geb. M. 6.—. 3. Teil (Schluss): Biologische Geographie,
Anthropogeographie. Geb. M. 7.—.
- Waldvogel, Rich., Prof. Dr. med., Auf der Fährte des**
Genius. (Biologie Beethovens, Goethes, Rembrandts.) Neu!
Aufsehen erregend! Geb. M. 6.—
- Zimmermann, Dr. A., Etymol. Wörterbuch der latein. Sprache.**
Geb. M. 6.—
- Heyse, Dr., Fremdwörterbuch.** 21. Orig.-Ausg. Bearbeitet
v. Prof. Dr. Lyon. Mit Nachtrag v. Dr. W. Scheel. Geb. in
Lein. M. 10.—, i. Halbf. M. 12.—. Kleine Ausg. 8. Aufl. M. 2.50
— **Deutsche Grammatik.** 29. Aufl. Bearbeitet nach Prof.
Dr. Lyon von Dr. Scheel. M. 6.—

Drei Masken Verlag / München

AUS DER WELT DES MITTELALTERS:

Rom und Romgedanke im Mittelalter

von Prof. Dr. Fedor Schneider
Broschiert M. 10.50, Ganzleinen M. 12.50

Herbst des Mittelalters

von Prof. J. Huizinga. Broschiert M. 9.—, Ganzleinen M. 11.—

Die Parodie im Mittelalter

von Prof. Dr. Paul Lehmann. Kartoniert M. 4.—

Hierzu vom gleichen Verfasser:

Parodistische Texte

Broschiert M. 1.50

Geschichte der deutschen Ode

von Prof. Dr. Karl Viëtor. Bd. 1 der »Geschichte der Deutschen Literatur nach Gattungen«. Broschiert M. 7.50, Halbleinen M. 9.—

Das Papstbuch

Herausgeg. von Dr. Fr. J. Bayer. 682 Abbild. von Päpsten, deren Residenzen, Grabmälern usw. Karton. M. 6.60, Ganzleinen M. 8.60

DAS GEHEIMNIS DER NATUR:

Parapsychologische Erkenntnisse

von Prof. Dr. Karl Gruber. Broschiert M. 8.50, Ganzlein. M. 9.50

Wissenschaftliche Graphologie

von Robert Saudek. Mit 120 Handschriften-Faksimiles auf 48 Tafeln. Broschiert M. 10.50, Ganzleinen M. 12.50

DIE BÜCHEREI HEUTE UND MORGEN:

Daedalus oder Wissenschaft und Zukunft

von J. B. S. Haldane. Broschiert M. 3.—, Ganzleinen M. 3.80

Ikarus oder die Zukunft der Wissenschaft

von Bertrand Russell

Tantalus oder die Zukunft des Menschen

von F. C. S. Schiller

Drahtlose Möglichkeiten

von A. M. Low

Je Broschiert M. 2.20, Ganzleinen M. 3.—

Zu beziehen d. d. Hochschulbuchhandlung Max Hueber, München

Soeben begann zu erscheinen:

HANDBUCH DER PHILOSOPHIE

herausgegeben von

A. BÄUMLER und M. SCHRÖTER

ABT. I: DIE GRUNDDISZIPLINEN

Philosophie der Sprache — Erkenntnistheorie — Logik —
Metaphysik des Altertums, des Mittelalters, der Neuzeit.

ABT. II: NATUR, GEIST, GOTT

Philosophie der Mathematik und Naturwissenschaft — Meta-
physik der Natur — Logik und Systematik der Geistes-
wissenschaften — Der Geist in seiner Geschichte — Religions-
philosophie katholischer Theologie, evangelischer Theologie.

ABT. III: MENSCH UND CHARAKTER

Asthetik — Ethik des Altertums, des Mittelalters, der Neu-
zeit — Psychologie — Pädagogik — Philosophische Anthro-
pologie — Charakterologie.

ABT. IV: STAAT UND GESCHICHTE

Gesellschaftsphilosophie — Wirtschaftsphilosophie — Rechts-
philosophie — Staatsphilosophie — Geschichtsphilosophie —
Kulturwissenschaft — Metaphysik der Kultur.

ABT. V: DIE GEDANKENWELT ASIENS

Der vorderasiatische Kulturkreis — Der indische Kulturkreis
— Der chinesische Kulturkreis — Die Metaphysik des Orients
und die griechische Philosophie.

27 der bekanntesten Philosophen bearbeiteten die Beiträge.

Erscheint in 40 etwa monatlichen Lieferungen zum Subskrip-
tionspreis von je M. 2.60 bis M. 3.90 entsprechend dem Umfang.

Jede Abteilung bildet einen Band und ist einzeln zu beziehen.

R. OLDENBURG / MÜNCHEN UND BERLIN

AKADEMIKER

brauchen folgende grundlegende Werke aus
Reclams Universal-Bibliothek:

	geh.	gebh.
Augustinus: Die Bekenntnisse. Nr. 2701—91a.	2.—	3.20
Carlyle: Helden, Heldenverehrung. Nr. 4191—95a.	1.60	2.40
Darwin: Die Abstammung des Menschen. Nr. 3216 bis 20a, b, c. 3221—25a, b. In 2 Bdn. geb.	6.—	8.—
— Entstehung der Arten. Nr. 3071—78.	3.20	4.80
Davids: Buddhismus. Nr. 3941/42a.	1.20	2.—
Engelhardt, Viktor: Die geistige Kultur Indiens u. Ostasiens. (1. Teil d. Gesch. d. geist. Kultur.) Nr. 6422—24.	1.20	2.—
— Weltbild und Weltanschauung. Nr. 6252—55.	1.60	2.40
Epiktet: Handbüchl. in der Moral. Nr. 2001.	—,40	—,80
Eucken, Rud.: Geistesprobleme u. Lebensfragen. Nr. 5995—95.	1.20	2.—
— Der Sozialismus und seine Lebensgestaltung. Nr. 6151/32.	—,80	1.20
Feuerbach: Das Wesen des Christentums. Nr. 4571—75.	2.—	3.20
Fichte: Reden an die deutsche Nation. Nr. 391—95.	1.20	2.—
Goethe und Zelter: Briefwechsel. Nr. 4581—85a, 4501—95a, 4606—10a. In 3 Bänden gebunden	7.20	10.80
Haeckel, Ernst: Natur und Mensch. Nr. 5404/05.	—,80	1.20
Hegel: Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte. Nr. 4881—85a.	2.40	3.60
Herbart: Allgemeine Pädagogik. Nr. 4539—40a.	1.20	
Humboldt, Wilh. v.: Die Grenzen der Wirksamkeit d. Staates. Nr. 1091—92a.	1.20	
Hume: Eine Untersuchung über den menschl. Verstand. Nr. 5489/90.	—,80	1.20
Kant, Im.: Kritik der praktischen Vernunft. Nr. 1111/12.	—,80	1.20
— Kritik der reinen Vernunft. Nr. 6461—70.	4.—	5.60
— Kritik der Urteilskraft. Nr. 1026—30.	2.—	3.20
Kugler: Geschichte Friedrichs des Großen. Nr. 4361—65a.	2.40	3.60
Lange, Albert: Geschichte des Materialismus. Nr. 4825—30, 4831—36a. In 2 Bänden gebunden.	5.20	7.60
Locke, John: Gedanken über Erziehung. Nr. 6147—50.	1.60	2.40
Montesquieu: Größe der Römer und deren Verfall. — Politik der Römer in Religionsachen. — Dialog zwischen Sulla und Eukrates. Nr. 1722—24.	1.20	2.—
Ostwald, W.: Grundriß der Naturphilosophie. Nr. 4992—93a.	1.20	2.—
Pestalozzi: Wie Gertrud ihre Kinder lehrt. Nr. 991—92a.	1.20	2.—
— Lienhard und Gertrud. Nr. 434—37a.	2.—	3.20
Platon: Gastmahl oder Von der Liebe. Nr. 927.	—,40	—,80
— Phaidon oder Von der Unsterblichkeit der Seele. Nr. 918/19.	—,80	1.20
Reinhold: Briefe über die Kantische Philosophie. Nr. 6442/48.	2.80	4.—
Schopenhauer, Arthur: Sämtl. Werke. Herausgegeben von Ed. Grisebach. 3. Aufl. 6 Bände.		
I. u. II. Die Welt als Wille und Vorstellung. Nr. 2761	2.80	4.—
bis 65a, b, 2781—85 a, b, c.	I	3.20
	II	2.80
III. Satz vom Grunde. Über den Willen in der Natur. Die Grundprobleme der Ethik. Nr. 2801—05a, b	2.80	4.—
IV. u. V. Parerga und Paralipomena. Nr. 2821—25a, 2841—45a, b	2.40	3.60
	IV	2.80
	V	4.—
VI. Farbenlehre. Biographisch-bibliograph. Anhang. Na- men- und Sachregister. Nr. 2861—65.	2.—	3.20
Spinoza: Der politische Traktat. Nr. 4752/53.	—,80	1.20

BECK'SCHE SAMMLUNG DEUTSCHER REICHSGESETZE

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst Einführungsgesetz. Textausgabe m. Sachregister. 23. Aufl. (97.—102. Taus.) nach dem Stande vom 1. Mai 1925. Nebst VO. betr. die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel, VO. über das Erbbaurecht, VO. über die zeitweilige Befreiung von der Verpflichtung zur Konkursanmeldung u. d. Reichsgesetz üb. d. religiöse Kindererziehung. XII, 655 S. kl. 8°. Leinenbd. M. 4.50

Gewerbeordnung

nebst Arbeitszeitverordnungen, Kinderschutzgesetz, Stellenvermittlergesetz, Hausarbeitgesetz, Scherbeschädigtengesetz und Gewerbegerichtsgesetz sowie Schlichtungsverordnung und einigen weiteren Gesetzen und Verordnungen. Textausgabe mit alphabetischem Sachregister und kurzen Anmerkungen. 17. Auflage, nach dem Stande vom 1. Oktober 1925. 1925. V, 292 S. kl. 8°. Leinenband M. 2.80

Handelsgesetzbuch mit Seerecht

vom 10. Mai 1897 nebst dem Einführungsgesetz und einem Anhang, enthaltend die wichtigsten Nebengesetze. Textausgabe mit Sachregister. 16. Auflage, nach dem Stande vom 1. Jan. 1926. VIII, 325 S. kl. 8°. Leinenband M. 2.60

Reichsversicherungsordnung

vom 19. Juli 1911 in der Fassung vom 15. Dezember 1924 nebst Einführungsgesetz samt den Ergänzungsbestimmungen unter Berücksichtigung aller Änderungen nach dem Stande vom 1. April 1926. Textausgabe mit Verweisungen und ausführlichem Sachregister herausgegeben von Dr. Franz Eichelsbacher, Regierungsrat. 8., neubearb. Aufl. XX, 590 S. kl. 8°. Leinenbd. M. 6.—

Strafgesetzbuch

für das Deutsche Reich. Mit Erläuterungen und einem Anhang, enthaltend die wichtigsten strafrechtlichen Nebengesetze. Be gründet von Dr. Julius Staudinger, neubearbeitet von Dr. Hermann Schmitt, Staatsrat i. bayr. Staatsminist. d. Justiz. 13., vollst. neubearb. Aufl. 1926. XVI, 446 S. kl. 8°. Leinenbd. M. 4.80

Zivilprozessordnung und Gerichtsver- fassungsgesetz

nach dem Stand am 1. Jan. 1925 mit den Einführungsgesetzen, der Bekanntmachung über die Todeserklärung Kriegsverschollener, der Entlastungsverordnung, den besonderen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung, dem Anfechtungsgesetz, dem inter nationalen Zivilprozeß, d. Gewerbe- u. Kaufmannsgerichtsgesetz, den Verordnungen über das Schlichtungswesen, den gesetzlichen Bestimmungen bezgl. des Miet- u. Pachtwesens, dem gerichtlichen Gebühren- u. Kostenwesen, der Gebührenordnung für die Rechtsanwälte u. der Rechtsanwaltsordnung usw. Textausgabe mit Verweisungen und alphabetischem Sachverzeichnis. 16. Auflage. Herausgeg. v. Prof. Dr. Heinrich Schultz, Senatspräsident a. Oberlandesgericht München. 1926. XII, 603 S. kl. 8°. Leinenb. M. 4.50

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München

Antiquarische Werke

der

Hochschulbuchhandlung Max Hueber, München

Amalienstr. 79

Aetna , Erkl. von S. Sudhaus	(8.—) M.	4.—
Aura academica	Pappbd. 1.50, Leinen M.	2.50
Bernthsen , Lehrbuch d. organ. Chemie. 15. Aufl.	Halbl. M.	6.—
Brandes , Voltaire. 2 Bände	Halbl. (18.—) M.	10.—
„ Goethe	Halbl. (10.—) M.	6.—
„ Michelangelo Buonarotti	Halbl. (12.—) M.	7.—
Brillat-Savarin , Physiologie des Geschmacks. 2 Bde. 8 ^e . 1913		M. 5.—
Brinckmann, A. E. , Sechs Bücher der Kunst. 6 Bde. 4 ^e .	Halbl. (60.—) M.	30.—
	Einzelne Bände M.	5.—
Cury-Boerner-Vernay , Histoire de la littérature française	Gbd. (6.—) M.	4.—
Dürer , Klassiker der Kunst	Leinen (18.—) M.	10.—
Fehr, H. , Deutsche Rechtsgeschichte	Halbl. (14.50) M.	8.—
Flaischlen, C. , Heimat und Welt	(3.—) M.	1.50
Froebels Menschenerziehung		M. 2.—
„ Kleine Schriften zur Pädagogik		M. 2.—
Gerling , Der Taimensch	(Gbd. (6.—) M.	3.—
„ Kunst der Konzentration	Gbd. (6.—) M.	3.—
Heilberg, E. , Telepathie. Okkulte Kräfte. Gbd.	(6.—) M.	8.—
Hertwig , Lehrbuch der Zoologie. 13. Aufl.	Gbd. (18.—) M.	10.—
Huch, Ric. , Vom Wesen des Menschen. Natur-Geist. 3. Aufl.	Halbl. (5.50) M.	3.—
Kafka, G. , Vorsokratiker	(3.—) M.	2.—
„ Sokrates, Platon u. der sokratische Kreis.	(3.—) M.	2.—
Kant , Prolegomena von K. Vorländer	(2.—) M.	1.20
	Halbl. (3.—) M.	1.80
Knapp, Fr. , Künstlerische Kultur des Abendlandes. 3 Bände	Leinen (86.—) M.	18.50
Konrad von Würzburg , Engelhard, m. Anm. v. Haupt. 2. Aufl.	(6.—) M.	2.50
Leipzig als Stätte der Bildung. Illustriert		M. 2.—
Lessings Philosophie . Von P. Lorentz. Halbl.	(6.50) M.	4.—
„ Briefwechsel m. R. Petsch. Halbl.	(4.—) M.	2.50
Lueger , Lexikon der Technik. 2. neueste Aufl. 10 Bde. Halbl. (300.—) M.	125.—	
„ (ohne „Ergänzungsbände“) 2. „ Aufl. 8. Bde.		
Paul, H. , Deutsche Grammatik. Bd. I-IV. Gbd.	(280.—) M.	110.—
Ricken, W. , Geography of the British Isles	Halbl. M.	1.20
Vobler, Karl , Lafontaine u. sein Fabelwerk. Gbd.	(6.—) M.	4.—
„ Büttenausgabe Gbd.	(12.—) M.	7.—
Wagner, Richard , Einführung in seine Schriften. Von v. d. Pfordten	(2.25) M.	1.25
Wilhelm II. , Ereignisse und Gestalten	Gbd. M.	2.50



Georg Meßger: Zigaretten

in Qualität unerreicht und unverändert

G. M. Nr. 3 . . .	4 Pfg.
G. M. Nr. 5 . . .	5 "
Bräulund	5 "
G. M. Nr. 6 . . .	6 "
G. M. Nr. 8 . . .	8 "
Königs-Klub . . .	8 "
G. M. Nr. 10 . . .	10 "

Dem verwöhnten Raucher
empfehlen wir unsere Edelmarken

G. M. Nr. 6 / G. M. Nr. 8 / G. M. Nr. 10

Perusa-Zigarettenfabrik
Georg Meßger, München



Einzig Fabrik und Bezugsquelle der echten

Münchener Loden

Verarbeitung von der **rohen Wolle**
bis zum **fertigen Kleidungsstück**

ohne Zwischenhandel

Lager in fertigen Mänteln, Sacco- und Sport-
Anzügen, Kostümen, Joppen usw. sowie An-
fertigung nach Maß in eigener Schneiderei.
Abgabe unserer Stoffe in jedem Maße.

Sportausrüstung — Lederbekleidung

Loden Fabrik **Frey**
Gegr. 1842
München **Maffeistraße**

Katalog kostenlos. Muster Nr. 411 franko gegen Rückgabe.